
IP-SUISSE

Sanktions- reglement

Landwirtschaftliche Produktion

Schweizerische Vereinigung integriert
produzierender Bauern und Bäuerinnen

Änderung vom	Dezember 2025
--------------	---------------

Version	26.01
---------	-------

Ersetzt Version vom	Februar 2025 (32.1.07)
---------------------	------------------------

In Kraft ab	01.01.2026
-------------	------------



IP-SUISSE 

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ziel	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Kontrollen	3
Art. 4	Kontrollrhythmus / Oberkontrollen	3
Art. 5	Die Sanktionen im Einzelnen	3
Art. 6	Vorgehen bei Sanktionen	3
Art. 7	Ausnahmebewilligung	4
Art. 8	Haftungsausschluss	4
Art. 9	Genehmigung und Inkraftsetzung	4
Art. 10	Anpassung des Reglements	4
Anhang 1:	Vorgehen im Falle von Mängeln bei Neuaufnahme-Kontrollen von IP-SUISSE Betrieben	5
1.	Gesamtbetriebliche Anforderungen	6
Anhang 2:	Massnahmen bei Verstössen gegen die gesamtbetrieblichen Anforderungen (Grundanforderungen)	7
2.	IP-SUISSE Label-Anforderung	13
Anhang 3:	Massnahmen bei Verstössen gegen allgemeine Anforderungen an Labelbetriebe	13
Anhang 4:	Massnahmen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Richtlinien Biodiversität ¹⁾	16
Anhang 5:	Massnahmen bei Verstössen gegen die Anforderungen an Futtermittel und Tierarzneimittel	18
3.	TIERHALTUNG	20
Anhang 6:	Massnahmen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Richtlinien Tierhaltung	20
Anhang 7:	Massnahmen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Tierhaltungsrichtlinien für die Label Schweinehaltung	28
Anhang 8:	Massnahmen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Tierhaltungsrichtlinien für die Label Geflügelhaltung	49
4.	Pflanzenbau	71
Anhang 9:	Massnahmen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Richtlinien Pflanzenbau	71
Anhang 10:	Massnahmen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Richtlinien Früchte (Mostobst, Tafelkernobst, Steinobst, Beeren und Nüsse)	86
Anhang 11:	Massnahmen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Richtlinien Punktesystem nachhaltige Weinproduktion	91

Art. 1 Ziel

Dieses Reglement bildet die rechtliche Grundlage aller durch IP-SUISSE ausgesprochenen Sanktionen im Bereich Landwirtschaft und landwirtschaftliche Produktion, basierend auf den IP-SUISSE Statuten, den IP-SUISSE Richtlinien Gesamtbetrieb (Grundanforderungen für sämtliche Labelprogramme und die Mitgliedschaft), den verschiedenen IP-SUISSE Richtlinien (landwirtschaftliche Produktion wie Getreide, Tierhaltung usw.) sowie den jeweiligen Produzentenverträgen und Beilagen.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für alle landwirtschaftlichen IP-SUISSE Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Es ist entsprechend der Anforderungen der IP-SUISSE aufgebaut:

Stufe 1): Gesamtbetriebliche Anforderungen: Grundanforderungen für Mitgliedschaft und QM-CH Fleisch / Suisse Garantie

Stufe 2): Allgemeine Labelanforderungen: Zusätzlich zu den Gesamtbetrieblichen Anforderungen müssen die Allgemeinen Labelanforderungen und die Programmspezifischen Labelanforderungen erfüllt werden.

Art. 3 Kontrollen

Die IP-SUISSE Richtlinien (Stufen 1 + 2) werden durch akkreditierte Inspektionsstellen kontrolliert. Aufgrund der Zertifizierungsvorgaben (EN ISO 17065:2012) wird zusätzlich ein prozentualer Anteil der Betriebe einer sogenannten «Oberkontrolle» durch die Zertifizierungsstelle ProCert unterzogen.

Art. 4 Kontrollrhythmus/Oberkontrollen

Der Kontrollrhythmus ist risikobasiert und je nach Richtlinien / Programm unterschiedlich (jährliche Kontrolle, alle 2 Jahre usw.). Bei einem Programm ohne jährlichen Kontrollrhythmus kann nach einer Kontrolle, die eine Sanktion nach sich zieht, automatisch im Folgejahr eine Kontrolle angeordnet werden.

Oberkontrollen werden durch die Zertifizierungsstelle ProCert im Rahmen der Produktezertifizierung EN ISO 17065:2012 durchgeführt. Diese Kontrollmöglichkeit kann durch IP-SUISSE ebenfalls situativ eingesetzt werden (z.B. für die Neuaufnahme von Produzenten bei neuen Produktionsrichtlinien, wenn die Inspektionsstellen noch nicht geschult sind usw.).

Art. 5 Die Sanktionen im Einzelnen

Je nach Art und Schwere der Abweichung zu den geltenden Richtlinien sind auf Stufe 1 und/oder Stufe 2 Sanktionen möglich. Diese werden in den jeweiligen Anhängen definiert.

Art. 6 Vorgehen bei Sanktionen

Die Sanktionen werden von der Geschäftsstelle schriftlich ausgesprochen.

Die Geschäftsstelle kann in begründeten Härtefällen ausnahmsweise wie folgt vom Sanktionsreglement abweichen:

- anstelle einer Sanktion die sofortige Verordnung einer Oberkontrolle, oder
- bei einer offensichtlichen Unverhältnismässigkeit eine mildere Massnahme aussprechen.

Mögliche Abweichungen sind mit dem zuständigen Bereichsleiter oder dem Geschäftsführer zu definieren und zu dokumentieren.

Ein Ausschluss wird nach seiner Rechtskraft den nachgelagerten Verarbeitungsstufen und der Zertifizierungsstelle durch IP-SUISSE umgehend schriftlich mitgeteilt.

Wird gegen gesetzliche Vorschriften verstossen (z.B. Tierschutz, Gewässerschutz), so wird eine Meldung an die entsprechende Behörde gemacht.

Gegen von der Geschäftsstelle ausgesprochene Sanktionen kann gemäss den Statuten Rekurs geführt werden.

Art. 7 Ausnahmegewilligung

Die Geschäftsstelle kann im begründeten Einzelfall vorgängig befristete Ausnahmegewilligungen erteilen, welche dem Produzenten gestatten, von den Produktionsrichtlinien abzuweichen. Im Umfang der erteilten Ausnahmegewilligungen werden keine Sanktionen verhängt. Einer Ausnahmegewilligung nicht zugänglich sind gesetzliche Anforderungen (z.B. Gewässerschutz, Tierschutz). Es besteht kein Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung.

Art. 8 Haftungsausschluss

IP-SUISSE lehnt jegliche Haftung für finanzielle Einbussen auf Grund von ausgesprochenen Sanktionen ab.

Art. 9 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Geschäftsstelle erlassen und vom Vorstand am 04. Dezember 2025 genehmigt.

Art. 10 Anpassung des Reglements

Das Reglement wird laufend den neuesten Erkenntnissen angepasst.

Zollikofen, 01. Januar 2026

Der Präsident



Andreas Stalder

Der Geschäftsführer



Christophe Eggenschwiler

Anhang 1: Vorgehen im Falle von Mängeln bei Neuaufnahme-Kontrollen von IP-SUISSE Betrieben

Richtlinien	Beanstandung	Verwarnung
Grundanforderungen	Aufnahme mit Setzung einer Frist zur Beseitigung der Mängel	Ablehnung der Aufnahme. Nach einer Wartezeit von 6 Monaten kann ein erneuter Aufnahmeantrag gestellt werden. Bei wiederholter Ablehnung ist eine Anmeldung erst nach 2 Jahren wieder möglich
Gesamtbetriebliche Labelanforderungen	Grundsätzlich müssen Produzierende das Punktesystem «Biodiversität» zum Zeitpunkt der Aufnahmekontrolle erfüllen. Produzierende, welche in begründeten Fällen die geforderte Punktzahl nicht erreichen, kann von IP-SUISSE eine Frist gesetzt werden, innerhalb derer die geforderte Punktzahl erreicht werden muss. Ebenso muss das Punktesystem «Klima und Ressourcenschutz» zum Zeitpunkt der Aufnahmekontrolle vollständig ausgefüllt sein. Ist diese nicht der Fall, kann von IP-SUISSE eine Frist gesetzt werden, innerhalb derer das Punktesystem ausgefüllt werden muss. Aufnahme mit Setzung einer Frist zur Beseitigung der Mängel	
Programmspezifische Labelanforderungen	Aufnahme mit Setzung einer Frist zur Beseitigung der Mängel	Ablehnung der Aufnahme. Nach einer Wartezeit von 6 Monaten kann ein erneuter Aufnahmeantrag gestellt werden. Bei wiederholter Ablehnung ist eine Anmeldung erst nach 2 Jahren wieder möglich.

1. Gesamtbetriebliche Anforderungen

Die Sanktionen im Einzelnen bei Verstoss gegen die gesamtbetrieblichen Anforderungen der IP-SUISSE

Stufe 1: Beanstandungen

Welche Verstösse zu einer Beanstandung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Beanstandungen innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einer Verwarnung.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden.

Wird derselbe Kontrollpunkt innerhalb von 3 Jahren zweimal beanstandet, führt dies ebenfalls zu einer Verwarnung.

Eine Kumulierung von Beanstandungspunkten innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einer Verwarnung führen.

Stufe 2: Verwarnungen

Welche Verstösse zu einer Verwarnung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einem Ausschluss.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden. Bei den Grundanforderungen wird eine Kontrolle im Folgejahr angeordnet.

Werden aufgrund desselben Kontrollpunktes innerhalb von 3 Jahren zwei Verwarnungen ausgesprochen, führt dies zu einem Ausschluss.

Eine Kumulierung von Verwarnungen innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einem Ausschluss führen.

Wird eine Verwarnung ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 60.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Stufe 3: Ausschluss

Welche Verstösse zu einem Ausschluss führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Besonders schwerwiegende Verstösse können zu einem sofortigen Ausschluss führen. Ein Ausschluss hat folgende Konsequenzen:

- A) Durch den Ausschluss aus einem Labelprogramm verliert die betroffene Person die Berechtigung zur Lieferung des entsprechenden Produktes unter dem Label IP-SUISSE. Dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.
- B) Durch den Ausschluss aus den Grundanforderungen verliert der Betroffene seine Mitgliedschaft bei IP-SUISSE (inkl. Berechtigung QM-Schweizerfleisch), dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

Wird ein Mitglied zum zweiten Mal ausgeschlossen (im Labelprogramm und/oder in den Grundanforderungen), so ist für den zugehörigen Betrieb die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Betriebsführung durch eine andere Person als die zweimal Ausgeschlossene wahrgenommen wird. Für das zweimal aus-

geschlossene Mitglied selbst ist eine Wiederaufnahme nicht mehr zulässig.

Wird ein Ausschluss ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 150.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Vor einer Wiederaufnahme sind die offenen Zahlungen zu begleichen.

Anhang 2: Massnahmen bei Verstössen gegen die gesamtbetrieblichen Anforderungen (Grundanforderungen)

Dieser Anhang regelt sämtliche Verstösse gegen die IP-SUISSE Richtlinien «Gesamtbetrieb», die Vorgaben QM Schweizer Fleisch und/oder Suisse Garantie sowie die gesetzlichen Vorgaben (z.B. Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung, Tierschutz-Kontrollhandbuch des BLV). Eine Sanktion durch den Gesetzgeber oder dessen ausführenden Organe schliesst eine Sanktion der IP-SUISSE nicht aus.

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
1.1	Grundanforderungen Selbstdeklaration			
1.1.1	Es werden keine gentechnisch veränderte Produktions- oder Zuchtverfahren eingesetzt oder angewendet			
	Es wurden gentechnisch veränderte Produktions- oder Zuchtverfahren eingesetzt oder angewendet.			x
	Es sind Tiere auf dem Betrieb mit einem Pedigree mit einem Klon.		x	
1.1.2	Selbstdeklaration: Kein Einsatz von Palmöl/-fett und gentechnisch veränderten Futtermitteln (GVO frei) Futterkomponenten sind QM konform			
	Es werden Futtermittel mit Palmöl eingesetzt	x		
	Es werden gentechnische Futtermittel eingesetzt.			x
	Es werden Futtermittel auf dem Betrieb festgestellt, welche nicht QM konform sind			x
1.1.3	Selbstdeklaration: Alle QM Tiere werden mindestens während folgenden Fristen auf einem QM Betrieb gehalten – Kälber, Mastschweine und Kaninchen gesamte Mastdauer – Kühe, Bankvieh, Schlachtsauen und Eber 5 Monate – Schafe und Ziegen 3 Monate			
	Tiere wurden weniger lang als vorgeschrieben auf einem QM Betrieb gehalten		x	
1.1.4	Selbstdeklaration: Alle Tiere der Gattungen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Kaninchen sind in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein geboren und gehalten worden Die Tiere wurden im Ausland geboren, erfüllen aber die Ausnahmeregelung der IPS Richtlinien gibt Keine Beanstandung			
	Es sind Tiere auf dem Betrieb, die nicht in der Schweiz geboren wurden und die Ausnahmeregelung nicht erfüllen. Die Tiere werden aber privat vermarktet.	x		
	Es sind Tiere auf dem Betrieb, die nicht in der Schweiz geboren wurden und die Ausnahmeregelung nicht erfüllen. à Tiere dürfen nicht in IPS oder QM Kanal gelangen.		x	

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
1.1.5	Selbstdeklaration: Eingriffe am Tier mit oder ohne Schmerzausschaltung werden nur durch fachkundige Personen vorgenommen			
	Kastration/Enthornung etc. erfolgt durch nicht Fachkundige Personen.		x	
	Es wurden unerlaubte Eingriffe vorgenommen am Tier/ Verstoss gegen das TSchG (Bsp. Coupieren von Schwänzen bei Schweinen, Geschnittene Kämme, gestutzte Flügel, coupierte Schnäbel, gekürzte Krallen etc.)			x
1.1.6	Selbstdeklaration: Die Ferkelkastration erfolgt unter Narkose und Schmerzausschaltung			
	Die Ferkelkastration erfolgt nicht unter Narkose und Schmerzausschaltung oder nicht durch den Tierarzt. (Bsp. Kein Isofoloran oder kein Schmerzmittel Eintrag vorhanden/ kein Eintrag im Behandlungsjournal/ Kein Kastrationsgerät vorhanden).		x	
1.1.7	Selbstdeklaration: Kein Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG, welche vor allem zur Brunstsynchronisation eingesetzt werden			
	Es wurde PMSG auf dem Betrieb vorgefunden, welches aber nicht mehr gebraucht wird.	x		
	Es wurde PMSG auf dem Betrieb vorgefunden, dass es noch eingesetzt wird, ist wahrscheinlich.		x	
1.2	Grundanforderungen			
1.2.1	Der Betrieb erfüllt die ÖLN-Anforderungen (Mängel über Toleranz notieren)			
	Der Betrieb wurde vor weniger als einem Jahr übernommen und es fand noch keine ÖLN Kontrolle statt. Der Betrieb ist aber angemeldet für den ÖLN.	Keine Sanktion		
	Fehlende Bestätigung der Teilnahme (Kontrollbericht, Anmeldebestätigung usw.)	x		
	ÖLN: Teilnahme nicht belegbar		x	
	Nicht schwerwiegende Vergehen, Unterlagen können nachgereicht werden. z.B. Die Aufzeichnungen im Feldkalender sind nicht vollständig.	x		
	Schwerwiegende Vergehen, Kontrolle nicht möglich oder Verstoss gegen Pflanzenschutzmittel-Auflagen. z.B. der Feldkalender ist bei der Kontrolle nicht vorhanden, nicht mehr bewilligtes Pflanzenschutzmittel eingesetzt			x
1.2.2	Es sind keine Tierschutzmängel erkennbar			
	Spaltenböden sind ausgebrochen, verschoben oder haben die falsche Weite für die entsprechende Tierkategorie.	x		
	Es sind keine Bughölzer vorhanden oder sie entsprechen nicht der TSchV	x		
	Besucherhygiene bei den Schweinen nicht eingehalten	x		
	Es sind leichte bauliche Mängel vorhanden (innerhalb von einem Monat zu beheben)	x		
	Kälber haben keinen permanenten Zugang zu Wasser		x	
	Kälber unter 4 Monate sind angebunden		x	
	Tiere aller Tierkategorien erhalten weniger Auslauf als in der TSchV geregelt ist.		x	
	Die künstliche Stallbeleuchtung wird für weniger als 8 Stunden unterbrochen.		x	

	Sanktion		
	Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
Kein Beschäftigungsmaterial gemäss TschV (Bsp: Kein Nagebalken, Strohraufen, Presswürfel etc.)		x	
Kälber, Zicklein oder Lämmer haben kein Zugang zu Wasser oder Raufutter.		x	
Elektrobügel sind nicht aufs Einzeltier einstellbar.		x	
Der Kuhtrainer wird bei Rindern unter 18 Monaten eingesetzt.		x	
Der Kuhtrainer wird bei Längerlängen unter 175 cm eingesetzt.		x	
Beim Kuhtrainer wird ein nicht bewilligtes Netzgerät eingesetzt.		x	
Netzgerät ist mehr als 2 Tage pro Woche eingeschaltet.		x	
Der Kuhtrainer wurde bei Tieren eingesetzt die vor weniger als 7 Tage abgekalbt haben.		x	
Kuhtrainer ist schlecht eingestellt. (Weniger als 5 cm zwischen Widerrist und Bügel.) Bei max. 20 % der Tiere.		x	
Kuhtrainer ist schlecht eingestellt. (Weniger als 5 cm zwischen Widerrist und Bügel.) Bei mehr als 20 % der Tiere.		x	
Kuhtrainer wird in Ställen eingesetzt die nach dem 31.08.2013 gebaut wurden.		x	
Kranke und schwache Tiere werden nicht in einem separaten Stallabteil gehalten. (Kranke Tiere dürfen auch nicht in Kastenständen untergebracht werden und brauchen eine eingestreute Fläche).		x	
Zugekaufte Mastkälber waren zum Zeitpunkt des Zukaufs jünger als 3 Wochen oder älter als 6 Wochen.		x	
Einzelhaltung von Kälbern, Zicklein, Lämmern, Mastschweinen, Pferden etc. ohne Sichtkontakt zu Artgenossen.		x	
Es sind grobe Mängel im baulichen Tierschutz vorhanden. (Verletzungen sind bei den Tieren bereits sichtbar). Je nach Schweregrad der Verletzungen kann auch (x) gewählt werden.		x	(x)
Die Kühe hatten länger als 14 Tage keinen Zugang mehr zu einem Auslauf		x	
Der Auslauf für Kühe in Anbindeställen beträgt weniger als 60 Tage während der Vegetation respektive weniger als 30 Tage im Winter. Die Verteilung der Tage auf Wintermonate und Vegetation ist nicht korrekt, aber die Kühe waren mindestens 90 Tage im Auslauf.		x	
Der Auslauf für Kühe in Anbindeställen beträgt weniger als 60 Tage während der Vegetation respektive weniger als 30 Tage im Winter und total hatten die Kühe weniger als 90 Tage Auslauf im Jahr.			x
Die Triebwege/Verladevorrichtungen fehlen oder sind ungenügend.		x	
Das Platzangebot entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.		x	
Massive Mängel im qualitativen Tierschutz (z.B. mit Strafverfahren im Bereich Tierschutz.)			x
Galtsauen / Remonten / Masttiere oder Eber werden in geschlossenen Kastenständen gehalten.			x

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
	Geflügelstall ohne Tageslicht			x
	Es werden antimikrobielle Leistungsförderer eingesetzt			x
	Die Schnäbel sind coupiert			x
	Die Flügel sind gestutzt			x
	Die Krallen sind gekürzt			x
	Die Kämme sind geschnitten			x
1.2.3	Die Anbindevorrichtungen sind den Körpermassen der Tiere angepasst. Bei Laufstallhaltung sind genügend Liegeboxen vorhanden			
	Es fehlen für bis zu 15 % der Tiere die Anzahl Liegeboxen oder die Liegeflächen.	x		
	Es fehlen für mehr als 15 % der Tiere die Anzahl Liegeboxen oder die Liegeflächen.		x	
	Anbindevorrichtungen sind zu kurz eingestellt.	x		
	Anbindevorrichtung führen zu Verletzungen oder verhindern, den Rindern den Zugang zu Wasser etc.		x	
	Anbindevorrichtungen erlauben kein arttypisches Verhalten		x	
	Anbindevorrichtungen führen zu sichtbaren Verletzungen bei den Rindern oder die Tiere mussten sichtbar über mehrere Stunden Durst haben.			x
1.2.4	Alle Tiere sind sauber und gepflegt			
	85 %–95 % der Tiere in der entsprechenden Tierkategorie sind sauber und gepflegt.	x		
	Weniger als 85 % der Tiere in der entsprechenden Tierkategorie sind sauber und gepflegt.		x	
1.2.5	Alle Stallungen und Stalleinrichtungen sind sauber			
	Leichte Vernachlässigung der Sauberkeit und Hygiene.	x		
	Mittlere Vernachlässigung der Sauberkeit und Hygiene.		x	
	Starker Ammoniakgeruch und/oder starker Mistgeruch		x	
	Der überwiegende Teil der Tiere, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind sehr schmutzig.			x
1.2.6	Das Futter ist sauber und sachgerecht gelagert			
	Medizinalfutter nicht gekennzeichnet oder nicht getrennt vom übrigen Futtergelagert	x		
	Hilfsmittel werden nicht sachgerecht aufbewahrt.		x	
	Bewilligung für Selbstmischer fehlt		x	
1.2.7	Das eingesetzte Soja (Misch- und Einzelfutter) stammt aus nachhaltiger Produktion			
	Es wird Soja aus nicht nachhaltigem Anbau verfüttert.	x		
1.3	Aufzeichnungen			
1.3.1	Stallplan (nur für Mastschweine, Mastkälber und Bankvieh)			
1.3.2	Inventarliste für Tierarzneimittel			
1.3.3	Behandlungsjournal			

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
1.3.4	Tierarzneimittelvereinbarung vorhanden und unterschrieben, sofern Tierarzneimittel auf Vorrat			
1.3.5	Besucherjournal (nur für Schweinehaltung)			
	Es fehlt ein Aufzeichnungsdokument	x		
	In einem Dokument fehlt eine Eintragung (unvollständig oder nicht aktuell ausgefüllt)	x		
	Die Rechnungen, Lieferscheine und andere Aufzeichnungsdokumente werden nicht während der gesetzlichen Frist aufbewahrt oder sind nicht nachgeführt.	x		
	Es fehlen zwei oder mehr Aufzeichnungsdokumente		x	
	Unvollständig ausgefüllt: Es fehlen Eintragungen in mehreren Dokumenten.		x	
	Sämtliche Dokumente sind nicht nachvollziehbar / auffindbar oder wurden nicht nachgereicht			x
	Absichtlich unwahre Angaben bei einem oder mehreren Dokumenten			x
1.4	Rindviehhaltung			
1.4.1	Tiere der Rindergattung sind frei in Gruppen zu halten oder bei Anbindehaltung während mind. 90 Tagen in der Vegetationszeit und während mind. 30 Tagen im Winter (120 Tage total/Jahr) Auslauf (Weide oder Laufhof) zu gewähren.			
	Rinder und Kühe haben während mehr als 14 Tage- keinen Zugang zu einem Laufhof/ Weide		x	
	Auslauf der Tiere in Anbindeställen beträgt weniger als 60 Tage während der Vegetation; respektive weniger als 30 Tage während dem Winter			x
1.4.2	Kälber verlassen den Geburtsbetrieb älter als 57 Tage oder sind mit einem Lebendimpfstoff intranasal gegen fieberhafte Atemwegserkrankungen geimpft (wenn nicht von Branchenlösung befreit).			
	Die Impfung wurde nicht durchgeführt. Der Eintrag der Kälberimpfung im Behandlungsjournal und/oder die Rechnung für den Impfstoff ist nicht vorhanden und/oder stimmt nicht mit den Zahlen der TVD überein.	x		
1.5	Zucht- und Mastschweinehaltung			
1.5.1	Die Böden entsprechen dem Tierschutz (Vollspaltenböden sind verboten)			
	Der Maximale Perforationsanteil wird überschritten. Aber die Tiere werden nicht auf kompletten Vollspaltenböden gehalten.		x	
	Einzelne Tiere werden auf Vollspaltenböden gehalten. (Bsp: Abräumbucht mit zwei Tieren aber die Mehrheit der Tiere wird in Konformen Buchten gehalten)		x	
	Ganze Tiergruppen oder die Mehrheit der Tiere werden auf Vollspaltenböden gehalten. (Bsp Mastgruppe von Schweinen in Stall auf Vollspalte.)			x
1.6	Übrige Tierkategorien			
1.6.1	Bei der Geflügelmast müssen die Ställe mit natürlichem Tageslicht erhellt und für Legehennen zusätzlich mit Sitzstangen oder Lattenrosten ausgerüstet sein. Für Legehennen ist mindestens 20 % der begehbaren Stallfläche eingestreut.			
	Weniger als 20 % der Stallfläche ist eingestreut.		x	

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
	Leghennen stehen keine Sitzstangen oder Lattenroste zur Verfügung.		x	
1.6.2	Ziegen: Laufstall mit Einstreu, bei Anbindehaltung zusätzlich Auslauf; im Sommer Weidehaltung (sofern es witterungsbedingt möglich ist)			
	Angebundene Ziegen haben während mehr als 14 Tage keinen Zugang zu einem Laufhof / Weide		x	
1.6.3	Schafe: Laufstall mit Einstreu; im Sommer Weidehaltung (sofern es witterungsbedingt möglich ist)			
	Schafe werden auf Lochböden ohne Einstreu gehalten.		x	
	Schafe werden angebunden gehalten.		x	
	Schafe haben während mehr als 14 Tage- keinen Zugang zu einem Laufhof / Weide.		x	
	Lämmer werden im Winter nicht frei in Gruppen auf Stroh gehalten.		x	
1.6.4	Pferde sind frei in Boxen oder Gruppen zu halten. Den Pferden wird täglich Bewegung gewährt, sofern es witterungsbedingt möglich ist.			
	Pferde werden ohne Ausnahmebegründung angebunden gehalten.		x	
	Die ausreichende Bewegung ist für ein einzelnes Pferd nicht nachvollziehbar	x		
	Die ausreichende Bewegung ist für mehrere Pferde nicht nachvollziehbar.		x	
	Pferde werden auf Liegeflächen ohne Einstreu gehalten.		x	
1.6.5	Den Kaninchen steht ständig ein Nageobjekt zur Verfügung. Säugende Zibben können sich von ihren Jungtieren in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen (ab 100 Stk.)			
	Kein Beschäftigungsmaterial gemäss TschV (Bsp: Kein Nagebalken, Strohraufen, Presswürfel etc.)		x	
	Für die Zibben ist keine erhöhte Fläche oder ein anderes Abteil als Rückzugsmöglichkeit vorhanden.		x	
Verschiedenes zu den Grundanforderungen				
	Kein jährlicher Tierarztbesuch (TAMV)	x		
	Medikamenteneinsatz ohne tierärztliche Absprache		x	
	Klärschlamm wird eingesetzt			x
	Verweigerung der Kontrolle (kein Zutritt in die Gebäude, kein Einblick in die Aufzeichnungen, kein Zutritt zum Land, verbale Verweigerung)			x
	Tätlicher oder Verbaler Angriff auf den Kontrolleur			x
	Ausstehende Rechnung wird nach mehrmaligem Mahnen nicht bezahlt			x

2. IP-SUISSE Label-Anforderung

Anhang 3: Massnahmen bei Verstössen gegen allgemeine Anforderungen an Labelbetriebe

Die Sanktionen im Einzelnen bei Verstössen gegen die allgemeinen Anforderungen an Labelbetriebe

Stufe 1: Beanstandungen

Welche Verstösse zu einer Beanstandung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Beanstandungen innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einer Verwarnung.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden.

Wird derselbe Kontrollpunkt innerhalb von 3 Jahren zweimal beanstandet, führt dies ebenfalls zu einer Verwarnung.

Eine Kumulierung von Beanstandungspunkten innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einer Verwarnung führen.

Stufe 2: Verwarnungen

Welche Verstösse zu einer Verwarnung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einem Ausschluss.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden. Bei den Grundanforderungen wird eine Kontrolle im Folgejahr angeordnet.

Werden aufgrund desselben Kontrollpunktes innerhalb von 3 Jahren zwei Verwarnungen ausgesprochen, führt dies zu einem Ausschluss.

Eine Kumulierung von Verwarnungen innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einem Ausschluss führen.

Wird eine Verwarnung ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 60.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Stufe 3: Ausschluss

Welche Verstösse zu einem Ausschluss führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Besonders schwerwiegende Verstösse können zu einem sofortigen Ausschluss führen. Ein Ausschluss hat folgende Konsequenzen:

- A) Durch den Ausschluss aus einem Labelprogramm verliert die betroffene Person die Berechtigung zur Lieferung des entsprechenden Produktes unter dem Label IP-SUISSE. Dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.
- B) Durch den Ausschluss aus den Grundanforderungen verliert der Betroffene seine Mitgliedschaft bei IP-SUISSE (inkl. Berechtigung QM-Schweizerfleisch), dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

Wird ein Mitglied zum zweiten Mal ausgeschlossen (im Labelprogramm und/oder in den Grundanforderungen), so ist für den zugehörigen Betrieb die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Betriebsführung durch eine andere Person als die zweimal Ausgeschlossene wahrgenommen wird. Für das zweimal ausgeschlossene Mitglied selbst ist eine Wiederaufnahme nicht mehr zulässig.

Wird ein Ausschluss ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 150.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Vor einer Wiederaufnahme sind die offenen Zahlungen zu begleichen.

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
2.0	Allgemeine Labelanforderungen IP-SUISSE			
2.0.1	Es werden mindestens 10% der anfallenden organischen Nährstoffe auf dem eigenen Betrieb ausgebracht oder die Nährstoffe werden vollständig an Biogas-/Kompostanlagen und/oder ÖLN-Betriebe abgegeben.			
	Es werden weniger als 10% der anfallenden organischen Nährstoffe auf dem eigenen Betrieb ausgebracht und die Nährstoffe werden nicht vollständig an Biogas-/Kompostanlagen und/oder ÖLN Betriebe abgegeben.		x	
2.0.2 / 2.0.3 / 2.0.4 / 2.0.5	Es werden sämtliche Produktionsstätten derselben Tierart, die in den Verantwortungsbereich des Produzenten fallen und/oder mit diesem wirtschaftlich verbunden sind gemäss IPS Richtlinien geführt.			
	Der Betriebsleiter betreut einen weiteren Standort mit derselben Tierart nicht gemäss IPS RL. Der Betriebsleiter gibt diesbezüglich vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft. Abklären mit IPS, ob Sonderbewilligung vorhanden ist; TVD Nr. und Betriebsstandort erfassen.		x	
	Der Betriebsleiter betreut einen weiteren Standort mit derselben Tierart nicht gemäss IPS RL. Der Betriebsleiter gab während der Kontrolle an, keine weiteren Standorte zu betreuen und es stellte sich im Nachgang heraus, dass er weitere Standorte mit Schweinen nicht gemäss IPS RL betreut. Abklären mit IPS, ob Sonderbewilligung vorhanden ist; TVD Nr. und Betriebsstandort erfassen.			x
	Selbstdeclaration: Alle Label Tiere werden mindestens während folgenden Fristen auf einem IPS Betrieb gehalten – Mastkälber, Ferkel, Mastlämmer, Kaninchen und sämtliches Geflügel: Gesamte Mastdauer – Grossviehmast BTS&RAUS und Swiss Black Angus: 5 Monate – Weidemast (Weidebeef und Weiderind): 6 Monate – IPS Schlachtkühe: 12 Monate			
	Die Tiere verbringen nicht die geforderte minimale Aufenthaltsdauer auf Labelbetrieben		x	

	Sanktion		
	Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
Transportkontrolle mit Label Tieren durch den Schweizer Tierschutz weisen keine schweren Mängel auf			
Verlad und Transport gemäss Richtlinien «Transport von Gross und Kleinvieh» Bericht von STS Kontrolle mit mehr als 15 Strafpunkten		x	
Sämtliche Punkte Programme werden fristgerecht ausgefüllt			
Klimapunkteprogramm wird nach einer Ermahnung nicht ausgefüllt	x		

Anhang 4: Massnahmen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Richtlinien Biodiversität¹⁾

Die Sanktionen im Einzelnen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Richtlinien Biodiversität

Stufe 1: Beanstandungen

Welche Verstösse zu einer Beanstandung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Beanstandungen innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einer Verwarnung.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden.

Wird derselbe Kontrollpunkt innerhalb von 3 Jahren zweimal beanstandet, führt dies ebenfalls zu einer Verwarnung.

Folgen einer Beanstandung: Es wird eine kostenpflichtige Folgekontrolle ausgelöst, welche spätestens im kommenden Kontrolljahr durchgeführt wird. Keine Liefersperre der IP-SUISSE Erzeugnissen.

Eine Kumulierung von Beanstandungspunkten innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einer Verwarnung führen.

Stufe 2: Verwarnungen

Welche Verstösse zu einer Verwarnung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einem Ausschluss.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden. Bei den Grundanforderungen wird eine Kontrolle im Folgejahr angeordnet.

Werden aufgrund desselben Kontrollpunktes innerhalb von 3 Jahren zwei Verwarnungen ausgesprochen, führt dies zu einem Ausschluss.

Eine Kumulierung von Verwarnungen innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einem Ausschluss führen.

Folgen einer Verwarnung: Wird eine Verwarnung ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 60.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden. Es wird zudem eine kostenpflichtige Folgekontrolle ausgelöst, welche spätestens im kommenden Kontrolljahr durchgeführt wird. Keine Liefersperre der IP-SUISSE Erzeugnissen.

Stufe 3: Ausschluss

Welche Verstösse zu einem Ausschluss führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Besonders schwerwiegende Verstösse können zu einem sofortigen Ausschluss führen. Ein Ausschluss hat folgende Konsequenzen:

- A) Durch den Ausschluss aus einem Labelprogramm verliert die betroffene Person die Berechtigung zur Lieferung des entsprechenden Produktes unter dem Label IP-SUISSE. Dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Ausschlussdauer kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen, sofern die Mindestpunktzahl erreicht ist. Je nach Bedarfslage kann der Wiedereintritt verwehrt werden (Warteliste).

B) Durch den Ausschluss aus den Grundanforderungen verliert der Betroffene seine Mitgliedschaft bei IP-SUISSE (inkl. Berechtigung QM-Schweizerfleisch), dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Ausschlussdauer kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen, sofern die Mindestpunktzahl erreicht ist. Je nach Bedarfslage kann der Wiedereintritt verwehrt werden (Warteliste).

Wird ein Mitglied zum zweiten Mal ausgeschlossen (im Labelprogramm und/oder in den Grundanforderungen), so ist für den zugehörigen Betrieb die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Betriebsführung durch eine andere Person als die zweimal Ausgeschlossene wahrgenommen wird. Für das zweimal ausgeschlossene Mitglied selbst ist eine Wiederaufnahme nicht mehr zulässig.

Wird ein Ausschluss ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 150.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Vor einer Wiederaufnahme sind die offenen Zahlungen zu begleichen.

	Sanktion		
	Beanstandung ²⁾	Verwarnung ²⁾	Ausschluss
Biodiversität			
Die geforderte Punktzahl von 15 wird erfüllt			
Ein Produzent unterschreitet die geforderte Punktzahl / Soll Anteil BFF (ab 2027) erstmalig.	x		
Ein Produzent unterschreitet die geforderte Punktzahl / Soll Anteil BFF mehrmals		x	
Zwei aufeinanderfolgende Beanstandungen innerhalb von 3 Jahren		x	
Ein Produzent betreibt mutwilligen Missbrauch bei der Erfassung der Leistungen im Bereich Biodiversität und Ressourcenschutz.			x
Ein Produzent weigert sich, seine Leistungen im Bereich Biodiversität / Soll Anteil BFF auf den geforderten Wert zu erhöhen			x
Ein Produzent weigert sich, das Punkteprogramm im Bereich Biodiversität auszufüllen.			x
Ein Produzent erreicht die geforderte Punktzahl / Soll Anteil BFF nach Verlauf der im Rahmen einer Beanstandung / Verwarnung ausgesprochenen Anpassungsfrist nicht.			x
Zwei aufeinanderfolgende Verwarnungen innerhalb 3 Jahren.			x

¹⁾ Für die Labelprogramme Tafelobst, Steinobst, Beeren, Rebbau und Sömmerung muss das Punktesystem Biodiversität aktuell nicht erfüllt werden (BD integriert in Richtlinien oder separate Biodiversitäts-Module im Einsatz oder Aufbau).

²⁾ In diesem Falle wird eine Anpassungsfrist vorgegeben, bis zu der die geforderte Punktzahl Soll Anteil BFF zu erreichen ist. Im Folgejahr findet wiederum eine Vollkontrolle statt.

Anhang 5: Massnahmen bei Verstössen gegen die Anforderungen an Futtermittel und Tierarzneimittel

(Basierend auf Rückstandsanalysen bei Schlachttieren oder bei Futtermitteln)

Die Sanktionen im Einzelnen bei Verstössen gegen die Anforderungen an Futtermittel und Tierarzneimittel

Stufe 1: Beanstandungen

Welche Verstösse zu einer Beanstandung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Beanstandungen innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einer Verwarnung.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden.

Wird derselbe Kontrollpunkt innerhalb von 3 Jahren zweimal beanstandet, führt dies ebenfalls zu einer Verwarnung.

Eine Kumulierung von Beanstandungspunkten innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einer Verwarnung führen.

Stufe 2: Verwarnungen

Welche Verstösse zu einer Verwarnung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einem Ausschluss.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden. Bei den Grundanforderungen wird eine Kontrolle im Folgejahr angeordnet.

Werden aufgrund desselben Kontrollpunktes innerhalb von 3 Jahren zwei Verwarnungen ausgesprochen, führt dies zu einem Ausschluss.

Eine Kumulierung von Verwarnungen innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einem Ausschluss führen.

Wird eine Verwarnung ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 60.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Stufe 3: Ausschluss

Welche Verstösse zu einem Ausschluss führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Besonders schwerwiegende Verstösse können zu einem sofortigen Ausschluss führen. Ein Ausschluss hat folgende Konsequenzen:

- A) Durch den Ausschluss aus einem Labelprogramm verliert die betroffene Person die Berechtigung zur Lieferung des entsprechenden Produktes unter dem Label IP-SUISSE. Dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.
- B) Durch den Ausschluss aus den Grundanforderungen verliert der Betroffene seine Mitgliedschaft bei IP-SUISSE (inkl. Berechtigung QM-Schweizerfleisch), dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

Wird ein Mitglied zum zweiten Mal ausgeschlossen (im Labelprogramm und/oder in den Grundanforderungen), so ist für den zugehörigen Betrieb die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Betriebsführung

durch eine andere Person als die zweimal Ausgeschlossene wahrgenommen wird. Für das zweimal ausgeschlossene Mitglied selbst ist eine Wiederaufnahme nicht mehr zulässig.

Wird ein Ausschluss ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 150.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Vor einer Wiederaufnahme sind die offenen Zahlungen zu begleichen.

	Sanktion		
	Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
Anforderungen an Futtermittel und Tierarzneimittel			
Es werden keine Rückstände bei Schlachttieren oder bei Futtermitteln festgestellt			
Es werden Rückstände festgestellt aber unter dem Grenzwert: (Ursachensuche).	x		
Rückstände über dem Grenzwert (Gesetz/Richtlinien): Pflicht zum Mitmachen in einem Gesundheitsdienst, bzw. Suche nach Ursachen (GVO; Antibiotika). Je nach Schweregrad kann eine befristete Liefersperre ausgesprochen werden.		x	(x)
Die Pflicht an einem Schweine Gesundheitsprogrammplus teilzunehmen seit 01.04.2021 wird nicht wahrgenommen.		(x)	x
Mehrmalige Rückstände über dem Grenzwert (Gesetz/Richtlinien), Sanktion via kantonale Behörden (Tierarzneimittel).			x

3. TIERHALTUNG

Anhang 6: Massnahmen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Richtlinien Tierhaltung

Dieser Anhang regelt sämtliche Verstösse gegen die IP-SUISSE Richtlinien Tierhaltung ausgenommen der Label Schweinehaltung (Anhang 7) und Label Geflügelhaltung (Anhang 8).

Die Sanktionen im Einzelnen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Richtlinien Tierhaltung

Stufe 1: Beanstandungen

Welche Verstösse zu einer Beanstandung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Beanstandungen innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einer Verwarnung.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden.

Wird derselbe Kontrollpunkt innerhalb von 3 Jahren zweimal beanstandet, führt dies ebenfalls zu einer Verwarnung.

Eine Kumulierung von Beanstandungspunkten innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einer Verwarnung führen.

Stufe 2: Verwarnungen

Welche Verstösse zu einer Verwarnung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einem Ausschluss.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden. Bei den Grundanforderungen wird eine Kontrolle im Folgejahr angeordnet.

Werden aufgrund desselben Kontrollpunktes innerhalb von 3 Jahren zwei Verwarnungen ausgesprochen, führt dies zu einem Ausschluss.

Eine Kumulierung von Verwarnungen innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einem Ausschluss führen.

Wird eine Verwarnung ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 60.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Stufe 3: Ausschluss

Welche Verstösse zu einem Ausschluss führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Besonders schwerwiegende Verstösse können zu einem sofortigen Ausschluss führen. Ein Ausschluss hat folgende Konsequenzen:

- A) Durch den Ausschluss aus einem Labelprogramm verliert die betroffene Person die Berechtigung zur Lieferung des entsprechenden Produktes unter dem Label IP-SUISSE. Dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.
- B) Durch den Ausschluss aus den Grundanforderungen verliert der Betroffene seine Mitgliedschaft bei IP-SUISSE (inkl. Berechtigung QM-Schweizerfleisch), dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

Wird ein Mitglied zum zweiten Mal ausgeschlossen (im Labelprogramm und/oder in den Grundanforderungen), so ist für den zugehörigen Betrieb die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Betriebsführung durch eine andere Person als die zweimal Ausgeschlossene wahrgenommen wird. Für das zweimal ausgeschlossene Mitglied selbst ist eine Wiederaufnahme nicht mehr zulässig.

Wird ein Ausschluss ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 150.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Vor einer Wiederaufnahme sind die offenen Zahlungen zu begleichen.

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
2.1	IPS Mastkälber RAUS			
2.1.1	Alle Mastkälber, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind sauber			
	Ein Teil der Tiere, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind schmutzig. Aber 85–95 % der Tiere in der entsprechenden Kategorie sind sauber.	x		
	Weniger als 85 % der Tiere/Einrichtungen in der entsprechenden Kategorie sind sauber		x	
2.1.2	Die Mastkälber haben permanenten Zugang zu Wasser			
	Es fehlt einem oder mehreren Mastkälbern den Zugang zu frischem und sauberem Wasser.		x	
2.1.3	Die Liegeflächen sind genügend eingestreut mit Getreidestroh, Rapsstroh, Streue oder ähnlichem gemäss Kontrollhandbuch			
	Die Liegefläche ist nicht bodenbedeckend eingestreut		x	
	Die Liegeflächen sämtlicher Tiere sind gar nicht eingestreut, es hat auch keine Einstreureste.			x
2.1.4	Den Mastkälbern werden mindestens 1000 lt. Vollmilch, sowie Ergänzungspulver gemäss Fütterungsplan vertränkt. (Zugekauften Mastkälber mind. 700 lt.)			
	Für Mastkälber ist keine Milchbilanz über die vertränkte Milch vorhanden.	x		
	Mastkälber erhalten weniger als 1000lt Vollmilch. Respektive erhalten zugekaufte Mastkälber weniger als 700 lt Vollmilch.		x	
	Mastkälber erhalten keine Vollmilch.			x
2.1.5	Es wird Heu in einer Raufe oder einer Krippe angeboten			
	Den Kälbern wird kein Heu in einer Raufe oder Krippe angeboten.		x	
2.1.6	Sämtliche Mastkälber werden nach den RAUS Anforderungen gehalten			
	Es sind Mastkälber auf dem Betrieb, welche die RAUS Anforderungen nicht erfüllen, und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
2.1.7	Selbstdeklaration: Mastkälber welche mehr als 2 mal mit Antibiotika behandelt werden, sind als QM-Tiere zu vermarkten			
	Mastkälber, welche mehr als 2 mal mit Antibiotika behandelt wurden, wurden nicht als QM Tiere vermarktet.		x	
	Verschiedenes			
	Die Gruppengrösse der Kälber umfasst mehr als 40 Tiere		x	

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
2.2	IPS Grossviehmast BTS & RAUS, Weide-Beef, Weide-Rind			
2.2.1	Die Liegeflächen sind gemäss BTS Anforderungen eingestreut			
	Die Liegefläche ist nicht bodenbedeckend eingestreut oder entspricht nicht den BTS Vorgaben.		x	
	Die Liegeflächen sämtlicher Tiere sind gar nicht eingestreut, es hat auch keine Einstreureste.			x
2.2.2	Alle Tiere, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind sauber			
	Ein Teil der Tiere, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind schmutzig. Aber 85–95 % der Tiere in der entsprechenden Kategorie sind sauber.	x		
	Weniger als 85 % der Tiere/Einrichtungen in der entsprechenden Kategorie sind sauber		x	
2.2.3	Kein Einsatz von Harnstoff zu Futterzwecken			
	Es wurde Harnstoff zu Futterzwecken eingesetzt.			x
2.2.4	Alle Tiere der Kat. A3, A4, A7, A8 erfüllen die BTS Anforderungen oder eine IP-SUISSE Sonderbewilligung ist vorhanden			
	Es sind Tiere der Kat. A3, A4, A7, A8 auf dem Betrieb, welche die BTS Anforderungen nicht erfüllen, und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
2.2.5	Alle Tiere der Kat. A3, A4, A7, A8 erfüllen die RAUS Anforderungen oder eine IP-SUISSE Sonderbewilligung ist vorhanden			
	Es sind Tiere der Kat. A3, A4, A7, A8 auf dem Betrieb, welche keinen permanenten Zugang zu einem Laufhof haben und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
	Zusätzliche Anforderungen Weide-Beef, Weide-Rind			
2.2.6	Alle Tiere der Kat. A3, A4, A7, A8 haben einen permanenten Zugang zu einem Laufhof und sind während der Vegetationszeit täglich auf der Weide			
	Es sind Tiere der Kat. A3, A4, A7, A8 auf dem Betrieb, welche keinen permanenten Zugang zu einem Laufhof haben und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
	Es sind Tiere der Kat. A3, A4, A7, A8 auf dem Betrieb, welche während der Vegetation keinen täglichen Weidegang erhalten und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
2.2.7	Der Betrieb erfüllt das Programm Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF			
	Der Betrieb ist für das Programm Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nicht angemeldet oder erfüllt die Anforderungen des Programms nicht.		x	
2.2.8	Selbstdeklaration: Allen Weide-Beef und Weide-Rind Tieren wird kein Soja verfüttert			
	Es wird Allein- oder Mischfutter mit einem Sojaanteil an Weide-Beef und Weide-Rind-Tieren verfüttert.			x

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
2.3	IPS Swiss Black Angus			
2.3.1	Die Liegeflächen (Kat. A2–A9) sind gemäss BTS Anforderungen eingestreut			
	Die Liegefläche ist nicht bodenbedeckend eingestreut oder entspricht nicht den BTS Vorgaben.		x	
	Die Liegeflächen sämtlicher Tiere sind gar nicht eingestreut, es hat auch keine Einstreureste.			x
2.3.2	Alle Swiss Black Angus Tiere, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind sauber			
	Ein Teil der Tiere, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind schmutzig. Aber 85–95 % der Tiere in der entsprechenden Kategorie sind sauber.	x		
	Weniger als 85 % der Tiere/Einrichtungen in der entsprechenden Kategorie sind sauber		x	
2.3.3	Kein Einsatz von Harnstoff zu Futterzwecken			
	Es wurde Harnstoff zu Futterzwecken eingesetzt.			x
2.3.4	Kein Einsatz von Soja			
	Es wird Allein- oder Mischfutter mit einem Sojaanteil an Weide-Beef und Weide-Rind-Tieren verfüttert.			x
2.3.5	Alle Tiere (Kat. A2–A9) des Betriebes erfüllen die BTS Anforderungen			
	Es sind Tiere der Kat. A2–A9 auf dem Betrieb, welche die BTS Anforderungen nicht erfüllen, und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
2.3.6	Alle Tiere (Kat. A2–A9) des Betriebes erfüllen die RAUS Anforderungen			
	Es sind Tiere der Kat. A2–A9 auf dem Betrieb, welche die RAUS Anforderungen nicht erfüllen, und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
2.3.7	Alle Tiere der Kat. A2, A5, A9 haben einen permanenten Zugang zu einem Laufhof und sind während der Vegetationszeit täglich auf der Weide			
	Es sind Tiere der Kat. A2, A5, A9 auf dem Betrieb, welche keinen permanenten Zugang zu einem Laufhof haben und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
	Es sind Tiere der Kat. A2, A5, A9 auf dem Betrieb, welche während der Vegetation keinen täglichen Weidegang erhalten und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
2.3.8	Alle Tiere der Kat. A3, A4, A6, A7, A8 haben einen permanenten Zugang zu einem Laufhof			
	Es sind Tiere der Kat. A3, A4, A6, A7, A8 auf dem Betrieb, welche keinen permanenten Zugang zu einem Laufhof haben und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
2.3.9	Mitlaufender Stier ist im Fleischrinderherdebuch unter der Rasse Angus aufgenommen			
	Mitlaufender Stier ist im FLHB als Angus nicht registriert. (Abklären, wohin die Tiere verkauft werden). Tiere <75 % Angusblutanteil dürfen nicht als SBA verkauft werden.	Keine Sanktion		

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
2.11	IPS Schlachtkühe RAUS			
2.11.1	Alle Kühe, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind sauber			
	Ein Teil der Tiere, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind schmutzig. Aber 85–95 % der Tiere in der entsprechenden Kategorie sind sauber.	x		
	Weniger als 85 % der Tiere/Einrichtungen in der entsprechenden Kategorie sind sauber		x	
2.11.2	Die Liegeflächen sind bodendeckend eingestreut			
	Die Liegefläche ist nicht bodenbedeckend eingestreut		x	
	Die Liegeflächen sämtlicher Tiere sind gar nicht eingestreut, es hat auch keine Einstreureste.			x
2.11.3	Alle Tiere der Kat. A1, A2 erfüllen die RAUS Anforderungen			
	Es sind Tiere der Kat. A1, A2 auf dem Betrieb, welche die RAUS Anforderungen nicht erfüllen, und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
2.11	IPS Schlachtkühe BTS & RAUS			
2.11.1	Alle Kühe, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind sauber			
	Ein Teil der Tiere, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind schmutzig. Aber 85–95 % der Tiere in der entsprechenden Kategorie sind sauber.	x		
	Weniger als 85 % der Tiere/Einrichtungen in der entsprechenden Kategorie sind sauber.		x	
2.11.2	Die Liegeflächen sind bodendeckend eingestreut			
	Die Liegefläche ist nicht bodenbedeckend eingestreut oder entspricht nicht den BTS Vorgaben.		x	
	Die Liegeflächen sämtlicher Tiere sind gar nicht eingestreut, es hat auch keine Einstreureste.			x
2.11.3	Alle Tiere der Kat. A1, A2 erfüllen die RAUS Anforderungen			
	Es sind Tiere der Kat. A1, A2 auf dem Betrieb, welche die RAUS Anforderungen nicht erfüllen, und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
2.11.4	Alle Tiere der Kat. A1, A2 erfüllen die BTS Anforderungen			
	Es sind Tiere der Kat. A1, A2 auf dem Betrieb, welche die BTS Anforderungen nicht erfüllen, und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
	IPS Wiesenmilch			
	Das Punktesystem «Wiesenmilch» wird erfüllt.			
	Ein Produzent unterschreitet die geforderte Punktzahl erstmalig	x		
	Ein Produzent unterschreitet die geforderte Punktzahl in zwei aufeinander folgenden Kontrollen		x	
	Ein Produzent unterschreitet die geforderte Punktzahl bei der dritten aufeinanderfolgenden Kontrolle			x
	Die nicht laktierenden Milchkühe der Kategorie A1 erfüllen die RAUS Anforderungen nicht.		x	
	Die laktierenden Milchkühe der Kategorie A1 erfüllen die RAUS Anforderungen nicht.			x

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
	Den Milchkühen (Kat. A1) wird Soja verfüttert			x
	Ein Produzent betreibt mutwilligen Missbrauch bei der Erfassung der Leistungen im Bereich Wiesenmilch			x
	Ein Produzent weigert sich, seine Punktzahl Wiesenmilch auf den geforderten Wert zu erhöhen.			x
	Ein Produzent erreicht die geforderte Punktzahl nach Verlauf der im Rahmen einer Beanstandung/Verwarnung ausgesprochenen Anpassungsfrist nicht.			x
	Zwei aufeinanderfolgende Verwarnungen			x
2.4	IPS Lämmer/Schafe			
2.4.1	Die Liegeflächen sind bodendeckend eingestreut			
	Die Liegefläche ist nicht bodenbedeckend eingestreut.		x	
	Die Liegeflächen sämtlicher Tiere sind gar nicht eingestreut, es hat auch keine Einstreureste.			x
2.4.2	Alle Tiere, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind sauber			
	Ein Teil der Tiere, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind schmutzig. Aber 85–95 % der Tiere in der entsprechenden Kategorie sind sauber.	x		
	Weniger als 85 % der Tiere/Einrichtungen in der entsprechenden Kategorie sind sauber.		x	
2.4.3	Kein Einsatz von Harnstoff zu Futterzwecken			
	Es wurde Harnstoff zu Futterzwecken eingesetzt.		x	
2.4.4	Alle Tiere (Kat D1, D3) des Betriebes erfüllen die RAUS Anforderungen			
	Es sind Tiere der Kat. D1, D3 auf dem Betrieb, welche die RAUS Anforderungen nicht erfüllen, und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
4.1	IPS Zucht und Mastkaninchen			
4.1.1	Die Lichtstärke im Aktivitätsbereich beträgt mind. 15 Lux (Tageslicht)			
	Die Lichtstärke im Aktivitätsbereich beträgt weniger als 15 Lux		x	
4.1.2	Die einzustreuende Fläche ist bodendeckend mit geeignetem Einstreumaterial versehen			
	Die einzustreuende Fläche ist nicht bodenbedeckend eingestreut.		x	
	Die einzustreuenden Flächen sind gar nicht eingestreut, es hat auch keine Einstreureste.			x
4.1.3	Alle Tiere sind in der Schweiz geboren, aufgezogen und ausgemästet worden			
	Es sind Tiere auf dem Betrieb, die nicht in der Schweiz geboren wurden und die Ausnahmeregelung nicht erfüllen. Die Tiere werden aber privat vermarktet.	x		
	Es sind Tiere auf dem Betrieb, die nicht in der Schweiz geboren wurden und die Ausnahmeregelung nicht erfüllen. Tiere dürfen nicht in IPS oder QM Kanal gelangen.		x	

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
4.1.4	Auf dem gleichen Betrieb werden sämtliche Kaninchen gemäss den geltenden Label Anforderungen gehalten			
	Es sind Kaninchen auf dem Betrieb, welche die IPS Anforderungen nicht erfüllen, und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
4.1.5	Geeignetes Nageobjekt und Raufutter vorhanden (Heu, Luzerne, Grünfutter oder Vergleichbares)			
	Es ist ein geeignetes Nageobjekt vorhanden aber kein Raufutter.	x		
	Es ist ein kein geeignetes Nageobjekt vorhanden, aber es ist geeignetes Raufutter vorhanden.	x		
	Es ist weder ein geeignetes Nageobjekt noch geeignetes Raufutter vorhanden.		x	
4.2	IPS Mastkaninchen			
4.2.1	Alle Mastkaninchen, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind sauber			
	Ein Teil der Tiere, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind schmutzig. Aber 85–95 % der Tiere in der entsprechenden Kategorie sind sauber.	x		
	Weniger als 85 % der Tiere/Einrichtungen in der entsprechenden Kategorie sind sauber.		x	
4.2.2	Alle Mastkaninchen erfüllen die BTS Anforderungen			
	Es sind Mastkaninchen auf dem Betrieb, welche die BTS Anforderungen nicht erfüllen, und es ist keine Sonderbewilligung der IP-SUISSE vorhanden.			x
4.2.3	Alle Tiere halten sich während der gesamten Mastdauer auf dem Labelbetrieb auf			
	Die Tiere verbringen nicht die geforderte minimale Aufenthaltsdauer auf Labelbetrieben		x	
4.2.4	Mast: Die Mindestgrösse einer Bucht beträgt 2m²			
	Das Platzangebot entspricht nicht den Labelvorgaben.		x	
4.2.5	Alle Masttiere werden frei in Gruppen gehalten			
	Einzelhaltung von einzelnen Masttieren mit oder ohne Sichtkontakt von Artgenossen.		x	
	Einzelhaltung von sämtlichen Masttieren mit oder ohne Sichtkontakt von Artgenossen.			x
4.2.6	Zugekaufte Jungtiere stammen ausschliesslich aus IP-SUISSE Zuchtbetrieben			
	Die Tiere zugekauften Jungtiere stammen nicht aus IP-SUISSE Zuchtbetrieben.		x	
4.3	IPS Zuchtkaninchen			
4.3.1	Alle Zuchtkaninchen, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind sauber			
	Ein Teil der Tiere, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind schmutzig. Aber 85–95 % der Tiere in der entsprechenden Kategorie sind sauber.	x		
	Weniger als 85 % der Tiere/Einrichtungen in der entsprechenden Kategorie sind sauber		x	

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
4.3.2	Die Gesamtflächen je Zibbe/Rammler bei Einzelhaltung werden eingehalten: – 0.78m ² /je Zibbe, – wovon erhöhte Bodenfläche 0.20m ² – wovon eingestreute Fläche 0.20m ² /je Zibbe – zusätzliche Nestkammer: 0.10m ²			
	Das Platzangebot entspricht nicht den Labelvorgaben.		x	
4.3.2	Die Gesamtflächen je Zibbe/Rammler bei Gruppenhaltung werden eingehalten: – 0.80m ² /je Zibbe – wovon erhöhte Fläche 0.20m ² /je Zibbe – wovon eingestreute Fläche 0.15 m ² /je Zibbe – zusätzliche Nestkammer: 0.10m ²			
	Das Platzangebot entspricht nicht den Labelvorgaben.		x	
4.3.3	Zucht: Eine erhöhte Fläche, mindestens 20cm über Boden ist vorhanden			
	Eine erhöhte Fläche von mindestens 20cm über Boden fehlt.	x		
4.3.4	Zucht: Ab der ersten Deckung befinden sich die Zibben auf dem Labelbetrieb			
	Die Zibben befinden sich nicht ab der ersten Deckung ausschliesslich auf IP-SUISSE Zuchtbetrieben.		x	

Anhang 7: Massnahmen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Tierhaltungsrichtlinien für die Label Schweinehaltung

Dieser Anhang regelt sämtliche Verstösse gegen die IP-SUISSE Tierhaltungsrichtlinien für die Label Schweinehaltung.

Die Sanktionen im Einzelnen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Tierhaltungsrichtlinien für die Label Schweinehaltung

Dabei sind folgende Punkte zum Anhang 7 zusätzlich zu beachten:

- Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden.

– Sanktionscode 1: Beanstandungen

Welche Verstösse zu einer Beanstandung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Beanstandungen innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle können zu der nächst höheren Sanktionsstufe führen. Wird derselbe Kontrollpunkt innerhalb von 3 Jahren zweimal beanstandet, kann dies zu der nächst höheren Sanktionsstufe führen. Eine Kumulierung von Beanstandungspunkten innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einer höheren Sanktionsstufe führen.

– Sanktionscode 2-4: Verwarnung mit / ohne Busse

Welche Verstösse zu einer Verwarnung führen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle können zu einem Ausschluss führen. Werden aufgrund desselben Kontrollpunktes innerhalb von 3 Jahren zwei Verwarnungen ausgesprochen, kann dies zu einem Ausschluss führen. Eine Kumulierung von Verwarnungen innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einem Ausschluss führen.

Verstösse dieser Sanktionsstufe haben zwingend eine kostenpflichtige Nachkontrolle zur Folge und erst wenn diese erfolgreich war, kann ein Verbleib im Label bis zur nächsten Kontrolle garantiert werden. Zudem wird für die Sanktionsstufen 3 und 4 eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 300.- respektive CHF 600.- ausgesprochen. Dies kann in besonderen Härtefällen angepasst werden.

– Sanktionscode 5:

Bei der Sperre verliert der betroffene Produzent die Berechtigung zur Lieferung des entsprechenden Produktes unter dem Label IP-SUISSE während 4 Monaten. Ist der betroffene Produzent an einer Wiederaufnahme ins Label interessiert, hat er diese spätestens 30 Tage vor Ablauf der Sperrfrist der IP-SUISSE schriftlich mitzuteilen. Vor einer Wiederaufnahmekontrollen sind allfällige offene Zahlungen zu begleichen.

– Sanktionscode 6:

A) Bei einem Ausschluss verliert der betroffene Produzent die Berechtigung zur Lieferung des entsprechenden Produktes unter dem Label IP-SUISSE während 12 Monaten. Ist der betroffene Produzent an einer Wiederaufnahme ins Label interessiert, hat er diese spätestens 30 Tage vor Ablauf der Sperrfrist der IP-SUISSE mitzuteilen. Vor einer Wiederaufnahmekontrolle sind allfällige offene Zahlungen zu begleichen. Ein Anrecht auf eine erneute Aufnahme gibt es nicht, so kann z.B. bei einem Angebotsüberschuss die IP-SUISSE den Betrieb auf eine Warteliste setzen.

B) Bei einem Ausschluss, der durch gesetzliche Vorgaben, dem ÖLN oder durch aggressives Verhalten gegenüber der Kontrollperson begründet ist, hat der Ausschluss ebenfalls das nicht erfüllen der IP-SUISSE Grundanforderungen zur Folge. Somit verliert der Betroffene seine Mitgliedschaft bei IP-SUISSE und damit die Anerkennung bzw. Berechtigung QM-Schweizerfleisch und Suisse

Garantie. Ist der betroffene Produzent an einer Wiederaufnahme als Mitglied interessiert, hat er diese spätestens 30 Tage vor Ablauf der Sperrfrist der IP-SUISSE mitzuteilen. Vor einer Wiederaufnahme-kontrollen sind allfällige offene Zahlungen zu begleichen.

C) Sind massive Vergehen festgestellt worden (Tierschutz, aggressives Verhalten, Betrug usw.), so kann die IP-SUISSE ein Wiederaufnahmegesuch ablehnen. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied zum zweiten Mal ausgeschlossen wird (im Labelprogramm und/oder in den Grundanforderungen), ist für den zugehörigen Betrieb die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Betriebsführung durch eine andere Person als die zweimal Ausgeschlossene wahrgenommen wird. Für das zweimal ausgeschlossene Mitglied selbst ist eine Wiederaufnahme nicht mehr zulässig.

Sanktionsschema:

Sanktionsstufencode	Max. Sanktionspunkte	Sanktion
1	0	Beanstandung
2	2	Verwarnung ohne Busse Nachkontrolle nötig (Kostenpflichtig)
3	5	Verwarnung mit Busse Konventionalstrafe CHF 300.-/Betrieb plus kostenpflichtige Nachkontrolle
4	9	Verwarnung mit Busse Konventionalstrafe CHF 600.-/Betrieb plus kostenpflichtige Nachkontrolle
5	19	Ausschluss für 4 Monate plus Bearbeitungsgebühr CHF 90.- Anmeldung für eine Wiederaufnahmekontrolle durch Produzenten (kostenpflichtig).
6	>19	Ausschluss für mindestens 12 Monate plus Bearbeitungsgebühr CHF 90.- Anmeldung für eine Wiederaufnahmekontrolle durch Produzenten (kostenpflichtig).

		Kontrolle			Sanktion	
		Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
2.5	Schweinezucht					
	Stallung					
2.5.3	Alle Liegeflächen sauber, trocken, bodenbedeckend und ausreichend eingestreut; mindestens 50 % Stroh, Heu, Chinaschilf, Riedstreue (Schnittlänge mindestens 5 cm)					
	Einstreumaterial					
	Sonderfall Jäger: Einstreu mit Strohpresswürfel, Komposteinstreu oder ähnlichem (Einstreudicke mind. 5 cm), zusätzlich Raufen/Strohkörbe mit ungeschnittenem Material wie Stroh, Heu oder Emd.	anerkannt				
	Weniger als 50 % Stroh, Heu, Riedstreue oder Chinaschilf eingestreut, aber genügend anderes Einstreumaterial als Stroh, Heu, Riedstreue oder Chinaschilf. Auflage: mind. 50 % Stroh, Heu, Riedstreue oder Chinaschilf muss Bestandteil der Einstreu sein, Frist ca. 7 Tage, Überprüfung bei nächster ordentlicher Kontrolle.	A				
	Kein Stroh, Heu, Riedstreue oder Chinaschilf eingestreut, aber genügend anderes Einstreumaterial als Stroh, Heu, Riedstreue oder Chinaschilf.		×		1	
	Vernässte Einstreu					
	Einzustreuende Stallbereiche sind vernässt (max. 20 % der minimalen Liegefläche, eine oder mehrere Buchten betroffen). Auflage: es muss genügend trockene Liegefläche vorhanden sein, Frist max. 30 Tage, Überprüfung bei nächster ordentlicher Kontrolle	A				
	Einzustreuende Stallbereiche sind vernässt (20 % bis 50 % der minimalen Liegefläche, eine oder mehrere Buchten betroffen)		×		1	
	Einzustreuende Stallbereiche sind vernässt (über 50 % der minimalen Liegefläche, eine oder mehrere Buchten betroffen)			×	3	
	Knappe Einstreumenge					
	Einzustreuende Stallbereiche knapp eingestreut (nicht bodendeckend). Maximal eine Bucht von mind. 2 Buchten.	A				
	Einzustreuende Stallbereiche generell knapp eingestreut. Mehrere Buchten oder bei mehreren Tierkategorien, oder wenn nur 1 Bucht vorhanden		×		1	

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

	Kontrolle			Sanktion	
	Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
Fehlende Einstreu					
Einzustreuende Stallbereiche gar nicht eingestreut (oder nur wenige Strohhalme und Einstreuresten), es fehlt max. 20 % der minimalen Liegefläche in einer oder mehreren Buchten). Auflage: es muss genügend eingestreute Liegefläche vorhanden sein; ab sofort mehr einstreuen, Überprüfung bei nächster ordentlicher Kontrolle	A				
Einzustreuende Stallbereiche gar nicht eingestreut (oder nur wenige Strohhalme und Einstreuresten), es fehlt 20 %–50 % der minimalen Liegefläche in maximal einer Bucht.		x		1	
Einzustreuende Stallbereiche gar nicht eingestreut (oder nur wenige Strohhalme und Einstreuresten), es fehlt 20 %–50 % der minimalen Liegefläche in mehreren Buchten oder >50 % in einer Bucht (wenn mehr als 1 Bucht vorhanden).			x	3	
Einzustreuende Stallbereiche generell so gut wie nicht (nur wenige Strohhalme) oder gar nicht eingestreut, es fehlt >50 % der minimalen Liegefläche in mehreren Buchten oder >50 % in einer Bucht (wenn nur 1 Bucht vorhanden). (Bemerkung: Unterscheidung zu vorherigem Punkt wichtig für Sanktionsentscheid)			x	6	
2.5.4 Den Tieren steht genügend eingestreute Liegefläche zur Verfügung (gilt im Zusammenhang mit der Grösse der eingestreuten und trockenen Liegeflächen pro Bucht bezogen auf das Alter/Gewicht der Tiere)					
In der ersten Woche (max. 7 Tage) nach Einstallung im Mastbetrieb akzeptieren wir eine verkleinerte Liegefläche als Erziehungsmassnahme; Bedingungen: mind. 0.25 m ² /Tier LF vorhanden und Tiere max. 28 kg bei Einstallung	anerkannt				
Geringfügige und einmalige Unterschreitung der momentan benötigten eingestreuten Liegefläche: allerhöchstens 15 % der Tiere in einer Bucht ohne eingestreute Liegefläche.	A				
Unterschreitung der momentan benötigten eingestreuten Liegefläche: in maximal einer Bucht 15 %–50 % der Tiere ohne eingestreute Liegefläche oder mehrere Buchten mit maximal 15 % zu wenig eingestreuter Liegefläche.		x		1	
Massive Unterschreitung der momentan benötigten eingestreuten Liegefläche: in mehreren Buchten 15 % bis 50 % der Tiere ohne eingestreute Liegefläche oder in einer Bucht > 50 % der Tiere ohne eingestreute Liegefläche (wenn mehr als 1 Bucht vorhanden).			x	3	

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

	Kontrolle			Sanktion	
	Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
			×	6	
2.5.5 Beschäftigung ist vorhanden (Stroh > = 10 cm / ...)					
Kein Beschäftigungsmaterial gemäss Vorgaben der IPS-Richtlinie Tierhaltung (aber Stroh < 10 cm vorhanden) Auflage: Beschäftigungsmaterial muss ab sofort zur Verfügung gestellt werden, Überprüfung bei nächster ordentlicher Kontrolle	A				
Kein Beschäftigungsmaterial gemäss TSchV (z.B.: Kein Nagebalken, Presswürfel, Hobelspäne, Einstreue aller Art etc.)		×		1	
2.5.9 Natürliches Tageslicht im Aktivitätsbereich (mind. 15 Lux)					
Zu wenig natürliches Tageslicht. Mangel behebbar durch nichtbauliche Massnahmen in Buchten mit permanentem Auslauf. Auflage mit Frist 1 Monat: Lichtsituation verbessern, Überprüfung bei nächster ordentlicher Kontrolle	A				
Zu wenig natürliches Tageslicht. Mangel behebbar durch nichtbauliche Massnahmen in Buchten ohne permanenten Auslauf.		×		1	
Falls bauliche Massnahmen nötig sein sollten: Rücksprache mit Büro KD; Abklärung mit IPS					
2.5.10 Sauberkeit und Hygiene i.O. (Stallklima: Schadgase, Luftbewegung, Temperatur, usw.)					
Leichte Vernachlässigung der Sauberkeit und Hygiene. Auflage mit Frist 1 Monat: Sauberkeit verbessern, Überprüfung bei nächster ordentlicher Kontrolle	A				
Mittlere Vernachlässigung der Sauberkeit und Hygiene		×		1	
Grobe Vernachlässigung der Sauberkeit und Hygiene, Gefahr für das Ansehen des Labels.			×	6	
2.5.14 Die nötigen Tränken und Futterplätze sind vorhanden und funktionstüchtig					
Bei Vermessungskontrollen werden fehlende Tränkestellen oder Futterplätze festgestellt	A				
Futter- und Tränkeeinrichtungen nicht alle funktionstüchtig und/oder nicht vorschriftsmässig gewartet und beschickt und/oder es sind nicht ausreichend Tränkestellen oder Futterplätze vorhanden		×		1	

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

		Kontrolle			Sanktion	
		Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
2.5.11	Stall insbesondere Bereich perforierte Böden, ohne Verletzungsrisiko					
	Teile der Stalleinrichtung, Bodenabdeckungen, Trennwände etc. stellen ein mögliches Verletzungsrisiko für die Tiere dar. Schäden an Tieren sind nicht ersichtlich (je nach Fall von der Kontrollperson einzuschätzen)	A				
	Teile der Stalleinrichtung, Bodenabdeckungen, Trennwände etc. stellen ein unmittelbares Verletzungsrisiko für die Tiere dar, bilden akute Gefahr für die Tiere oder das Ansehen des Labels oder sind als Verstoss gegen die Tierschutzverordnung zu werten. Erschwerend, wenn entsprechende Schäden oder Verletzungen an Tieren sichtbar (je nach Fall von der Kontrollperson einzuschätzen).		x	(x)	1	3
2.5.13	Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden					
	Fix installierte Abkühlungsmöglichkeiten fehlen aber es war noch nicht 25°C. Auflage: Abkühlungsmöglichkeit schaffen, kurze Frist	A				
	Fix installierte Abkühlungsmöglichkeiten fehlen bei heissem Wetter (>25 °C) Auflage: Abkühlungsmöglichkeit schaffen, kurze Frist		x		1	
	Säugende Sauen					
2.5.6	Während der Geburtsphase ist Nestbaumaterial vorhanden (ungeschnittenes Langstroh, Riedgras, Altheu)					
	Kein geeignetes Nestbaumaterial vorhanden		x		1	
2.5.7	Säugende Muttersauen sind nicht fixiert (Ausnahme: während Behandlung oder bei am 01.01.2021 bestehenden IPS-Betrieben im Einzelfall bei Börsartigkeit während der Geburtsphase erlaubt für max. 3 Tage, wenn dokumentiert)					
	Am 01.01.2021 bestehende Betriebe					
	Dokumentation von Fixationen im Abferkelstall fehlen	A				
	Mehrere Tiere sind fixiert im Abferkelstall, d.h. Sauen werden routinemässig und nicht nur im Einzelfall fixiert (Dokumentiert und max. 3 Tage)		x		1	
	Tiere länger als maximal 3 Tage nach der Geburt fixiert			x	6	
	Tier ist fixiert, obwohl gerade keine Behandlung stattfindet (ausserhalb Geburtsphase)			x	6	

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

		Kontrolle			Sanktion	
		Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
	Neuproduzenten ab 01.01.2021 sowie Neu- und Umbauten (keine fest installierten Möglichkeiten für eine Fixation vorhanden bzw. vorhandene Einrichtungen sind unbrauchbar gemacht)					
	Fixation in Abferkelbucht vorhanden Auflage: Fixation unbrauchbar machen, kurze Frist setzen	A				
	Tier ist fixiert, obwohl gerade keine Behandlung stattfindet			x	6	
2.5.8	Säugedauer beträgt mindestens 24 Tage pro Wurf (Stichprobe bei 2 Sauen)					
	Säugedauer für einzelne Ferkel bei den Sauen der Stichprobe <24 Tage: Gründe, Unterbringung und Dokumentation prüfen Auflage je nach Situation; Überprüfung bei nächster ordentlicher Kontrolle	(A)				
	Säugedauer <24 Tage bei mind. 1 Sau und bei ganzem Wurf der Stichprobe: 10 Sauen prüfen → 1 Sau von 10 mit 21–24 Tage Säugezeit Auflage, Frist in Absprache, max 4 Monate: Überprüfung bei nächster ordentlicher Kontrolle	A				
	Säugedauer <24 Tage bei mind. 1 Sau und bei ganzem Wurf der Stichprobe: 10 Sauen prüfen → 2 Sauen oder mehr von 10 haben 21–24 Tage gesäugt oder 1 Sau mit Säugedauer <21 Tage Auflage, Frist in Absprache, max. 4 Monate: Überprüfung bei nächster ordentlicher Kontrolle		x		1	
	Zugang zu Ausläufen					
2.5.22	Der Auslauf ist permanent zugänglich für Galtsauen, Remonten und Eber. Oder bei bestehenden Betrieben ist der tägliche Auslauf für Eber und Galtsauen nachvollziehbar (ausser bei zulässigen Ausnahmen; krank / Deckzeit)					
	Permanenter Auslauf					
	Galtsauen, Remonten, Eber oder Masttiere ohne Auslauf, Ausnahme ist nicht zulässig, aber es ist ein ehemals krankes Tier, eine angemeldete Metzgsau oder ein wegen stark aggressivem Verhalten getrenntes Tier. Auflage: Tier in Gruppe mit Auslauf integrieren, Frist 14 Tage / falls nicht dokumentiert zukünftig unter Sonderfälle dokumentieren	A				
	Galtsauen, Remonten, Eber oder Masttiere ohne Auslauf, Ausnahme ist nicht zulässig aber der Auslauf ist geschlossen aufgrund Sanierungen oder anderer kurzfristiger Sondersituationen; Es ist keine Information/Anfrage zur Ausnahmegewilligung im Vorfeld an den KD STS gelangt, welche bewilligt wurde. Auflage: Auslauf öffnen, Frist 7 Tage; zukünftig unter Sonderfälle dokumentieren	A				

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

	Kontrolle			Sanktion	
	Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
Galtsauen, Remonten oder Masttiere ohne Auslauf, Ausnahme ist nicht zulässig, es handelt sich um einzelne Tiere ohne Auslauf, es ist nicht ein ehemals krankes Tier, eine angemeldete Metzgsau oder ein wegen stark aggressivem Verhalten getrenntes Tier. Auflage: Tier(e) in Gruppe mit Auslauf integrieren, Frist 14 Tage		x		1	
Galtsauen, Remonten oder Masttiere ohne Auslauf, Ausnahme ist nicht zulässig, es handelt sich um ganze Gruppen oder den Eber ohne Auslauf, es ist nicht ein ehemals krankes Tier, eine angemeldete Metzgsau oder ein wegen stark aggressivem Verhalten getrenntes Tier. Auflage: Auslauf sofort öffnen			x	6	3
Täglicher Auslauf (am 01.01.2021 bestehende Betriebe)					
Bei bestehenden Betrieben ist der tägliche Auslauf für Eber und Galtsauen nicht nachvollziehbar. Dokumentation ist vorhanden. Auflage: Ab sofort täglichen Auslauf gewähren		x		1	
Bei bestehenden Betrieben ist der tägliche Auslauf für Eber und Galtsauen nicht nachvollziehbar. Dokumentation ist nicht vorhanden. Auflage: Ab sofort täglichen Auslauf gewähren und dokumentieren			x	3	6
Tiere und Tierbestand					
2.5.2 Alle Galtsauen und Aufzuchtferkel werden in der Gruppe gehalten (ausser zulässige Ausnahmen: krank / Deckzeit)					
Einzeln gehaltenes Tier, Ausnahme ist nicht zulässig in einem für das Tier IPS konformen Stallabteil, dokumentiert Auflage: Tier in Gruppe integrieren oder Schlachten Frist 14 Tage	A				
Einzeln gehaltenes Tier, Ausnahme ist nicht zulässig in einem für das Tier IPS konformen Stallabteil, nicht dokumentiert Auflage: Tier in Gruppe integrieren oder Schlachten Frist 14 Tage / künftig separierte Tiere dokumentieren	A				
Einzeln gehaltenes Tier, Ausnahme ist nicht zulässig aber es ist ein ehemals krankes Tier, eine angemeldete Metzgsau oder ein wegen stark aggressivem Verhalten getrenntes Tier, in einem für das Tier nicht IPS konformen Stallabteil gehalten (Minimalvorgaben Krankencubik erfüllt), Ausnahme dokumentiert (Grund, Datum) Auflage: Tier in Gruppe integrieren oder Schlachten, Frist 14 Tage / Künftig separierte Tiere dokumentieren	A				
Einzeln gehaltenes Tier, Ausnahme ist nicht zulässig, in einem nicht IPS konformen Stallabteil Auflage: Ausnahme sofort dokumentieren, Tier in Gruppe integrieren oder Schlachten, Frist 14 Tage / künftig Tiere in nicht konformen Stallabteilen dokumentieren		x		1	

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. 2.5.13/2.6.9: Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

	Kontrolle			Sanktion	
	Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
2.5.18 Die Ferkelkastration erfolgt unter Schmerzausschaltung: durch Tierarzt: wenn Inhalationsnarkose → Gerät: Pig Sleeper (Schippers) Porc Anest 3000 (ProVet) Pignap (Agrocomp) Anderes					
Inhalationsgerät ist nicht einsehbar, aber vorhanden, Lieferschein oder Rechnung einsehbar und Standort nachvollziehbar	erfüllt				
Inhalationsgerät nicht einsehbar, aber vorhanden, keine weiteren Angaben möglich Auflage: bis in 14 Tagen melden wie das Gerät heisst und wo es ist	A				
Kastration durch Tierarzt, aber kein Eintrag diesbezüglich im Behandlungsjournal Auflage: Behandlungsjournal ergänzen und visieren oder Bestätigung Tierarzt einholen und nachreichen; Frist 14 Tage	A				
Chirurgische Ferkelkastration ohne Schmerzausschaltung und/oder Narkose (Inhalationsgerät wird nicht eingesetzt und auch keine Kastration durch den Tierarzt)			x	6	20
2.5.16 Kranke, verletzte, schwache Tiere in separatem Stallabteil oder Krankenbucht; Krankenbucht i.O.					
Dokumentation krankes Tier fehlt (für aktuell separiertes krankes Tier prüfen). Auflage: Ab nächstem separiertem Tier in Einzelhaltung/ ohne Auslauf Dokumentation führen (Datum/ Grund).	A				
Flächen Krankenbucht zu klein, aber Flächenvorgaben Tierschutzverordnung sind erfüllt. Auflage: Flächenvorgaben für Krankenbuchten nach aktueller IPS Richtlinie ab nächstem kranken Tier einhalten (Frist max. 4 Monate geben, wenn bauliche Massnahmen nötig sind).	A				
Leichte bis mittlere Vernachlässigung der Betreuungspflicht gegenüber krankem Tier. Tier wurde nicht behandelt oder in einer Krankenbucht untergebracht, es besteht jedoch mit der richtigen Pflege die Aussicht auf Genesung. Auflage: Tier separieren und/oder behandeln.		x		1	

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
 Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

		Kontrolle			Sanktion
		Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
	Grobe Vernachlässigung der Betreuungspflicht gegenüber krankem Tier; Gefahr für das Ansehen des Labels. Tier wurde nicht behandelt oder separiert und es besteht keine Aussicht auf eine Genesung. Oder offensichtlich ein schon länger totes Tier in der Bucht. Auflage: Tierarzt noch am selben Tag mit Rückmeldung über Vorgehen an Kontrolleur.			×	6
2.5.12	Die doppelfarbigen Label-Ohrmarken sind bei allen Tieren eingesetzt				
	Keine TVD-Label Ohrmarken bei abgesetzten Ferkeln. Frist: Tiere innert 5 Tagen markieren.		×		1
2.5.15	Durchschnittsgewicht der Absetzferkel pro Bucht <25 kg LG				
	Durchschnittsgewicht von Absetzferkeln in einer Bucht >25 kg LG (Toleranz ±2–3 kg LG), aber Flächen stimmen den Richtlinien IPS Masttiere bis 40 kg LG überein (LF 0.32 m²/Tier, Auslauf 0.45 m²/Tier, Totalfläche 1.22 m²/Tier)	anerkannt			
	Durchschnittsgewicht von Aufzuchtferkeln in einer Bucht >25 kg LG (Toleranz ±2–3 kg LG) ohne Auslauf aber Liegefläche und die Totalfläche ist den Richtlinien IPS Masttiere bis 40 kg LG (LF 0.32 m²/Tier, Totalfläche 1.22 m²/Tier) angepasst. Auflage: Tiere müssen innerhalb von 7 Tagen abgeholt werden, Lieferschein mit Datum, Tierzahl und Gewicht an KontrolleurIn senden	A			
	Durchschnittsgewicht von Aufzuchtferkeln in einer Bucht >25 kg LG (Toleranz ±2–3 kg LG) ohne Auslauf und Liegefläche oder die Totalfläche sind den Richtlinien IPS Masttiere bis 40 kg LG nicht angepasst. Abholdatum wurde vor mehr als 14 Tagen dem Vermittler gemeldet. (Datum Abholdatum unbedingt erfassen!) Auflage: Tiere müssen innerhalb von 3 Tagen abgeholt werden, Lieferschein mit Datum, Tierzahl und Gewicht an KontrolleurIn senden; oder umstallen in Bucht passend für Vormasttiere IPS bis 40 kg LG (LF 0.32 m²/Tier, Auslauf 0.45 m²/Tier, Totalfläche 1.22 m²/Tier).	A			
	Durchschnittsgewicht von Aufzuchtferkeln in einer Bucht >25 kg LG (Toleranz ±2–3 kg LG) ohne Auslauf und Liegefläche oder die Totalfläche sind den Richtlinien IPS Masttiere bis 40 kg LG nicht angepasst. Abholdatum wurde vor weniger als 14 Tagen dem Vermittler gemeldet. (Datum Abholdatum unbedingt erfassen!) Auflage: Tiere müssen innerhalb von 3 Tagen abgeholt werden, Lieferschein mit Datum, Tierzahl und Gewicht an KontrolleurIn senden; oder umstallen in Bucht passend für Vormasttiere IPS bis 40 kg LG (LF 0.32 m²/Tier, Auslauf 0.45 m²/Tier, Totalfläche 1.22 m²/Tier)		×		1

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

	Kontrolle			Sanktion	
	Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
Durchschnittsgewicht von Aufzuchtferkeln in einer Bucht >25 kg LG (Toleranz $\pm 2-3$ kg LG) ohne Auslauf und Liegefläche oder die Totalfläche sind den Richtlinien IPS Masttiere bis 40 kg LG nicht angepasst. Tiere wurden noch nicht angemeldet. Auflage: Tiere müssen innerhalb von 3 Tagen abgeholt werden, Lieferschein mit Datum, Tierzahl und Gewicht an KontrolleurIn senden; oder umstallen in Bucht passend für Vormasttiere IPS bis 40 kg LG (LF 0.32 m ² /Tier, Auslauf 0.45 m ² /Tier, Totalfläche 1.22 m ² /Tier)			x	3	
2.5.17 Max. mögliche Anzahl Tiere pro Bucht und Einstallung ist eingehalten (Bei noch nicht vermessenen Betrieben, Befund in Klammer wählen)					
Geringfügige und einmalige Überschreitung (max. 10 %) der zugelassenen Tierzahlen (je Bucht und je Einstallung).	(A)	x		1	
Starke Überschreitung (um mehr als 10 %) der zugelassenen Tierzahlen (je Bucht und je Einstallung) oder mehrmalige Überschreitung bei hintereinander folgenden Einstallungen.	(A)		x	3	
Massive Überschreitung (um mehr als 30 %) der zugelassenen Tierzahlen (je Bucht und je Einstallung). (Bemerkung: Unterscheidung zu vorherigem Punkt wichtig für Sanktionsentscheid)		(x)	x	6	(1)
Medikamenteneinsatz					
2.5.19 Kein Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG (Einsatz v. a. zur Brunstsynchronisation); keine von Swissmedic nicht zugelassenen Medikamente auf dem Betrieb					
Präparate mit Wirkstoff PMSG (Folligon, PG600) vorhanden Auflage: fachgerecht entsorgen, Frist 14 Tage		x		1	
Nicht von Swissmedic zugelassene Arzneimittel auf dem Betrieb. (Medikamentenbehältnis und allenfalls weitere vorhandene Unterlagen fotografieren und sofortige Meldung an KD zur weiteren Abklärung)		x		1	
2.5.20 Elektronische Inventarliste Arzneimittel gemäss Richtlinie nachgeführt					
Inventarliste Arzneimittel: wird nicht geführt, Medikamente auf dem Betrieb nachweisbar.		x		1	
2.5.21 Elektronisches Behandlungsjournal gemäss Richtlinie nachgeführt					
Behandlungsjournal wird seit 6 Monaten nicht geführt. Behandlungen auf dem Betrieb sind aber nachweisbar.		x		1	

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

		Kontrolle			Sanktion	
		Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
2.6 / 2.7	Schweinemast & Freilandschweine (Pkte mit 2.6.xx betreffen die Stallhaltung, Pkte mit 2.7.xx betreffen die Freilandhaltung)					
	Stallung					
2.6.3 / 2.7.3	Alle Liegeflächen sauber, trocken, bodenbedeckend und ausreichend eingestreut; mindestens 50 % Langstroh, Heu, Chinaschilf, Riedstreu (Schnittlänge mindestens 5 cm)					
	Einstreumaterial					
	Weniger als 50 % Stroh, Heu, Riedstreue oder Chinaschilf eingestreut, aber genügend anderes Einstreumaterial als Stroh oder Chinaschilf. Auflage: mind. 50 % Stroh, Heu, Riedstreue oder Chinaschilf muss Bestandteil der Einstreu sein, Frist ca. 7 Tage, Überprüfung bei nächster ordentlicher Kontrolle.	A				
	Kein Stroh, Heu, Riedstreue oder Chinaschilf eingestreut, aber genügend anderes Einstreumaterial als Stroh, Heu, Riedstreue oder Chinaschilf.		x		1	
	Vernässte Einstreu					
	Einzustreuende Stallbereiche sind vernässt (max. 20 % der minimalen Liegefläche, eine oder mehrere Buchten betroffen). Auflage: es muss genügend trockene Liegefläche vorhanden sein, Frist max. 30 Tage, Überprüfung bei nächster ordentlicher Kontrolle.	A				
	Einzustreuende Stallbereiche sind vernässt (20 % bis 50 % der minimalen Liegefläche, eine oder mehrere Buchten betroffen)		x		1	
	Einzustreuende Stallbereiche sind vernässt (über 50 % der minimalen Liegefläche, eine oder mehrere Buchten betroffen)			x	3	
	Knappe Einstreumenge					
	Einzustreuende Stallbereiche knapp eingestreut (nicht bodendeckend). Maximal eine Bucht von mind. 2 Buchten	A				
	Einzustreuende Stallbereiche generell knapp eingestreut. Mehrere Buchten oder bei mehreren Tierkategorien, oder wenn nur 1 Bucht vorhanden.		x		1	
	Fehlende Einstreu					
	Einzustreuende Stallbereiche gar nicht eingestreut (oder nur wenige Strohhalme und Einstreuresten), es fehlt max. 20 % der minimalen LF in einer oder mehreren Buchten. Auflage: es muss genügend eingestreute Liegefläche vorhanden sein, ab sofort mehr einstreuen, Überprüfung bei nächster ordentlicher Kontrolle.	A				

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. 2.5.13/2.6.9: Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

	Kontrolle			Sanktion	
	Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
Einzustreuende Stallbereiche gar nicht eingestreut (oder nur wenige Strohhalme und Einstreuresten), es fehlt 20 %–50 % der minimalen Liegefläche in maximal einer Bucht.		x		1	
Einzustreuende Stallbereiche gar nicht eingestreut (oder nur wenige Strohhalme und Einstreuresten), es fehlt 20 %–50 % der minimalen Liegefläche in mehreren Buchten oder >50 % in einer Bucht (wenn mehr als 1 Bucht vorhanden).			x	3	
Einzustreuende Stallbereiche generell so gut wie nicht (nur wenige Strohhalme) oder gar nicht eingestreut, es fehlt >50 % der minimalen Liegefläche in mehreren Buchten oder >50 % in einer Bucht (wenn nur 1 Bucht vorhanden). (Bemerkung: Unterscheidung zu vorherigem Punkt wichtig für Sanktionsentscheid).			x	6	
2.6.4 / 2.7.4 Den Tieren steht genügend eingestreute Liegefläche zur Verfügung (gilt im Zusammenhang mit der Grösse der eingestreuten und trockenen Liegeflächen pro Bucht bezogen auf das Alter / Gewicht der Tiere)					
In der ersten Woche (max. 7 Tage) nach Einstellung im Mastbetrieb akzeptieren wir eine verkleinerte Liegefläche als Erziehungsmassnahme; Bedingungen: mind. 0.25 m ² /Tier LF vorhanden und Tiere max. 28 kg bei Einstellung	anerkannt				
Geringfügige und einmalige Unterschreitung der momentan benötigten eingestreuten Liegefläche: allerhöchstens 15 % der Tiere in einer Bucht ohne eingestreute Liegefläche.	A				
Unterschreitung der momentan benötigten eingestreuten Liegefläche: in maximal einer Bucht 15 %– 50 % der Tiere ohne eingestreute Liegefläche oder mehrere Buchten mit maximal 15 % zu wenig eingestreuter Liegefläche.		x		1	
Massive Unterschreitung der momentan benötigten eingestreuten Liegefläche: in mehreren Buchten 15 % bis 50 % der Tiere ohne eingestreute Liegefläche oder in einer Bucht >50 % der Tiere ohne eingestreute Liegefläche (wenn mehr als 1 Bucht vorhanden).			x	3	
Massive Unterschreitung der momentan benötigten eingestreuten Liegefläche: in mehreren Buchten >50 % der Tiere ohne eingestreute Liegefläche oder in einer Bucht >50 % der Tiere ohne eingestreute Liegefläche (wenn nur 1 Bucht vorhanden). (Bemerkung: Unterscheidung zu vorherigem Punkt wichtig für Sanktionsentscheid)			x	6	

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

		Kontrolle			Sanktion	
		Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
2.6.5	Beschäftigung vorhanden >10 cm					
	Kein Beschäftigungsmaterial gemäss Vorgaben der IPS-Richtlinie Tierhaltung (aber Stroh <10 cm vorhanden). Auflage: Beschäftigungsmaterial muss ab sofort zur Verfügung gestellt werden, Überprüfung bei nächster ordentlicher Kontrolle	A				
	Kein Beschäftigungsmaterial gemäss TschV (Bsp: Kein Nagebalken, Presswürfel, Hobelspäne, Einstreue aller Art etc.)		x		1	
2.6.6	Natürliches Tageslicht im Aktivitätsbereich (mind. 15 Lux)					
	Zu wenig natürliches Tageslicht. Mangel behebbar durch nichtbauliche Massnahmen in Buchten mit permanentem Auslauf. Auflage mit Frist 1 Monat: Lichtsituation verbessern, Überprüfung bei nächster Kontrolle.	A				
	Falls bauliche Massnahmen nötig sein sollten: Rücksprache mit Büro KD; Abklärung mit IPS.					
2.6.7 / 2.7.7	Sauberkeit und Hygiene i.O.					
	Leichte Vernachlässigung der Sauberkeit und Hygiene. Auflage mit Frist 1 Monat: Sauberkeit verbessern, Überprüfung bei nächster Kontrolle.	A				
	Mittlere Vernachlässigung der Sauberkeit und Hygiene		x		1	
	Grobe Vernachlässigung der Sauberkeit und Hygiene, Gefahr für das Ansehen des Labels.			x	6	
2.6.11 / 2.7.11	Die nötigen Tränken und Futterplätze sind funktionstüchtig und gemäss Richtlinie					
	Bei Vermessungskontrollen werden fehlende Tränkestellen oder Futterplätze festgestellt	A				
	Futter- und Tränkeeinrichtungen nicht alle funktionstüchtig und/oder nicht vorschriftsmässig gewartet und beschickt und/oder es sind nicht ausreichend Tränkestellen oder Futterplätze vorhanden		x		1	
2.6.8 / 2.7.8	Stall insbesondere Bereich perforierte Böden, ohne Verletzungsrisiko					
	Teile der Stalleinrichtung, Bodenabdeckungen, Trennwände etc. stellen ein mögliches Verletzungsrisiko für die Tiere dar. Schäden an Tieren sind nicht ersichtlich (je nach Fall von der Kontrollperson einzuschätzen)	A				
	Teile der Stalleinrichtung, Bodenabdeckungen, Trennwände etc. stellen ein unmittelbares Verletzungsrisiko für die Tiere dar, bilden akute Gefahr für die Tiere oder das Ansehen des Labels oder sind als Verstoss gegen die Tierschutzverordnung zu werten. Erschwerend, wenn entsprechende Schäden oder Verletzungen an Tieren sichtbar (je nach Fall von der Kontrollperson einzuschätzen).		x	(x)	1	3

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

	Kontrolle			Sanktion	
	Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
2.6.10 Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden					
Fix installierte Abkühlungsmöglichkeiten fehlen aber es war noch nicht 25°C. Auflage: Abkühlungsmöglichkeit schaffen, kurze Frist	A				
Fix installierte Abkühlungsmöglichkeiten fehlen bei heissem Wetter (>25 °C) Auflage: Abkühlungsmöglichkeit schaffen, kurze Frist		x		1	
2.7 Freilandschweine					
2.7.23 Unterstand- und Weideflächen genügend gross für die eingestellten Tiere (max. Tierzahl eingehalten)					
Weidefläche					
Geringfügige und einmalige Unterschreitung der momentan benötigten Weidefläche (Allerhöchstens 20 % der Tiere in einer Gruppe ohne momentan benötigte Weidefläche).	A				
Unterschreitung der momentan benötigten Weidefläche (in maximal einer Gruppe 20 %–50 % der Tiere ohne Weidefläche oder mehrere Gruppen mit maximal 20 % zu wenig Weidefläche).		x		1	
Massive Unterschreitung der momentan benötigten Weidefläche: in mehreren Gruppen 20 % bis 50 % der Tiere ohne Weidefläche oder in einer Gruppe mehr als 50 % der Tiere ohne Weidefläche.			x	3	
Massive Unterschreitung der momentanen Weidefläche: in mehreren Gruppen >50 % der Tiere ohne Weidefläche. (Bemerkung: Unterscheidung zu vorherigem Punkt wichtig für Sanktionsentscheid)			x	6	
Unterstandsfläche					
Geringfügige und einmalige Unterschreitung der momentan benötigten Unterstandsfläche: allerhöchstens 15 % der Tiere in einer Gruppe ohne Unterstandsfläche.	A				
Unterschreitung der momentan benötigten Unterstandsfläche: in maximal einer Gruppe 15 %–50 % der Tiere ohne Unterstandsfläche oder mehrere Gruppen mit maximal 15 % zu wenig Unterstandsfläche.		x		1	

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

		Kontrolle			Sanktion	
		Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
	Massive Unterschreitung der momentan benötigten Unterstandsfläche: in mehreren Gruppen 15 % bis 50 % der Tiere ohne Unterstandsfläche oder in einer Gruppe >50 % der Tiere ohne Unterstandsfläche.			×	3	
	Massive Unterschreitung der momentan benötigten Unterstandsfläche: in mehreren Gruppen >50 % der Tiere ohne Unterstandsfläche. (Bemerkung: Unterscheidung zu vorherigem Punkt wichtig für Sanktionsentscheid)			×	6	
2.7.20	Auf dem Betrieb werden alle Freiland Schweine gemäss den IPS Freiland Schwein Anforderungen gehalten					
	Einzelne/mehrere Tiere der kontrollierten Tierart in nicht labelkonformen Stallteilen (schwächer beurteilt, wenn einzelne und für Eigengebrauch).		(x)	×	1	20
2.7.21	Der Unterstand bietet Schutz vor Kälte und Hitze					
	Liegeflächen können nicht genügend warm gehalten werden bei Temperaturen <0 °C	A				
2.7.22	Klima Unterstand (Schadgase, Luftbewegung, Temperatur, usw.) i.O.					
	Starker Ammoniakgeruch und/oder starker Mistgeruch Auflage: misten oder andere passende Massnahmen ergreifen, Frist ca. 1 Woche	A	(x)		1	
2.7.24	Weideflächen den Tieren zugänglich und sumpfige Stellen ausgezäunt, Abstand zu Oberflächengewässer mind. 10 m					
	Alle Ausläufe (inkl. Weide) sind nicht zugänglich, es liegt eine offensichtliche Ausnahmesituation vor und es hat einen Eintrag im Stalljournal.	A				
	Sumpfige Stellen nicht ausgezäunt (einzelne Suhlen sind i.O., bzw. von Vorteil). Auflage: mit Frist 7 Tage: Auslauf wenn grossflächig sumpfig anpassen (auszäunen / Fläche wechseln) Überprüfung bei nächster ordentlichen Kontrolle.	A				
	Weidefläche ist nicht zugänglich, aber ein Festbodenauslauf ist zugänglich und die Auslaufgrösse entspricht mindestens den RAUS-Vorgaben. Es liegt keine offensichtliche und im Stalljournal eingetragene Ausnahmesituation vor.		×		1	
	Alle Ausläufe (inkl. Weide) sind nicht zugänglich, es liegt eine offensichtliche Ausnahmesituation vor, aber es hat keinen Eintrag im Stalljournal.		×		1	
	Alle Ausläufe (inkl. Weide) sind nicht zugänglich und es liegt keine offensichtliche und keine im Stalljournal eingetragene Ausnahmesituation vor.			×	3	

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

		Kontrolle			Sanktion	
		Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
2.7.25	Im Sommer: Suhle und Schatten auf der Weide vorhanden					
	Schatten nicht für alle Tiere vorhanden, Suhlenplatz knapp (kurze Fristen geben)		x			
	Suhlen und/oder Schatten ausserhalb Hütten für Freilandschweine sind bei heissem Wetter gar nicht vorhanden. (x) = Beurteilungsspielraum KontrolleurIn) Temperatur über 25 °C		(x)	x	3	(1)
2.7.29	Die Weiden sind mit einer Doppelumzäunung versehen					
	Die Weiden sind mit einer Doppelumzäunung versehen. Der Abstand zwischen den beiden Zäunen < 1m, Frist ca 7 Tage, Überprüfung bei nächster ordentlicher Kontrolle	A				
	Die Weiden sind nicht mit einer Doppelumzäunung versehen		x		1	
	Zugang zu Ausläufen					
2.6.12	Der Auslauf ist permanent zugänglich für Masttiere und Remonten (ausser zulässige Ausnahme: krank; nachts für max. 3 Tage nach Einstellung bei extremen Witterungsbedingungen)					
	Remonten oder Masttiere ohne Auslauf, Ausnahme ist nicht zulässig, aber es ist ein ehemals krankes Tier, eine angemeldete Metzgsau oder ein wegen stark aggressivem Verhalten getrenntes Tier. Auflage: Tier in Gruppe mit Auslauf integrieren, Frist 14 Tage/ falls nicht dokumentiert künftig unter Sonderfälle dokumentieren.	A				
	Remonten oder Masttiere ohne Auslauf, Ausnahme ist nicht zulässig aber der Auslauf ist geschlossen aufgrund Sanierungen oder anderer kurzfristiger Sondersituationen. Es ist keine Information/Anfrage zur Ausnahmegewilligung im Vorfeld an den KD STS gelangt, welche bewilligt wurde. Auflage: Auslauf öffnen, Frist 7 Tage; künftig unter Sonderfälle dokumentieren.	A				
	Remonten oder Masttiere ohne Auslauf, Ausnahme ist nicht zulässig, es handelt sich um einzelne Tiere ohne Auslauf, es ist nicht ein ehemals krankes Tier, eine angemeldete Metzgsau oder ein wegen stark aggressivem Verhalten getrenntes Tier. Auflage: Tier in Gruppe mit Auslauf integrieren, Frist 14 Tage		x		1	
	Remonten oder Masttiere ohne Auslauf, Ausnahme ist nicht zulässig, es handelt sich um ganze Gruppen ohne Auslauf, es ist nicht ein ehemals krankes Tier, eine angemeldete Metzgsau oder ein wegen stark aggressivem Verhalten getrenntes Tier. Auflage Auslauf sofort öffnen			x	6	3

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

		Kontrolle			Sanktion	
		Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
Tiere und Tierbestand						
2.6.2 / 2.7.2	Alle Mastschweine, Freilandschweine und Remonten werden in der Gruppe gehalten (ausser zulässige Ausnahme: krank)					
	Einzel gehaltenes Tier, Ausnahme ist nicht zulässig in einem für das Tier IPS konformen Stallabteil, dokumentiert. Auflage: Tier in Gruppe integrieren oder Schlachten Frist 14 Tage.	A				
	Einzel gehaltenes Tier, Ausnahme ist nicht zulässig in einem für das Tier IPS konformen Stallabteil, nicht dokumentiert. Auflage: Tier in Gruppe integrieren oder Schlachten Frist 14 Tage / künftig separierte Tiere dokumentieren.	A				
	Einzel gehaltenes Tier, Ausnahme ist nicht zulässig aber es ist ein ehemals krankes Tier, eine angemeldete Metzgsau oder ein wegen stark aggressivem Verhalten getrenntes Tier, in einem für das Tier nicht IPS konformen Stallabteil gehalten (Minimalvorgaben Krankentbuch erfüllt), Ausnahme dokumentiert (Grund, Datum). Auflage Tier in Gruppe integrieren oder Schlachten, Frist 14 Tage / künftig separierte Tiere dokumentieren.	A				
	Einzel gehaltenes Tier, Ausnahme ist nicht zulässig, in einem nicht IPS konformen Stallabteil. Auflage: Ausnahme sofort dokumentieren, Tier in Gruppe integrieren oder Schlachten, Frist 14 Tage / künftig Tiere in nicht konformen Stallabteilen dokumentieren.		x		1	
2.6.13 / 2.7.13	Kranke, verletzte, schwache Tiere in separatem Stallabteil oder Krankentbuch; Krankentbuch i.O.					
	Dokumentation krankes Tiere fehlt (für aktuell separiertes krankes Tier prüfen). Auflage: Ab nächstem separiertem Tier in Einzelhaltung/ohne Auslauf Dokumentation führen (Datum/Grund).	A				
	Flächen Krankentbuch zu klein, aber Flächenvorgaben Tierschutzverordnung sind erfüllt. Auflage: Flächenvorgaben für Krankentbuchten nach aktueller IPS Richtlinie ab nächstem kranken Tier einhalten (Frist max. 4 Monate geben, wenn bauliche Massnahmen nötig sind).	A				
	Leichte bis mittlere Vernachlässigung der Betreuungspflicht gegenüber krankem Tier. Tier wurde nicht behandelt oder in einer Krankentbuch untergebracht, es besteht jedoch mit der richtigen Pflege die Aussicht auf Genesung. Auflage: Tier separieren und/ oder behandeln.		x		1	

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

		Kontrolle			Sanktion	
		Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
Grobe Vernachlässigung der Betreuungspflicht gegenüber krankem Tier; Gefahr für das Ansehen des Labels. Tier wurde nicht behandelt oder separiert und es besteht keine Aussicht auf eine Genesung. Oder offensichtlich ein schon länger totes Tier in der Bucht. Auflage: Tierarzt noch am selben Tag mit Rückmeldung über Vorgehen an Kontrolleur.				x	6	
2.6.9 / 2.7.9	Die doppelfarbigen Label-Ohrmarken sind bei allen Tieren eingesetzt					
Ausgerissene/verlorene TVD-Label Ohrmarke bei Mastschweinen. Auflage: Vermittler muss bei Anmeldung der Tiere zur Schlachtung über die fehlenden Ohrmarken informiert werden.		A				
Andere Labelohrmarken, QM-Marken oder keine TVD-Label Ohrmarken bei Gruppe von Mastschweinen. (Bei QM-Marken abklären mit IPS, ob Sonderbewilligung vorhanden ist).				x	3	20
2.7.26	An den Tieren wurden keine unerlaubten Eingriffe vorgenommen, keine Nasenringe eingesetzt					
Unerlaubte Eingriffe mit Verordnung durch Tierarzt genauer abklären: • wenn schriftliche Begründung TA vorhanden und medizinisch klar nötig → anerkannt • wenn schriftliche Begründung TA fehlt → Auflage: schriftliche Begründung TA nachreichen, Frist 7 Tage • wenn Eingriff durch TA erfolgt, schriftliche Begründung vorliegt, aber im Label nicht ok → prov. anerkannt		A	(x)		1	
Unerlaubte Eingriffe an Tieren vorgenommen (z.B. Nasenringe eingesetzt, coupierete Schwänze)				x	20	
2.6.14 / 2.7.14	Max. mögliche Anzahl Tiere pro Bucht und Einstallung ist eingehalten (Bei noch nicht vermessenen Betrieben, Befund in Klammer wählen)					
Geringfügige und einmalige Überschreitung (max. 10 %) der zugelassenen Tierzahlen (je Bucht und je Einstallung).		(A)	x		1	
Starke Überschreitung (um mehr als 10 %) der zugelassenen Tierzahlen (je Bucht und je Einstallung) oder mehrmalige Überschreitung bei hintereinander folgenden Einstallungen.		(A)		x	3	
Massive Überschreitung (um mehr als 30 %) der zugelassenen Tierzahlen (je Bucht und je Einstallung). (Bemerkung: Unterscheidung zu vorherigem Punkt wichtig für Sanktionsentscheid)			(x)	x	6	(1)

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

		Kontrolle			Sanktion	
		Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ¹⁾
Medikamenteneinsatz						
2.6.15 / 2.7.15	Elektronische Inventarliste Arzneimittel gemäss Richtlinie nachgeführt					
	Inventarliste Arzneimittel: Wird nicht geführt, Medikamente auf dem Betrieb nachweisbar.		x		1	
2.6.16 / 2.7.16	Elektronisches Behandlungsjournal gemäss Richtlinie nachgeführt					
	Behandlungsjournal wird seit 6 Monaten nicht geführt. Behandlungen auf dem Betrieb sind aber nachweisbar.		x		1	
	Kein Einfluss auf Kontrollergebnis, nur Erfassung auf der Checkliste					
Anderes Schweinezucht und Schweinemast						
2.5.1	Die Teilnahme der Kat. E2, E3, E4 am BTS und der Kat. E1, E2 am RAUS Programm ist nachvollziehbar					
	Fehlende Bestätigung der Teilnahme – bei Remonten auch Kat. E5 (Kontrollbericht, Anmeldebestätigung usw). Auflage: Bestätigung nachreichen, Frist 1 Monat	A				
	BTS & RAUS: Teilnahme nicht belegbar Auflage: BTS & RAUS anmelden bis zum nächsten Jahr; Info an Büro KD	A				
2.6.1 / 2.7.1	Die Teilnahme der Kat. E5 am BTS und RAUS Programm ist nachvollziehbar					
	Fehlende Bestätigung der Teilnahme (Kontrollbericht, Anmeldebestätigung usw.) Auflage: Bestätigung nachreichen, Frist 1 Monat					
	BTS & RAUS: Teilnahme nicht belegbar Auflage: BTS & RAUS anmelden bis zum nächsten Jahr; Info an Büro KD					
Weiteres Schweinezucht und Schweinemast						
	Nach Anerkennung mit Auflage: die Auflage wird nicht fristgerecht umgesetzt		x		1	
	Nach «Nachkontrolle nötig» bei der Nachkontrolle wieder Mängel, die beanstandeten Mängel sind aber vollständig behoben		x		1	
	Nach «Nachkontrolle nötig» wird erneut derselbe Mangel bei der Nachkontrolle festgestellt			x	3	
	Nach «Sanktion durch IPS» erneut Mängel, die beanstandeten Mängel sind aber vollständig behoben		x		1	
	Nach «Sanktion durch IPS» erneut Mängel, die bereits beanstandet worden sind (erste Nachkontrolle nach Sanktion)			x	3	
	Nach «Sanktion durch IPS» wiederholt Mängel, die bereits beanstandet worden sind (weitere Nachkontrolle nach Sanktion)			x	6	20

¹⁾ **Anmerkung:** Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum: Je nach Abweichungsgrad kann vom vorgesehenen Wert abgewichen werden.
Bsp. **2.5.13/2.6.9:** Ohrmarken: Bei Verdacht von vorsätzlichem Missbrauch wird die Gewichtung für Sanktion von 3 auf 20 Punkte erhöht.

	Kontrolle			Sanktion	
	Beanstandung	Verwarnung / Nachkontrolle	Verwarnung / Ausschluss	Gewichtung für Sanktion	Gewichtung bei Ausnutzung Beurteilungsspielraum ⁷
Derselbe Mangel, der normalerweise zu einer «Nachkontrolle nötig» führt, muss wiederholt innerhalb zweier Jahre beanstandet werden			x	3	
Derselbe Mangel, der normalerweise „Sanktion durch Auftraggeber“ führt, muss wiederholt innerhalb zweier Jahre beanstandet werden			x	6	
Behinderung oder Verunmöglichung der Kontrolle durch die Landwirte oder andere von diesen beauftragten Personen.			x	6	
Absichtlich unwahre Angaben über Betriebsstatusänderungen an IPS/Vermittler/STS ohne Gefährdung Tierwohl (IPS Richtlinien sonst eingehalten.)			x	3	
Aggressives Verhalten und/oder Tötlichkeit gegenüber Kontrollperson			x	20	
Es werden grobe Tierschutzmängel bei den Schweinen auf dem Betrieb festgestellt			x	3	
Es werden massive Tierschutzmängel bei den Schweinen auf dem Betrieb festgestellt			x	6	20
Es werden grobe Tierschutzmängel bei einer anderen Tierart als den Schweinen auf dem Betrieb festgestellt			x	3	
Es werden massive Tierschutzmängel bei einer anderen Tierart als den Schweinen auf dem Betrieb festgestellt			x	6	20
Kumulation von drei Punkten oder mehr, welche für sich allein zu einer «Nachkontrolle nötig» führen würden.			x	3	

Anhang 8: Massnahmen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Tierhaltungsrichtlinien für die Label Geflügelhaltung

Dieser Anhang regelt sämtliche Verstösse gegen die IP-SUISSE Tierhaltungsrichtlinien für die Label Geflügelhaltung und ist in zwei Abschnitte aufgeteilt (A: Legehennen, B: Mastgeflügel).

Abschnitt A: IP-SUISSE Legehennen

Die Sanktionen im Einzelnen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Tierhaltungsrichtlinien für Legehennen

Für Abweichungen von den Vorgaben werden jeweils Punkte gemäss den Anerkennungskriterien im Anhang abgezogen. Die maximal erreichbare Punktezahl beträgt 100 Punkte. Je nach Art und Schwere der Abweichung zu den geltenden Richtlinien bzw. Erreichen von Punktzahlen sind folgende Sanktionen möglich:

Stufe 1: Anforderungen erfüllt (Beanstandung)

Für die Stufe 1 wird bei einer Gesamtpunktzahl von mindestens 86 erreicht, ohne eine D Ko Beurteilung. Es gelten Massnahmen, Fristen und ggf. Nachkontrollen gemäss Auflagen im Sanktionsschema.

Stufe 2: Anforderungen teilweise erfüllt (Verwarnung)

Die Stufe 2 wird bei einer Gesamtpunktzahl zwischen 78 und 85 Punkten und ohne D Ko- Beurteilung erreicht. Wird die Stufe 2 erreicht, wird der Betrieb gemäss Anhang 1 sanktioniert. Diese Sanktion setzt sich zusammen aus einer Busse inkl. Bearbeitungsgebühr von 90.00 Fr. und einer kostenpflichtigen Nachkontrolle.

Stufe 3: Anforderungen nicht erfüllt – Sperrung

Die Stufe 3 wird bei einer Gesamtpunktzahl von unter 78 und/oder mindestens einer D Ko-Bewertung erreicht. Wird die Stufe 3 erreicht, wird der Betrieb gemäss Anhang 1 sanktioniert. Diese Sanktion setzt sich zusammen aus einer Vermarktungssperre der Eier in den IP-SUISSE Kanal, einer Busse inkl. Bearbeitungsgebühr von 90.00 Fr. und einer kostenpflichtigen Nachkontrolle. Der gesperrte Betrieb erhält keine Labelprämie und der Vermarkter darf die Eier nicht unter dem Label IP-SUISSE vermarkten.

Die Aufhebung der Sperrung kann durch eine erfolgreiche Nachkontrolle, oder subsidiär durch den Labelgeber in Absprache mit dem Vermarkter und der Kontrollorganisation erreicht werden.

Für die Sanktionsstufen 1-3 gilt zudem folgendes:

- Dem Fehlbaren kann je nach Auflage eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einer Neubeurteilung gemäss Anhang (Die Beurteilung des Mangels wird um eine Stufe erhöht – Ein Mangel, der ein B zur Folge hat, wird zu einem C, ein C zu einem D mit der entsprechenden Auswirkung auf die Punktzahl).
- Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden.
- Unabhängig von der Gesamtpunktzahl können Mängel gemäss Beurteilungskriterien IP Suisse Legehennen zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle führen.

Stufe 4: Anforderungen nicht erfüllt – Ausschluss

Die Stufe 4 wird bei besonders schwerwiegenden Verstössen (Tierschutz, aggressives Verhalten, Betrug usw.), einem Ausschluss aus den IP-SUISSE Grundanforderungen bzw. Allgemeinen Labelanforderungen oder wiederholten D Ko erreicht. Wird die Stufe 4 erreicht, wird der Betrieb gemäss Anhang 1 sanktioniert. Ein Ausschluss hat folgende Konsequenzen:

- A) Bei einem Ausschluss verliert der betroffene Produzent die Berechtigung zur Lieferung des entsprechenden Produktes unter dem Label IP-SUISSE während 12 Monaten. Ist der betroffene Produzent an einer Wiederaufnahme ins Label interessiert, hat er diese spätestens 30 Tage vor Ablauf der Sperrfrist

der IP-SUISSE mitzuteilen. Vor einer Wiederaufnahmekontrolle sind allfällige offene Zahlungen zu begleichen. Ein Anrecht auf eine erneute Aufnahme gibt es nicht, so kann z.B. bei einem Angebotsüberschuss die IP-SUISSE den Betrieb auf eine Warteliste setzen.

B) Bei einem Ausschluss, der durch gesetzliche Vorgaben, dem ÖLN oder durch aggressives Verhalten gegenüber der Kontrollperson begründet ist, hat der Ausschluss ebenfalls das nicht erfüllen der IP-SUISSE Grundanforderungen zur Folge. Somit verliert der Betroffene seine Mitgliedschaft bei IP-SUISSE und damit die Anerkennung bzw. Berechtigung QM-Schweizerfleisch und Suisse Garantie. Ist der betroffene Produzent an einer Wiederaufnahme als Mitglied interessiert, hat er diese spätestens 30 Tage vor Ablauf der Sperrfrist der IP-SUISSE mitzuteilen. Vor einer Wiederaufnahmekontrollen sind allfällige offene Zahlungen zu begleichen

C) Sind massive Vergehen festgestellt worden (Tierschutz, aggressives Verhalten, Betrug usw.), so kann die IP-SUISSE ein Wiederaufnahmegesuch ablehnen. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied zum zweiten Mal ausgeschlossen wird (im Labelprogramm und/oder in den Grundanforderungen), ist für den zugehörigen Betrieb die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Betriebsführung durch eine andere Person als die zweimal Ausgeschlossene wahrgenommen wird. Für das zweimal ausgeschlossene Mitglied selbst ist eine Wiederaufnahme nicht mehr zulässig.

Die Geschäftsstelle kann in begründeten Härtefällen ausnahmsweise in Absprache mit der Kontrollorganisation vom Sanktionsreglement abweichen.

Wird ein Ausschluss ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 90.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden. Vor einer Wiederaufnahme sind die offenen Zahlungen zu begleichen.

Stufe		Bedingungen	Sanktion
1	Anforderung erfüllt - Beanstandung	Total Punkte ≥ 86 Kein D Ko	Auflage gemäss Beurteilungskriterien (ggf. kostenpflichtige Nachkontrolle)
2	Anforderung teilweise erfüllt - Verwarnung	Total Punkte < 86 und ≥ 78 Kein D Ko	Auflage gemäss Beurteilungskriterien; Sanktion durch IPS: Konventionalstrafe Fr. 300.00 / Betrieb inkl. Bearbeitungsgebühr Fr. 90.00; kostenpflichtige Nachkontrolle;
3	Anforderung nicht erfüllt – Sperrung	Total Punkte < 78 und/oder mind. ein D Ko	Auflage gemäss Beurteilungskriterien; Sanktion durch IPS: Konventionalstrafe Fr. 600.00 / Betrieb inkl. Bearbeitungsgebühr Fr. 90.00; Vermarktungssperre in den IP-SUISSE Kanal bis zum Zeitpunkt einer positiven Nachkontrolle oder subsidiär Aufhebung durch den Labelgeber;
4	Anforderungen nicht erfüllt - Ausschluss	Schwerwiegende Verstösse und/oder wiederholte DKo innerhalb von zwei Kalenderjahren bei denselben Kontrollpunkten nach Ablauf der jeweiligen Fristen	Auflage gemäss Beurteilungskriterien; Sanktion durch IPS: Ausschluss mindestens 12 Monate; inkl. Bearbeitungsgebühr Fr. 90.00; Anmeldung für eine allfällige Wiederaufnahmekontrolle durch Produzenten (kostenpflichtig).

Nr.	Anforderung	Kommentare / Bemerkungen / Auflagen	Vorgaben (Verord- nungen, Behördliche Weisungen, usw.)	Punkt- abzug
Tierschutz, Tierwohl				
3.2.1	Stall-/AKB-Skizze & Besatz- dichte-Berechnungen durch Behörde (oder behördlich be- stätigt) oder akkreditierte Kon- trollstelle sind vorhanden und aktuell			
A	Stall-/AKB-Skizze & Besatzdich- te-Berechnungen sind vorhanden und aktuell (entsprechen der bau- lichen Situation von Gebäude und Haltungssystem).			
B	Stall-/AKB-Skizze & Besatzdichte- Berechnungen sind nicht aktuell und/oder unvollständig (z.B. feh- lende Skizzen Stall/AKB).	Auflage mit Frist: Termin für Vermessung in der nächsten Leerphase.		1.3
3.2.2	Lieferschein Junghennen ein- sehbar und nötige Daten er- sichtlich: Datum Einstallung, Herkunft & Anzahl Junghennen, BTS-Nachweis			
A	Lieferschein und alle Informatio- nen vorhanden			
B	Lieferschein nicht einsehbar / Informationen unvollständig	Auflage mit Frist 1 Woche: Lieferschein mit allen Infor- mationen nachsenden.		1.3
3.2.3	Tierbestand stimmt mit maxi- mal zulässigen Tierzahlen über- ein		TSCHV, HBV, DZV	
A	In allen Ställen ist die eingestellte Tierzahl nicht höher als die zuläs- sige Tierzahl gemäss TSCHV (Be- rechnungen siehe 1.1)			
C	Die eingestellte Tierzahl ist bis 2% höher als die Tierzahl gemäss den Berechnungen, resp. TSCHV und HBV.	Massnahmen: bei der nächs- ten Einstallung muss der ma- ximaler Tierbestand gemäss TSCHV und HBV eingehalten werden. Der Nachweis (Lie- ferschein Junghennen) hat an den zuständigen Eierabneh- mer zu erfolgen.		3.9

D Ko	Die eingestellte Tierzahl ist über 2% höher als die Tierzahl gemäss Berechnungen, resp. TSCHV und HBV.	Massnahmen: Falls der Bestand zur Zeitpunkt der Kontrolle die max. zulässige Tierzahl übersteigt, muss der Bestand innerhalb 1 Monat bis auf die Besatzdichte gemäss TSCHV reduziert werden. Bei der nächsten Einstellung ist der Höchstbestand gemäss TSCHV und HBV einzuhalten. Der Nachweis (Lieferschein Junghennen) hat an den zuständigen Eierabnehmer zu erfolgen.		9.1
3.2.4	Kein Verletzungsrisiko für die Hennen in Stall, Aussenklimabereich und / oder Weide		TSCHV (Art. 5, 7, 35)	
A	Keine Verletzungsrisiken für die Tiere		Technische Weisungen BLV (Tierschutzkontrollhandbuch)	
B	Verletzungsmöglichkeiten im Stall, AKB und auf der Weide vorhanden, jedoch ohne akute Gefahr für die Tiere (z.B. spitze vorstehende Elemente, scharfe Kanten, usw.).	Auflage: in Ordnung bringen (Termin individuell festlegen je nach Verstoss); keine Nachkontrolle		1.3
C	Stall, AKB, Weide oder Teile davon bilden eine grosse Gefahr für die Tiere oder sind als Verstoss gegen die Tierschutzverordnung zu werten.	Auflage: in Ordnung bringen (Termin individuell festlegen je nach Verstoss); Nachkontrolle		3.9
D	Stall, AKB, Weide oder Teile davon bilden akute und gravierende Gefahr für die Tiere oder sind als Verstoss gegen die Tierschutzverordnung zu werten.	Auflage: in Ordnung bringen (Termin individuell festlegen je nach Verstoss); Nachkontrolle		9.1
3.2.5	Keine Elektrodrähte (elektrisierende Vorrichtungen sowie deren Installationen in Stall und/ oder Wintergarten).		TSCHV (Art. 35)	
A	Es sind keine elektrisierenden Vorrichtungen oder deren Installationen, die das Verhalten der Tiere im Stall und/oder Wintergarten steuern, vorhanden (Art. 35, TSCHV).			
D	Elektrisierende Einrichtungen oder deren Installationen, die das Verhalten der Tiere steuern, im Stall und/oder Wintergarten vorhanden	Auflage: in Ordnung bringen (Termin individuell festlegen); Grundsätzlich keine Nachkontrolle		9.1

Stallinnenraum				
3.2.6	Scharrraum ist bodendeckend, trocken und locker eingestreut	Beurteilungsgrundlage gemäss TSCH-Kontrollhandbuch BLV & Schwerpunktprogramm 2021 – 2023: Fokus auf die Qualität der Einstreu und die Besatzdichte bei Legehennen, 2020	TSCHV (Artr. 66), Technische Weisungen BLV (Tierschutzkontrollhandbuch) & Schwerpunktprogramm 2021 – 2023: Fokus auf die Qualität der Einstreu und die Besatzdichte bei Legehennen, 2020	
A	Einstreu ist bodendeckend, trocken und locker			
B	Grossflächige nasse Bereiche / Deckelbildung (feuchte Stellen an Eingängen sind zu tolerieren) Grössenordnung ab 25 bis 50% der Stallgrundfläche und/ oder zu wenig Einstreu (einzelne Einstreulücken werden toleriert, solange für eine bodendeckende Einstreu insgesamt genügend Einstreu vorhanden ist)	Auflage: in Ordnung bringen (Termin individuell festlegen); keine Nachkontrolle		1.3
C	> 50% des einzustreuenden Stallraums sind nicht und/oder ungenügend eingestreut und/oder grössere Flächen stark verkotet/ feucht/verpapt (> 50% der Einstreufäche)	Auflage: in Ordnung bringen (Termin individuell festlegen); Nachkontrolle		3.9
3.2.7	Die nötigen Tränken und Futterplätze sind sauber funktions-tüchtig und in Betrieb		TSCHV (Art. 3), Verordnung über die Hygiene in der Primärproduktion (VHyPrP), Art. 2, Abs.1	
A	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind funktionell und sauber			
B	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen mangelhaft und/oder teilweise verschmutzt	Auflage: in Ordnung bringen; keine Nachkontrolle		1.3
C	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen erfüllen Anforderungen nicht und/oder sind übermässig verschmutzt	Auflage: in Ordnung bringen; Nachkontrolle		3.9
D Ko	Den Tieren steht kein Wasser und/ oder kein Futter zur Verfügung			9.1

3.2.8	Stallklima (Schadgase, Staubbelastung, Luftbewegung, Temperatur, usw.).		TSCHV (Art. 11), FAT „Stallklimawerte und ihre Berechnung“, 2:000 (max. Schadgaskonz., gemäss C.I.G.R., 1984)	
A	Stall-Klima i.O.	Mögliche Massnahmen: Einstreu wechseln, feuchte Bereiche trocknen, häufiger Misten, Temperatur senken, tropfende Tränken reparieren, usw.	TSCHV (Artr. 66), Technische Weisungen BLV (Tierschutzkontrollhandbuch)	
B	Geringfügige Abweichungen, z.B. leichtes „Augenbrennen“.			1.3
C	Gravierende Abweichungen: z.B. tränende Augen, Brennen der Atemwege; hohe Staubbelastung und/oder starke Zugluft im Tierbereich	Mit C- Bewertung: Nachkontrolle		3.9
3.2.9	Tageslicht & Kunstlicht gem. BTS-Vorgaben (15 Lux in Aktivitätsbereichen); visuelle Kontrolle: Lesbarkeit dieses Rapports. Dunkler sein dürfen Ruhe- und Rückzugsbereiche sowie Nester		DZV (BTS-Vorgaben), BLW (Beleuchtung von Geflügelställen nach BTS-Vorgaben)	
A	Tageslicht & Kunstlicht gem. BTS-Vorgaben (15 Lux in Aktivitätsbereichen); visuelle Kontrolle: Lesbarkeit dieses Rapports; allfällige Einschränkungen müssen begründet (z.B. Zehenpicken, Kannibalismus) und dokumentiert sein (tierärztliche Anweisung).	Zur Verhinderung einer direkten Sonneneinstrahlung in den Stall (Lichtkegel, Lichtbänder), welche sich nachteilig auf das Tierverhalten auswirken können, besteht die Möglichkeit, den Tageslichteinfall entsprechend zu lenken, sofern die geforderte Helligkeit in den Aktivitätsbereichen noch vorhanden ist. Bei begründeten Einschränkungen: Hinweis auf die BTS-Vorgaben der DZV --> tierärztliche Anweisung!		
B	Tageslichteinfall ist ohne Begründung und ohne tierärztliche Anweisung eingeschränkt.	Auflage: Beleuchtung sofort korrigieren; falls eine sofortige Korrektur nicht möglich ist, erfolgt die Korrektur innerhalb von 10 Tagen und wird schriftlich (z.B. Mail) bestätigt.		1.3
D Ko	Kein Tageslicht und zu wenig Kunstlicht ohne nachvollziehbare Begründung und ohne Dokumentation.	Auflage: Beleuchtung sofort korrigieren; falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Korrektur innerhalb von 10 Tagen und wird schriftlich (z.B. Mail) bestätigt. Nachkontrolle		9.1

3.2.10	Lichtphase wird nicht künstlich auf mehr als 16 Std. ausgedehnt, inkl. maximal 1 Std. Dämmerungsphase		TSCHV (Art. 33)	
A	Max. 16 Std. Lichtphase & nur 1 Std. Dämmerungsphase, welche zur Lichtphase gerechnet wird.			
B	Lichtphase > 16 Std.	Auflage: sofort, noch während der Kontrolle, die Lichtschaltuhr anpassen		1.3
D Ko	Intermittierendes Lichtprogramm (Intermittierendes Lichtprogramm ist klarer Verstoß gegen TSCHV)	Auflage: sofort, noch während der Kontrolle, die Lichtschaltuhr anpassen		9.1
Aussenklimabereich (AKB)				
3.2.11	Aussenklimabereich ist tagsüber, spätestens ab 10.00, permanent zugänglich		DZV (BTS-Vorgaben)	
A	Der Aussenklimabereich ist tagsüber, spätestens ab 10.00, zugänglich. Betreffend den Zeitpunkt des Aufstallens der Tiere kann auf das Lichtprogramm Rücksicht genommen werden. Die Tiere dürfen jedoch nicht vor 16.00 aufgestellt werden.			
3.2.12	Aussenklimabereich ist zu, die Begründung ist zulässig (jünger als 24. AW, Schnee, Minustemperatur)		DZV (BTS-Vorgaben)	
A	Aussenklimabereich ist geschlossen, ohne dass eine der aufgeführten Ausnahmesituationen besteht; es wird jedoch auf eine nachvollziehbare Notsituation hingewiesen --> Eintrag im Auslaufjournal vorhanden			
B	Der Aussenklimabereich ist geschlossen, ohne dass eine der aufgeführten Ausnahmesituationen besteht; es wird jedoch auf eine nachvollziehbare Notsituation hingewiesen --> kein Eintrag im Auslaufjournal	Auflage: umgehend korrigieren (Eintrag im Auslaufjournal); keine Nachkontrolle		1.5
B	Abweichung von bis zu einer Stunde von den vorgeschriebenen Mindest-Öffnungszeiten und keine der aufgeführten Ausnahmesituationen oder Notsituation ersichtlich	Auflage: umgehend korrigieren; keine Nachkontrolle		1.5

C	Abweichung von mehr als einer Stunde von den vorgeschriebenen Mindest-Öffnungszeiten und keine der aufgeführten Ausnahmesituationen oder Notsituation ersichtlich	Auflage: umgehend korrigieren; Nachkontrolle		4.5
D	Abweichung von mehr als einem Tag von den vorgeschriebenen Mindest-Öffnungszeiten und keine der aufgeführten Ausnahmesituationen oder Notsituation ersichtlich	Auflage: umgehend korrigieren; Nachkontrolle		10.5
3.2.13	AKB ist bodendeckend mit lockerer Einstreu eingestreut		DZV (BTS-Vorgaben)	
A	Ausreichend und lückenlos bodendeckende, lockere Einstreu im AKB (nasse Bereiche direkt unter den Tränken sind toleriert)	Bei der Beurteilung der Qualität können die aktuellen Witterungsverhältnisse und die Massnahmen zur Einstreupflege berücksichtigt werden		
B	AKB knapp eingestreut und/oder nicht mehr lockere Einstreu (Deckelbildung), Grössenordnung ab 25 bis 50% der Fläche	Auflage: innerhalb einer Woche in Ordnung bringen; keine Nachkontrolle		1.5
C	AKB sehr wenig eingestreut und/oder Einstreu nicht mehr locker (Deckelbildung), Grössenordnung > 50% der Fläche	Auflage: innerhalb einer Woche in Ordnung bringen; Nachkontrolle		4.5
D Ko	Der AKB ist ganzflächig ohne Einstreu (barer Boden) oder ganzflächig nass (Deckelbildung);	Auflage: AKB innerhalb einer Woche ausreichend und lückenlos einstreuen; Nachkontrolle		10.5
3.2.14	AKB ist mit Sitzgelegenheiten versehen (mind. 1.5m / 100 Tiere)			
A	Der AKB ist mit ausreichend anrechenbaren erhöhten Sitzgelegenheiten ausgestattet			
B	AKB ist nicht mit ausreichend anrechenbaren erhöhten Sitzgelegenheiten ausgestattet (jedoch min. 75% geforderten Sitzgelegenheiten vorhanden).	Auflage: innerhalb eines Monats in Ordnung bringen; keine Nachkontrolle		1.5
C	AKB ist nicht mit ausreichend anrechenbaren erhöhten Sitzgelegenheiten ausgestattet (jedoch min. 50% geforderten Sitzgelegenheiten vorhanden)	Auflage: innerhalb eines Monats in Ordnung bringen; keine Nachkontrolle		4.5
D Ko	AKB enthält keine anrechenbare erhöhte Sitzgelegenheiten.	Auflage: AKB wird innerhalb eines Monats durch ausreichend anrechenbare erhöhte Sitzgelegenheiten nachgerüstet; Nachkontrolle		10.5

3.2.15	Sandbad 0.5 m² pro 100 Tiere vorhanden; Füllhöhe mit vorwiegend sandigem Inhalt beträgt mind. 5cm			
A	Ausreichende Sandbadfläche vorhanden; Sandbad mit genügend (Füllhöhe mind. 5 cm) und vorwiegend sandigem Inhalt.			
B	Sandbadfläche ausreichend, jedoch Füllung (Menge, Qualität) nicht i.O.	Auflage: innerhalb einer Woche in Ordnung bringen; keine Nachkontrolle		1.5
C	Zu wenig Sandbadfläche	Auflage: innerhalb eines Monats in Ordnung bringen; keine Nachkontrolle		4.5
D Ko	Keine Sandbäder vorhanden	Auflage: AKB wird innerhalb eines Monats durch ausreichend Sandbäder nachgerüstet; Nachkontrolle		10.5
3.2.16	AKB mit Tränke (Tränkeangebot für 10% der Tiere nach Vorgaben der TSCHV); in Betrieb vom 1.5.-30.9.			
A	Tränke gemäss den Anforderungen vorhanden und in Betrieb			
B	Zu wenig Tränken vorhanden und/oder nicht funktionsfähig (vom 01.05. bis 30.09.)	Auflage: umgehend korrigieren; keine Nachkontrolle		1.5
D	Tränke nicht vorhanden	Auflage: in Ordnung bringen (Termin individuell festlegen); keine Nachkontrolle		10.5

Weide / Laufhof				
3.2.17	Zugang Weide / Laufhof: täglich spätestens 13:00 - mind. 16:00, während mind. 5 Stunden; ungedeckte Auslaufläche gemäss RAUS-Vorgaben möglich während Vegetationsruhe (1.12.-31.03)* ohne Begründung möglich sowie während / nach starken Niederschlägen (Gras ist tropfnass) ausserhalb der Vegetationsruhe. *in den Bergzonen (Landw. schaftliche Zonenveordnung) ab 1.11.		DZV (RAUS-Vorgaben)	
A	Zugang Weide / Laufhof: täglich spätestens 13:00 - mind. 16:00, während mind. 5 Stunden; ungedeckte Auslaufläche gemäss RAUS-Vorgaben möglich während Vegetationsruhe (1.12.-31.03 ohne Begründung) sowie während / nach starken Niederschlägen (Gras ist tropfnass) ausserhalb der Vegetationsruhe.			
3.2.18	Weide und Laufhof zu; Begründung ist zulässig: während / nach starkem Niederschlag (Gras ist tropfnass), jünger als 24 AW, starker Wind, Schnee, Minustemperaturen, auf behördliche Anordnung, Krankheit oder während Wurmbehandlungen, jeweils auf tierärztliche Anweisung		DZV (RAUS-Vorgaben)	
A	Die Weide ist geschlossen, es liegt keine der aufgeführten Ausnahmesituationen vor, aber es wird auf eine nachvollziehbare Situation hingewiesen, durch welche sich die Massnahme begründen lässt -> Eintrag im Auslaufjournal vorhanden und IP-SUISSE Geschäftsstelle ist informiert			

B	Die Weide ist geschlossen, es liegt keine der aufgeführten Ausnahmesituationen vor, aber es wird auf eine nachvollziehbare Situation hingewiesen, durch welche sich die Massnahme begründen lässt: mit/ohne Eintrag Auslaufjournal, keine Meldung an die IP-SUISSE Geschäftsstelle	Auflage: umgehend korrigieren (Eintrag im Auslaufjournal); keine Nachkontrolle		2.5
C	Abweichung von bis zu einer Stunde von vorgeschriebenen Mindest-Öffnungszeiten; es liegt jedoch keine der aufgeführten Ausnahmesituationen oder eine andere Situation vor, durch welche sich die Massnahme begründen lässt	Auflage: umgehend korrigieren; keine Nachkontrolle		7.5
D	Abweichung von mehr als einer Stunde von vorgeschriebenen Mindest-Öffnungszeiten; es liegt jedoch keine der aufgeführten Ausnahmesituationen oder eine andere Situation vor, durch welche sich die Massnahme begründen lässt	Auflage: umgehend korrigieren; Nachkontrolle		17.5
3.2.19	Aktueller Weideplan (Luftbild) vorhanden. Alle natürlichen und künstlichen Strukturen sind eingezeichnet a) 2.5m² Weidefläche pro Tier sind ausgewiesen oder b) wenn ungedeckter Laufhof vorhanden (Fläche gemäss RAUS-Anforderung) 1.25m² pro Tier sind ausgewiesen			
A	Weideplan gemäss Vorgaben vorhanden			
B	Kein Weideplan vorhanden oder dieser ist nicht aktuell	Auflage mit Frist 1 Monat: Weideplan erstellen und nachreichen		2.5
3.2.20	Die gesamte Weidefläche beträgt mindestens a) 2.5 m² pro Tier oder b) wenn ungedeckter Laufhof vorhanden (Fläche gemäss RAUS-Anforderung) 1.25m² pro Tier (siehe Weideskizze oder Luftbild)			
A	Weideflächen vorhanden und auf die Weideskizze nachgewiesen, im Zweifelsfall mindestens Abschreiten			

B	Die Weidefläche zu klein: bis 25% der Fläche sind nicht vorhanden	Auflage: Fläche anpassen (kurze Frist setzen)		2.5
C	Die Weidefläche zu klein: 25 bis 50% sind nicht vorhanden	Grösse der Weidefläche notieren Auflage: in Ordnung bringen (Termin individuell festlegen; kurze Frist setzen); Nachkontrolle		7.5
D Ko	Die Weidefläche zu klein: > 50% sind nicht vorhanden	Auflage: in Ordnung bringen (Termin individuell festlegen; möglichst kurze Frist setzen); Nachkontrolle		17.5
3.2.21	Mindestens 1,25 m² Weide pro Tier sind immer zugänglich			
A	FL 1.25 m ² / Tier sind zugänglich			
B	FL < 1.25 m ² , jedoch mind. 0.75m ² / Tier sind zugänglich	Auflage: in Ordnung bringen (Termin individuell festlegen; kurze Frist setzen); keine Nachkontrolle		2.5
D Ko	FL < 0.75 m ² / Tier sind zugänglich	Auflage: in Ordnung bringen (Termin individuell festlegen; kurze Frist setzen); Nachkontrolle		17.5
3.2.22	Mindestens 80% der zugänglichen Weidefläche ist mit Gräsern und Kräutern bewachsen		DZV (RAUS-Vorgaben)	
A	Mind. 80% der zugänglichen Weidefläche mit intakter und geschlossener Grasnarbe			
B	< 80% der zugänglichen Weidefläche mit intakter und geschlossener Grasnarbe	Auflage: Sanierungsmassnahmen definieren (Termin individuell festlegen); Überprüfung im Rahmen der nächsten ordentlichen Kontrolle		2.5
C	< 70% der zugänglichen Weidefläche mit intakter und geschlossener Grasnarbe	Auflage: Sanierungsmassnahmen definieren (Termin individuell festlegen); Überprüfung im Rahmen der nächsten ordentlichen Kontrolle		7.5
D	< 50% der zugänglichen Weidefläche mit intakter und geschlossener Grasnarbe	Auflage: Sanierungsmassnahmen definieren (Termin individuell festlegen); Überprüfung im Rahmen der nächsten ordentlichen Kontrolle		17.5
3.2.23	Weide wirkt gepflegt und ist für die Hennen leicht zugänglich: z.B. kurze Grasnarbe, morastige Stellen sind ausgezäunt oder trockengelegt, usw.			

A	Weide wirkt gepflegt, z.B. kurze Grasnarbe, Wechselweide, usw.	Als Bsp.: ein hoher Grasbestand, welcher durch kurzgemähte Schneisen (Laufwege) einfach zugänglich ist, kann zu einer natürlichen Struktur beitragen und als gepflegt beurteilt werden.		
B	Leichte Mängel, z.B. Grasnarbe lang (Gefahr Kropfverstopfungen)	Auflage: in Ordnung bringen (Termin individuell festlegen); keine Nachkontrolle		2.5
C	Weide macht einen verwahrlosten Eindruck	Auflage: in Ordnung bringen (Termin individuell festlegen); Nachkontrolle		7.5
3.2.24	Schutzplätze/Schattenplätze: Genügend und gut verteilte Strukturen vorhanden (Vorgabe: Abstand zwischen Unterständen max. 20 m, mind. 2m² Schattenfläche pro Element, Schutz- und Schattenfläche 20 m² pro 1000 Tiere, die ersten 1.25 m²/Tier des zugänglichen Weidebereiches sind strukturiert, junge Bäume mit < 1,6m Kronendurchmesser zählen als 1 m² gültige Schattenfläche)			
A	Genügend und gut verteilte Strukturen (auf die ersten 1.25 m ² /Tier des zugänglichen Weidebereiches); massgebend sind die Schattenlinien der äussersten Strukturen			
B	Zu wenig oder schlecht verteilte Strukturen, Abstände zu gross, die ersten 1.25m ² /Tier des zugänglichen Weidebereichs sind nicht strukturiert: jedoch 70% der geforderten Schattenfläche (mind. 14 m ² / 1000 Tiere) und der maximalen Abstände von 20 Metern sind erfüllt und die Hälfte des mind. zugänglichen Weidebereichs sind strukturiert, wobei max. 1 Kriterium nicht erfüllt sein darf.	Auflage mit Frist 1 Monat: Strukturierung verbessern		2.5
C	Mehr als 1 Kriterium (Strukturfläche, Verteilung, Abstände) ist gemäss Beschreibung der B-Bewertung nicht erfüllt	Auflage mit Frist 1 Monat: Strukturierung verbessern; Nachkontrolle		7.5

D Ko	Weniger als 50% der zugänglichen Weide sind strukturiert (selbst wenn die Gesamtschattenfläche erfüllt und die Abstände eingehalten sind)	Auflage mit Frist 1 Monat: Strukturierung verbessern; Nachkontrolle		17.5
Tiere, Tiergesundheit, Betreuung				
3.2.25	Kranke, verletzte, schwache Tiere sind in separatem Stallabteil oder ausgemerzt		TSCHV (Art. 5)	
A	Kranke, verletzte Tiere separat gehalten (z.B. Krankenabteil) oder fachgerecht getötet und entsorgt. Beizug von Fachleuten / Tierarzt im Problemfall	Krankenabteil: muss betreffend Einrichtung (Futter, Wasser, Sitzstangen, Nest, Einstreu) und Besatzdichte den Vorgaben der TSCHV entsprechen.	Fachinformation Tiererschutz Nr. 16.1 „Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten“, BLV 2020	
B	Korrektur Umgang mit kranken, verletzten und kümmernden Tieren nicht konsequent umgesetzt	Auflage: individuelle Massnahmen festlegen und terminieren; keine Nachkontrolle		1
D Ko	Der korrekte Umgang (inkl. Tötung) mit kranken, verletzten Tieren aufs Gröbste missachtet (Tierchutz-, Hygiene-Problem)	Auflage: Schulung fachgerechte Töten durch einen Tierarzt (Schulungs-Attest nachreichen); Nachkontrolle		7
3.2.26	Falls Probleme bestehen mit Gefieder / Kannibalismus / Zehenpickern / Federpickern wurden Ursachen abgeklärt und Massnahmen ergriffen		TSCHV (Art. 5)	
A	Probleme vorhanden Massnahmen ergriffen (z.B. Beschäftigung, Fütterung, Zusätze, Lichtmanagement, usw.)			
C	Probleme vorhanden, keine Massnahmen ergriffen	Auflage: umgehend korrigieren; Nachkontrolle		3
3.2.27	Keine verbotenen Eingriffe am Tier (Art. 20, TSCHV): u.a. coupieren der Schnäbel, Kopfhänge und Flügel; Verwendung von Geflügelbrillen.		TSCHV (Art. 20)	
A	Keine verbotenen Handlungen gem. Art. 20 TSCHV (z.B. coupier-te Schnäbel).			
D Ko	Verbotene Handlungen gem. Art. 20 TSCHV (z.B. coupier-te Schnäbel) an den Tieren sichtbar	Auflage: individuelle Massnahmen für laufende Herden und Folgeherden festlegen und terminieren; Nachkontrolle		7

3.2.28	Das prophylaktische Kürzen der Schnäbel (Touchieren) ist nur mit einer Sonderbewilligung erlaubt.			
A	Die Schnäbel sind nicht touchiert			
A	Die Schnäbel sind touchiert mit IPS Sonderbewilligung und Sonderbewilligung von GalloSuisse			
B	Die Schnäbel sind touchiert ohne IPS Sonderbewilligung, Sonderbewilligung von GalloSuisse ist vorhanden			1
D Ko	Die Schnäbel sind touchiert ohne jegliche Sonderbewilligung (IPS und GalloSuisse)			7
3.2.29	Falls rezeptpflichtige Arzneimittel (z.B. Antibiotika, Antiparasitika) verabreicht wurden, erfolgten die Behandlungen unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Tierarzneimittel-Verordnung (TAMV) und sind vorschriftgemäss dokumentiert		TAMV	
A	Keine Behandlung, oder: Behandlung mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln, unter Einhaltung der Vorgaben der TAMV; Behandlungen und Medikamentenabgabe sind dokumentiert (Art. 28, TAMV) und von Tierarzt visiert: u.a. Datum, Tieridentifikation, Arzneimittel, Dosierung, Absetzfristen, usw.			
B	Behandlungen nicht vollständig dokumentiert, obwohl nachweislich erfolgt;	Auflage: ab sofort richtig dokumentieren, evt. Behandlungsjournal / Inventarliste abgeben		1
D Ko	Verstoss TAMV bei Einsatz von rezeptpflichtigen Arzneimitteln (z.B. ohne Tierarzt, Absetzfrist,..) oder absichtlich unwahre Angaben über Medikamenteneinsatz	Auflage: der Situation angepasste, individuelle Massnahmen* festlegen und terminieren; Nachkontrolle * z.B. sofortige Liefersperre, Freigabe nach negativen Rückstandsanalysen, risikobasierter Entscheid betr. Umgang mit Ware, welche sich nicht mehr unter Kontrolle der Plattform befinde.	Art. 84, LGV	7
3.2.30	Tote Tiere werden täglich aus dem Tierbereich entfernt, gekühlt aufbewahrt und korrekt entsorgt			

A	Tote Tiere werden täglich aus dem Tierbereich entfernt, gekühlt aufbewahrt und korrekt (Kadaver-sammelstelle) entsorgt			
B	Tote Tiere im Tierbereich (stark angepickte, verwesende Kadaver), welche darauf hinweisen, dass die Entfernung der Kadaver nicht mind. täglich erfolgt. Lagerung ist korrekt	Auflage: umgehend korrigieren; keine Nachkontrolle		1
C	Kadaver werden nicht gekühlt und/oder nicht korrekt entsorgt (z.B. offen im Mistlager)	Auflage: umgehend korrigieren; keine Nachkontrolle		3
D	Tote Tiere werden nicht täglich und laufend aus dem Tierbereich entfernt, nicht gekühlt aufbewahrt und nicht korrekt entsorgt	Auflage: umgehend korrigieren; keine Nachkontrolle		7
Aufzeichnungen / Kontrollberichte				
3.2.32	Auslaufjournal vollständig (Auslaufart, Zeiten, Begründungen) und aktuell nachgeführt		DZV (BTS-, RAUS-Vorgaben)	
A	Journal ist aktuell lückenlos nachgeführt			
B	Journal lückenhaft oder Ausfüllen in Verzug (maximal 3 Tage)	Auflage: umgehend korrigieren; Kopie Auslaufjournal in einer Woche an Kontrolldienst übermitteln; keine Nachkontrolle		0.7
D	Es wird kein Auslaufjournal geführt	Auflage: umgehend korrigieren; Kopie Auslaufjournal in einer Woche an Kontrolldienst übermitteln; keine Nachkontrolle		4.9
3.2.33	Stalljournal oder entsprechende Daten auf Geflügelcomputer vollständig und aktuell nachgeführt (tägliche Eierzahlen und Abgänge)			
A	Lückenlose und vollständige Aufzeichnungen vorhanden. Dokumentation der täglichen Kontrolle vorhanden; die Abgangsursachen sind, sofern möglich, dokumentiert (z.B. Coli, Unfälle, Kannibalismus, Fuchs, Raubvögel, ...)			
B	Aufzeichnungen unvollständig	Auflage: umgehend korrigieren; Kopie Stalljournal in einer Woche an Kontrolldienst übermitteln; keine Nachkontrolle		0.7

D	Keine Aufzeichnungen	Auflage: umgehend korrigieren; Kopie Stalljournal in einer Woche an Kontrolldienst übermitteln; keine Nachkontrolle		4.9
3.2.34	Einsatz von Bioziden, usw. (z.B. Vogelmilben, ...) ist lückenlos aufgezeichnet: Datum, eingesetztes Produkt		VHyPrP (Art. 5)	
A	Einsatz von Bioziden, usw. (z.B. Vogelmilben, ...) ist lückenlos aufgezeichnet: Datum, eingesetztes Produkt			
B	Aufzeichnungen unvollständig	Auflage: Aufzeichnungslücken umgehend schliessen; keine Nachkontrolle		0.7
C	Keine Aufzeichnungen	Auflage: Aufzeichnungen ab sofort einführen; keine Nachkontrolle		2.1
3.2.35	BTS- und RAUS-Anerkennung: die Berichte der letzten Kontrollen, welche dies bestätigen (oder Nachweise für deren Erfüllung), müssen während der Kontrolle vorgelegt werden			
A	BTS- und RAUS-Anforderungen erfüllt; Berichte oder Nachweise für die Erfüllung der ÖLN-, BTS- und RAUS-Erfüllung, müssen während der Kontrolle vorgelegt werden			
B	BTS- und RAUS-Anforderungen gemäss Kontrollberichten mit Auflagen und/oder Vorbehalt erfüllt und/oder der Kontrollbericht (oder Nachweise für die Erfüllung der ÖLN-, BTS- und RAUS-Erfüllung) kann während der Kontrolle nicht vorgelegt und muss nachgereicht werden (Frist: innerhalb einer Woche)	Falls ein Rekursverfahren am Laufen ist, dessen Ausgang zum Zeitpunkt der Kontrolle unbekannt ist, kann der definitive Entscheid abgewartet und vorläufig eine A-Beurteilung gemacht werden. Sollte der Rekurs-Entscheid die Abweichung bestätigen, würde das Kontroll-Ergebnis rückwirkend korrigiert (B-Beurteilung) mit entsprechenden Auswirkungen. Auflage: Korrekturmassnahmen definieren und terminieren; Nachkontrolle		0.7

D Ko	BTS- und RAUS-Anforderungen gemäss Kontrollberichten nicht erfüllt	Grundanforderung nicht erfüllt. Situativer Entscheid IP-SUISSE/Eiervermarkter betreffend Massnahmen: z.B. Liefer-sperre, terminierte Korrekturmassnahmen, usw.; Nachkontrolle		4.9
3.2.36	Aktuelle Futtermittel Lieferscheine vorhanden. Die Auszeichnung mit IP-SUISSE oder IPS hat auf Produkteetiketten oder für lose gelieferte Ware auf Lieferscheinen und Rechnungen zu erfolgen.			
A	Produkteetiketten sind mit IP-SUISSE oder IPS gekennzeichnet. Aktuelle Lieferscheine sind vorhanden			
B	Vermerk "IPS" fehlt auf Etikette bzw. Lieferschein	Auflage: Bestätigung der Mühle, dass Futter IPS Eier und Europe Soja konform ist		0.7
D	Futtermittel sind nachweislich nicht IPS konform	(Bemerkung: Donau Soja ist auch Europe Soja konform) Auflage: ab nächste Futtermittellieferung nur Futtermittel IPS konform. Bestätigung nachreichend (Frist 1 Monat)		4.9
Anderes (nicht auf der Checkliste)				
C	Nach "B" Mangel wird derselbe Mangel bei der nächsten Kontrolle wieder / immer noch festgestellt	Gilt sowohl für die Nachkontrolle wie auch für die nächste ordentliche Kontrolle in der folgenden Saison		
D	Nach "C" Mangel wird derselbe Mangel bei der nächsten Kontrolle wieder / immer noch festgestellt	Gilt sowohl für die Nachkontrolle wie auch für die nächste ordentliche Kontrolle in der folgenden Saison		
D Ko	Nach "D" Mangel wird derselbe Mangel bei der nächsten Kontrolle wieder / immer noch festgestellt	Gilt sowohl für die Nachkontrolle wie auch für die nächste ordentliche Kontrolle in der folgenden Saison		
D Ko	Nach "DKo" Mangel wird derselbe Mangel bei der nächsten Kontrolle wieder / immer noch festgestellt	Labelausschluss		
D Ko	Behinderung oder Verunmöglichung der Kontrolle durch die Landwirte oder anderen von diesen beauftragte Personen	Vermarktungssperre		
D Ko	(schwerwiegende Verstösse gegen Tierschutz, aggressives Verhalten, Betrug usw.)	Labelausschluss		

Abschnitt B: IP-SUISSE Mastgeflügel

Die Sanktionen im Einzelnen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Tierhaltungsrichtlinien für Mastgeflügel

Stufe 1: Beanstandungen

Welche Verstösse zu einer Beanstandung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Beanstandungen innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einer Verwarnung.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden.

Wird derselbe Kontrollpunkt innerhalb von 3 Jahren zweimal beanstandet, führt dies ebenfalls zu einer Verwarnung.

Eine Kumulierung von Beanstandungspunkten innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einer Verwarnung führen.

Stufe 2: Verwarnungen

Welche Verstösse zu einer Verwarnung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einem Ausschluss.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden. Bei den Grundanforderungen wird eine Kontrolle im Folgejahr angeordnet.

Werden aufgrund desselben Kontrollpunktes innerhalb von 3 Jahren zwei Verwarnungen ausgesprochen, führt dies zu einem Ausschluss.

Eine Kumulierung von Verwarnungen innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einem Ausschluss führen.

Wird eine Verwarnung ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 60.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Stufe 3: Ausschluss

Welche Verstösse zu einem Ausschluss führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Besonders schwerwiegende Verstösse können zu einem sofortigen Ausschluss führen. Ein Ausschluss hat folgende Konsequenzen:

- A) Durch den Ausschluss aus einem Labelprogramm verliert die betroffene Person die Berechtigung zur Lieferung des entsprechenden Produktes unter dem Label IP-SUISSE. Dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.
- B) Durch den Ausschluss aus den Grundanforderungen verliert der Betroffene seine Mitgliedschaft bei IP-SUISSE (inkl. Berechtigung QM-Schweizerfleisch), dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

Wird ein Mitglied zum zweiten Mal ausgeschlossen (im Labelprogramm und/oder in den Grundanforderungen), so ist für den zugehörigen Betrieb die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Betriebsführung durch eine andere Person als die zweimal Ausgeschlossene wahrgenommen wird. Für das zweimal ausgeschlossene Mitglied selbst ist eine Wiederaufnahme nicht mehr zulässig.

Wird ein Ausschluss ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 150.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Vor einer Wiederaufnahme sind die offenen Zahlungen zu begleichen.

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
3.1	Mastgeflügel (Mastpoulet und Masttruten)			
3.1.1	Medizinalfutter und Medikamente werden nur mit tierärztlicher Rezeptur eingesetzt			
	Medizinalfutter und Medikamente werden ohne tierärztliche Rezeptur eingesetzt		x	
3.1.2	Der Medikamenteneinsatz und der Einsatz von Bioziden ist im Behandlungsjournal oder im Mastrapport eingetragen (Behandlungsgrund, Medikament, Datum).			
	Der Medikamenteneinsatz und der Einsatz von Bioziden weder im Behandlungsjournal noch im Mastrapport eingetragen (Behandlungsgrund, Medikament, Datum).	x		
3.3	Mastpoulet			
3.3.1	Alle Mastpoulets, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind sauber			
	Ein Teil der Tiere, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind schmutzig. Aber 85-95 % der Tiere in der entsprechenden Kategorie sind sauber.	x		
	Weniger als 85 % der Tiere/Einrichtungen in der entsprechenden Kategorie sind sauber		x	
3.3.2	Alle Mastpoulets erfüllen die BTS Anforderungen			
	Nicht alle Mastpoulets erfüllen die BTS Anforderungen und es ist keine Sonderbewilligung vorhanden			x
3.3.3	Alle Mastpoulet sind in der Schweiz geschlüpft und gehalten worden			
	Nicht alle Mastpoulet sind in der Schweiz geschlüpft und gehalten worden			x
3.3.4	Es wird eine für das IP-SUISSE Programm zugelassene Hybridlinie eingesetzt.			
	Die eingesetzte Hybridlinie ist im IP-SUISSE Programm nicht zugelassen und Sonderbewilligung ist nicht vorhanden. (Bei einmaligem Vergehen wird nur betroffener Mastdurchgang für die Vermarktung unter dem Label IP-SUISSE ausgeschlossen)			x
3.3.5	Maximale Besatzdichte eingehalten (max 30 Kg/m2)			
	Die maximale Besatzdichte wurde überschritten.		x	
3.3.6	Vom 1.5. bis 30.9. ist im AKB eine Tränke von mindestens 6m Länge vorhanden und während der der Zugangszeiten in Betrieb.			
	Bei zugänglichem AKB Tränke nicht min. 6 m Länge oder im Zeitraum vom 1.5 bis 30.09 nicht vorhanden	x		
3.3.7	Die Auslauföffnungen Stall zu AKB und AKB zu Weide entsprechen den Anforderungen gemäss Kontrollhandbuch.			
	Die Auslauföffnungen entsprechen nicht den Anforderungen gemäss Kontrollhandbuch	x		

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
3.3.8	Ab dem 22. Lebenstag ist für alle Mastpoulets die Weide täglich zugänglich. Ist die Weide nicht zugänglich, ist die Begründung gemäss Kontrollhandbuch zulässig.			
	Abweichung von bis zu einer Stunde von vorgeschriebenen Mindest-Öffnungszeiten; es liegt jedoch keine Begründung gemäss Kontrollhandbuch oder eine andere Situation vor, durch welche sich die Massnahme begründen lässt. Es ist keine Sonderbewilligung vorhanden.	x		
	Abweichung von mehr als einer Stunde von vorgeschriebenen Mindest-Öffnungszeiten; es liegt jedoch keine Begründung gemäss Kontrollhandbuch oder eine andere Situation vor, durch welche sich die Massnahme begründen lässt. Es ist keine Sonderbewilligung vorhanden.		x	
	Abweichungen von mehreren Tagen von vorgeschriebenen Mindest-Öffnungszeiten; es liegt jedoch keine Begründung gemäss Kontrollhandbuch oder eine andere Situation vor, durch welche sich die Massnahme begründen lässt. Es ist keine Sonderbewilligung vorhanden.			x
3.3.9	Das Auslaufjournal für Mastpoulets ist vollständig und aktuell (Auslaufart, Zeiten, Begründungen)			
	Auslaufjournal nicht vollständig (Auslaufart, Zeiten, Begründungen) und aktuell nachgeführt	x		
	Auslaufjournal nicht vorhanden oder wird nicht geführt		x	
3.3.10	Eine aktuelle Skizze der Mastpoulet-Weide und der Schatten- sowie Schutzelemente mit deren Flächenangaben ist vorhanden.			
	Eine aktuelle Skizze der Mastpoulet-Weide und der Schatten- sowie Schutzelemente mit deren Flächenangaben ist nicht vorhanden oder mangelhaft	x		
3.3.11	Die Gesamtfläche der Mastpoulet-Weide ist mindestens doppelt so gross wie die Innenfläche des zugehörigen Stalls.			
	Die Gesamtfläche der Mastpoulet-Weide ist nicht mindestens doppelt so gross wie die Innenfläche des zugehörigen Stalls.		x	
3.3.12	Die Vorgaben bezüglich Schatten- und Schutzelemente sind auf der Mastpoulet-Weide erfüllt.			
	Die Vorgaben für die Schatten- und Schutzelemente sind nicht erfüllt.	x		
	Keine Schatten- und Schutzelemente vorhanden.		x	
3.3.13	Die Mastpoulet-Weide ist mit Gräsern und Kräutern bewachsen. Morastige Stellen (ausserhalb der Schutzhütten) sind ausgezäunt.			
	Weide ist nicht mit Gräsern und Kräutern bewachsen und/oder Sumpfige Stellen sind eingezäunt (gilt nur für morastige Stellen ausserhalb Schutzhütten)	x		
3.3.14	Für Futtermittel der Mastpoulets sind aktuelle Nachweise in Form von Produktetiketten, Lieferscheinen oder Rechnungen vorhanden. Futtermittel sind für die IPS-Labelproduktion ausgezeichnet.			
	Für Futtermittel der Mastpoulets sind keine aktuellen Nachweise in Form von Produktetiketten, Lieferscheinen oder Rechnungen vorhanden	x		
	Futtermittel sind nicht für die IPS-Labelproduktion ausgezeichnet.		x	

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
3.4	Truten			
3.4.1	Alle Masttruten, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind sauber.			
	Masttruten, Stallungen und Fütterungseinrichtungen sind stark verschmutzt	x		
3.4.2	Alle Masttruten erfüllen die BTS Anforderungen			
	Nicht alle Masttruten erfüllen die BTS Anforderunge		x	
3.4.3	Alle Masttruten erfüllen die RAUS Anforderungen			
	Nicht alle Masttruten erfüllen die RAUS Anforderungen		x	
3.4.4	Die Gesamtfläche der Masttruten-Weide ist mindestens doppelt so gross wie die Innenfläche des zugehörigen Stalls.			
	Die Gesamtfläche der Masttruten-Weide ist nicht mindestens doppelt so gross wie die Innenfläche des zugehörigen Stalls.		x	
3.4.5	Für Futtermittel der Masttruten sind aktuelle Nachweise in Form von Produkteetiketten, Lieferscheinen oder Rechnungen vorhanden. Futtermittel sind für die IPS-Labelproduktion ausgezeichnet.			
	Für Futtermittel der Masttruten sind keine aktuellen Nachweise in Form von Produkteetiketten, Lieferscheinen oder Rechnungen vorhanden	x		
	Futtermittel sind nicht für die IPS-Labelproduktion ausgezeichnet.		x	

4. Pflanzenbau

Anhang 9: Massnahmen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Richtlinien Pflanzenbau

Verstösse in den Bereichen von Labelpartnern (z.B. UrDinkel) können den entsprechenden Fachorganisationen weitergeleitet werden. Diese sprechen dann die entsprechende Sanktion aus.

Die Sanktionen im Einzelnen bei Verstoss gegen die IP-SUISSE Richtlinien Pflanzenbau

Stufe 1: Beanstandungen

Welche Verstösse zu einer Beanstandung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Beanstandungen innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einer Verwarnung.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden.

Wird derselbe Kontrollpunkt innerhalb von 3 Jahren zweimal beanstandet, führt dies ebenfalls zu einer Verwarnung.

Eine Kumulierung von Beanstandungspunkten innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einer Verwarnung führen.

Stufe 2: Verwarnungen

Welche Verstösse zu einer Verwarnung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einem Ausschluss.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden. Bei den Grundanforderungen wird eine Kontrolle im Folgejahr angeordnet.

Werden aufgrund desselben Kontrollpunktes innerhalb von 3 Jahren zwei Verwarnungen ausgesprochen, führt dies zu einem Ausschluss.

Eine Kumulierung von Verwarnungen innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einem Ausschluss führen.

Wird eine Verwarnung ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 60.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Stufe 3: Ausschluss

Welche Verstösse zu einem Ausschluss führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Besonders schwerwiegende Verstösse können zu einem sofortigen Ausschluss führen. Ein Ausschluss hat folgende Konsequenzen:

- A) Durch den Ausschluss aus einem Labelprogramm verliert die betroffene Person die Berechtigung zur Lieferung des entsprechenden Produktes unter dem Label IP-SUISSE (keine Labelware). Dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.
- B) Besteht für die betroffene Kultur ein untergeordnetes Labelprogramm (z.B. Getreide: übergeordnet = «Pestizidfrei», untergeordnet= «Extenso») kann die Geschäftsstelle die Ablieferung im untergeordneten

Labelprogramm erlauben («Abstufung in tieferes Labelprogramm»). Eine solche Abstufung muss von der Geschäftsstelle erlaubt werden.

Wird ein Mitglied zum zweiten Mal ausgeschlossen (im Labelprogramm und/oder in den Grundanforderungen), so ist für den zugehörigen Betrieb die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Betriebsführung durch eine andere Person als die zweimal Ausgeschlossene wahrgenommen wird. Für das zweimal ausgeschlossene Mitglied selbst ist eine Wiederaufnahme nicht mehr zulässig.

Wird ein Ausschluss ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 150.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Vor einer Wiederaufnahme sind die offenen Zahlungen zu begleichen.

		Sanktion			Label- anerkennung		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss	Ja	Abstufung tieferes Labelprogramm	Nein, keine Labelware
5	Kartoffeln						
5.1	Die gesamte Fläche (alle Parzellen) einer Sorte müssen nach IP-SUISSE Labelanforderungen angebaut sein. Ausnahme: Saatgut und/oder Frühkartoffeln unter Folie						
	Dieselbe Sorte wird auf demselben Betrieb nach IP-SUISSE Richtlinien und «nicht IP-SUISSE» angebaut		x		x		
5.2	Anbaupause von mindestens 3 Jahren (inkl. Frühkartoffeln)						
	Die Anbaupause auf der gleichen Parzelle ist kürzer als 3 Jahre.		x		x		
5.3	Biodiversitätsförderung Auf mindestens 10 Aren wird einer der folgenden Biodiversitätsbeitragstypen angebaut: – Buntbrache – Rotationsbrache – Saum auf Ackerfläche – Ackerschonstreifen – Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche						
	Die Acker BFF wurde falsch oder nicht angelegt		x		x		
5.4	Insektizide: Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden						
	Es wurde ein nach IP-SUISSE Richtlinien nicht erlaubtes chemisch-synthetisches Insektizid gegen Blattläuse oder Kartoffelkäfer gespritzt.			x			x

		Sanktion			Label- anerkennung		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss	Ja	Abstufung tieferes Labelprogramm	Nein, keine Labelware
5.5	Fungizide: Kein Einsatz des Wirkstoffs Kupfer						
	Im Rahmen der normalen Fungizidstrategie wird Kupfer verwendet.		x		x		
5.6	Herbizide: Kein Einsatz des Wirkstoffs Bentazon (z.B. Basagran)						
	Bei der Unkrautbekämpfung wurde der Wirkstoff Bentazon verwendet.		x		x		
5.7	Richtige Kennzeichnung und Trennung von der übrigen Ware						
	IPS-Kartoffeln und nicht-IPS konforme Kartoffeln werden nicht sauber getrennt (z.B. in dieselbe Paloxe gegraben).			x			x
5.8	Unkrautregulierung /Krautbeseitigung Eine der folgenden Varianten wird pro IPS Kartoffelsorte angewendet: A: Herbizidlose, mechanische Unkrautregulierung oder B: Nichtchemische Krautbeseitigung (erlaubt sind thermische, mechanische und elektrische Verfahren, sowie Einsatz von nicht chemisch synthetisierten Fettsäuren z.B. Siplant) oder C: Herbizidlose, mechanische Unkrautregulierung UND Nichtchemische Krautbeseitigung (erlaubt sind thermische, mechanische und elektrische Verfahren, sowie Einsatz von nicht chemisch synthetisierten Fettsäuren z.B. Siplant)					Herunterstufung von C auf A oder B möglich	
	Bei der Variante C (herbizidlose Unkrautregulierung UND nichtchemische Krautbeseitigung) kann in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem abnehmenden Handel der Produzent auf die Variante «Teilverzicht» (A oder B) heruntergesetzt werden, wenn die Richtlinien verletzt wurden.					(x)	
	Der Produzent hat weder die Unkrautregulierung noch die Krautbeseitigung nicht-chemisch umgesetzt.			x			x
6.1	Raps						
6.1.1	Zwischen Raps und Raps auf der gleichen Parzelle mindestens 3 Jahre, nach Sonnenblumen mindestens 2 Jahre Anbaupause.						
	Unterschreitung der Anbaupause zwischen Raps	x			x		
	Unterschreitung der Anbaupause zwischen Raps und Sonnenblumen	x			x		

		Sanktion			Label- anerkennung		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss	Ja	Abstufung tieferes Labelprogramm	Nein, keine Labelware
6.1.2	Es wird nur zertifiziertes Raps-Saatgut verwendet (Etiket- te, Lieferschein oder Rechnung vorhanden) Saatgutmenge und Sorten stimmen mit den entsprechen- den angesäten Flächen überein						
	Es wurde kein Zertifiziertes Raps-Saatgut verwendet		x		x		
	Es wurde kein ausreichender Nachweis aufbewahrt	x			x		
	Saatgutmenge und/oder Sorte stimmen nicht mit der angesäten Fläche überein (zu wenig zertifiziertes Saatgut)		x		x		
6.1.3	Es werden keine chemischen Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B.Wachstums- regulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehr- kräfte eingesetzt (Bundesprogramm „Verzicht auf PSM“).						
	Es wurden chemische Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B.Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte auf der gesamten Fläche eingesetzt			x			x
	Es wurden chemische Stoffe der Kategorien Fungizide, In- sektizide, Phytoregulatoren (z.B.Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte auf einer Teilfläche eingesetzt			x			x
6.1.4	Der gesamte Raps auf dem Betrieb wird nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet. (Grenzzonen siehe KHB)						
	Nur eine Teilfläche des Rapses wurde nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet		x		x		
6.2	Getreide						
6.2.1	Zwischen derselben Getreideart auf der gleichen Parzelle mindestens 1 Jahr Anbaupause						
	Unterschreitung der Anbaupause zwischen derselben Getrei- deart	x			x		
6.2.2	Es wird nur zertifiziertes Getreide-Saatgut verwendet (Eti- kette, Lieferschein oder Rechnung vorhanden) Saatgutmenge und Sorten stimmen mit den entsprechen- den angesäten Flächen überein						
	Es wurde kein Zertifiziertes Getreide-Saatgut verwendet		x		x		
	Es wurde kein ausreichender Nachweis aufbewahrt	x			x		
	Saatgutmenge und/oder Sorte stimmen nicht mit der angesä- ten Fläche überein (zu wenig zertifiziertes Saatgut)		x		x		

		Sanktion			Label- anerkennung		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss	Ja	Abstufung tieferes Labelprogramm	Nein, keine Labelware
6.2.3	Es werden keine chemischen Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B.Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte eingesetzt (Bundesprogramm „Verzicht auf PSM“).						
	Es wurden chemische Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B.Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte auf der gesamten Fläche eingesetzt			x			x
	Es wurden chemische Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B.Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte auf einer Teilfläche eingesetzt			x			x
6.2.4	Es wurde kein Getreidevorauslauf-Herbizid eingesetzt						
	Es wurde ein Getreide-Herbizid im Vorauslauf eingesetzt	x			x		
6.2.5	Kein Einsatz von Mitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat ab Ernte der Vorkultur bis Ernte IPS Getreide oder eine IP-SUISSE Sonderbewilligung ist vorhanden.						
	Es wurde ein/mehrere Mittel mit dem Wirkstoff Glyphosat zwischen der Ernte der Vorkultur und der Ernte des IPS Getreides ohne Sonderbewilligung eingesetzt	x			x		
6.2.6 / 6.2.8 / 6.2.10	Brotweizen PSM-frei: Es wurde kein Getreidenachauflauf-Herbizid eingesetzt.						
	Es wurde ein Getreidenachauflauf-Herbizid eingesetzt			x		x	
6.2.7 / 6.2.9 / 6.2.11	Brotweizen PSM-frei: Es wurde kein chemisch gebeiztes Saatgut verwendet.						
	Es wurde chemische Saatgutbeizung eingesetzt		x		x		
6.2.12	Roggen PSM-frei: Auf der gesamten IPS Roggenfläche wurde kein Getreidenachauflauf-Herbizid eingesetzt.						
	Es wurde ein Getreidenachauflauf-Herbizid eingesetzt		x			x	
6.2.13	Roggen PSM-frei: Auf der gesamten IPS Roggenfläche wurde kein chemisch gebeiztes Saatgut verwendet.						
	Es wurde chemische Saatgutbeizung eingesetzt		x		x		
6.3.2	UrDinkel: Es wurde von IG Dinkel anerkannte Sorte (Oberkulmer und/oder Ostro) angebaut.						
	Es wurde eine andere Sorte als Oberkulmer und/oder Ostro angebaut.			x			x

		Sanktion			Label- anerkennung		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss	Ja	Abstufung tieferes Labelprogramm	Nein, keine Labelware
6.3.3	UrDinkel: Die UrDinkel Feldrandtafel wurde aufgestellt						
	Die Feldrandtafel wurde nicht aufgestellt	x			x		
6.3.4	UrDinkel PSM-frei: Auf der gesamten IPS UrDinkelfläche wurde kein Getreidenachauflauf-Herbizid eingesetzt.						
	Es wurde ein Getreidenachauflauf-Herbizid eingesetzt		x			x	
6.3.5	UrDinkel PSM-frei: Auf der gesamten IPS UrDinkelfläche wurde keine chemische Saatgutbeizung eingesetzt.						
	Es wurde chemische Saatgutbeizung eingesetzt		x		x		
6.4.1	Emmer/Einkorn: Auf dem Betrieb sind mindestens 5 % der gesamten Emmer- und Einkornfläche als BFF auf Ackerland angelegt (Buntbrache, Rotationsbrache oder Saum auf Ackerfläche)						
	Die BFF auf Acker entspricht weniger als 5% der Emmer- und Einkornfläche		x		x		
	Es wurden nicht zugelassene Acker BFF Elemente angelegt (z.B. Blühstreifen)		x		x		
6.4.2	Emmer/Einkorn: Es wurden nicht mehr als 40 kg N/ha eingesetzt						
	Die Stickstoffmenge überschreitet 40Kg/ha		x		x		
6.4.3	Emmer/Einkorn: Auf der gesamten IPS Emmer- und Einkornfläche wurden keine Herbizide ab der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte eingesetzt.						
	Es wurden Herbizide zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat eingesetzt		x		x		
	Es wurden Herbizide zwischen der Saat und der Ernte eingesetzt			x			x
8	Speisemais						
8.1	Zwischen Mais und Mais auf der gleichen Parzelle mindestens 1 Jahr Anbaupause						
	Unterschreitung der Anbaupause zwischen Mais	x			x		
8.2	Es wird nur zertifiziertes Speisemais-Saatgut verwendet (Etikette, Lieferschein oder Rechnung vorhanden) Saatgutmenge und Sorten stimmen mit den entsprechenden angesäten Flächen überein						
	Es wurde kein Zertifiziertes Saatgut verwendet		x		x		
	Es wurde kein ausreichender Nachweis aufbewahrt	x			x		
	Saatgutmenge und/oder Sorte stimmen nicht mit der angesäten Fläche überein (zu wenig zertifiziertes Saatgut)		x		x		

		Sanktion			Label- anerkennung		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss	Ja	Abstufung tieferes Labelprogramm	Nein, keine Labelware
8.3	Es werden keine chemischen Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B.Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte eingesetzt (Bundesprogramm „Verzicht auf PSM“).						
	Es wurden chemische Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B.Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte auf der gesamten Fläche eingesetzt			x			x
	Es wurden chemische Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B.Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte auf einer Teilfläche eingesetzt			x			x
8.4	Es wurde kein Voraufbauherbizid eingesetzt						
	Es wurde Herbizid im Voraufbau eingesetzt		x		x		
8.5	Kein Einsatz von Mitteln mit den Wirkstoffen Dicamba, 2.4D, MCPA oder MCPB						
	Es wurden nicht erlaubte Wirkstoffe eingesetzt		x		x		
8.6	Der gesamte Speisemais auf dem Betrieb wird nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet. (Grenzzone siehe KHB)						
	Nur eine Teilfläche des Speisemais wurde nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet		x		x		
9.1	Gemüse						
9.1.1	Die gesamte Parzelle einer Gemüseart wird nach IPS Labelanforderungen angebaut						
	Nur eine Teilfläche der Parzelle wird nach IPS Richtlinien angebaut		x		x		
9.1.2	Bodenanalysen nicht älter als 10 Jahre (Freiland) und nicht älter als 2 Jahre im Gewächshaus/Hochtunnel						
	Die Bodenanalysen sind älter als 10 Jahre (Freiland) oder älter als 2 Jahre (Gewächshaus/Hochtunnel)	x			x		
9.1.3	Die einzelne N-Gabe (mineralischer Dünger) darf 60 kg/ha Nitrat-N nicht übersteigen						
	Die einzelne N-Gabe (mineralischer Dünger) beträgt mehr als 60 kg/ha Nitrat-N		x		x		
9.1.4	Herbizide: Kein Einsatz von Mittel mit Wirkstoff Bentazon, Dicamba, MCPA; MCPB oder 2.4.D						
	Es wurde nicht erlaubte Wirkstoffe eingesetzt		x		x		
9.1.5	Insektizide: Kein Einsatz von Mittel mit Wirkstoffen, Cypermethrin, Deltamethrin, Imidacloprid, Thiamethoxam						
	Es wurde nicht erlaubte Wirkstoffe eingesetzt		x		x		

		Sanktion			Label- anerkennung		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss	Ja	Abstufung tieferes Labelprogramm	Nein, keine Labelware
9.1.6	Biodiversitätsförderung Auf mindestens 10 Aren wird einer der folgenden Biodiversitätsbeitragstypen angebaut: – Buntbrache – Rotationsbrache – Saum auf Ackerfläche – Ackerschonstreifen – Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche						
	Die Acker BFF wurde falsch oder nicht angelegt		x		x		
9.1.7	Selbstdeklaration Gewächshausproduktion: Falls die Kulturen beheizt werden, muss der Anteil an erneuerbaren Energien mind. 50% betragen						
	Der Anteil der erneuerbaren Energie von der Beheizung oder des elektrischen Stroms beträgt weniger als 50%	x			x		
9.2.1	Fruchtfolge: Mindestens 3 Jahre Unterbruch zwischen 2 Doldenblütlern-Kulturen oder nach Raps, Sonnenblumen, Soja, Eiweisserbsen, Kürbisgewächsen. Ausnahme: mindestens 2 Jahre Anbaupause nach Pariserkarotten						
	Unterschreitung der Anbaupause	x			x		
9.2.2	Insektizide gegen Möhrenfliege: nach Schadschwellen und nur nach Absprache/Empfehlung Anbauberatung						
	Es wurden Insektiziden gegen die Möhrenfliege ohne Schadschwellen und ohne Absprache/Empfehlung der Anbauberatung eingesetzt		x		x		
9.2.3	Insektizide gegen andere Arten: nach Schadschwellen (eigene Auszählung oder nach Absprache/Empfehlung regionale Anbauberatung, Eintrag im Feldkalender)						
	Es wurden Insektizide ohne Schadschwellen-Prinzip eingesetzt.	x			x		
9.2.4	Kein Einsatz von kupferhaltigen Fungiziden Ausnahme Sellerie: Max erlaubter Einsatz von Kupfer: 150g/ha Reinkupfer pro Spritzung						
	Es wurden kupferhaltige Fungizide eingesetzt		x		x		
	Es wurden bei Sellerie mehr als 150g/ha Reinkupfer pro Spritzung eingesetzt	x			x		
9.3.1	Fruchtfolge: Mindestens 3 Jahre Unterbruch zwischen allen Kreuzblütler (inkl. Raps) wenn Hauptkultur						
	Unterschreitung der Anbaupause	x			x		

		Sanktion			Label- anerkennung		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss	Ja	Abstufung tieferes Labelprogramm	Nein, keine Labelware
9.3.2	Insektizide: nach Schadschwellen (eigene Auszählung oder nach Absprache/Empfehlung regionale Anbau-beratung, Eintrag im Feldkalender)						
	Es wurden Insektizide ohne Schadschwellen-Prinzip eingesetzt.	x			x		
9.3.3	Fungizide: Max erlaubter Einsatz von Kupfer: 150g/ha Reinkupfer pro Spritzung						
	Es wurde mehr als 150g/ha Reinkupfer pro Spritzung eingesetzt.	x			x		
9.4.1	Fruchtfolge: Mindestens 3 Jahre Unterbruch zwischen Liliengewächsen						
	Unterschreitung der Anbaupause	x			x		
9.4.2	Insektizide: nach Schadschwellen (eigene Auszählung oder nach Absprache/Empfehlung regionale Anbau-beratung, Eintrag im Feldkalender)						
	Es wurden Insektizide ohne Schadschwellen-Prinzip eingesetzt.	x			x		
9.5.1	Fruchtfolge: Mindestens 3 Jahre Unterbruch zwischen Korbblütlern als Hauptkultur, sowie zu Raps, Soja und Sonnenblumen						
	Unterschreitung der Anbaupause	x			x		
9.5.2	Insektizide: nach Schadschwellen (eigene Auszählung oder nach Absprache/Empfehlung regionale Anbau-beratung, Eintrag im Feldkalender)						
	Es wurden Insektizide ohne Schadschwellen-Prinzip eingesetzt.	x			x		
9.6.1	Fruchtfolge: Mindestens 3 Jahre Unterbruch zwischen Gänsefussgewächsen als Hauptkultur						
	Unterschreitung der Anbaupause	x			x		
9.6.2	Insektizide: nach Schadschwellen (eigene Auszählung oder nach Absprache/Empfehlung regionale Anbau-beratung, Eintrag im Feldkalender)						
	Es wurden Insektizide ohne Schadschwellen-Prinzip eingesetzt.	x			x		
9.6.3	Randen: Max erlaubter Einsatz von Kupfer: 150g/ha Reinkupfer pro Spritzung						
	Es wurden bei Randen mehr als 150g/ha Reinkupfer pro Spritzung eingesetzt	x					

		Sanktion			Label- anerkennung		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss	Ja	Abstufung tieferes Labelprogramm	Nein, keine Labelware
9.7.1	Fruchtfolge: Mindestens 3 Jahre Unterbruch zwischen Kürbisgewächsen						
	Unterschreitung der Anbaupause	x			x		
9.7.2	Insektizide: nach Schadschwellen (eigene Auszählung oder nach Absprache/Empfehlung regionale Anbauberatung, Eintrag im Feldkalender)						
	Es wurden Insektizide ohne Schadschwellen-Prinzip eingesetzt.	x			x		
9.7.3	Gurken, Zucchetti im Gewächshaus: Es werden grundsätzlich Nützlinge eingesetzt, Insektizide nur in Ausnahmefällen und in Absprache/Empfehlung mit regionaler Anbauberatung						
	Es wurden im Gewächshaus keine Nützlinge, aber präventiv Insektizide eingesetzt.		x		x		
9.8.1	Fruchtfolge: Mindestens 7 Jahre Unterbruch zwischen Rhabarber bei Neuanlagen am gleichen Standort						
	Unterschreitung der Anbaupause	x			x		
9.8.2	Insektizide: nach Schadschwellen (eigene Auszählung oder nach Absprache/ Empfehlung regionale Anbauberatung, Eintrag im Feldkalender)						
	Es wurden Insektizide ohne Schadschwellen-Prinzip eingesetzt.	x			x		
9.9.1	Tomaten im Gewächshaus: Es werden grundsätzlich Nützlinge eingesetzt, Insektizide nur in Ausnahmefällen und in Absprache/Empfehlung mit regionaler Anbauberatung						
	Es wurden im Gewächshaus keine Nützlinge, aber präventiv Insektizide eingesetzt.		x		x		
9.10.1	Insektizide, Fungizide: Kein Einsatz erlaubt						
	Es wurden Insektizide oder Fungizide eingesetzt			x			x
9.11.1	Insektizide, Fungizide: Kein Einsatz erlaubt						
	Es wurden Insektizide oder Fungizide eingesetzt			x			x
9.12.1	Fruchtfolge: Mindestens 3 Jahre Unterbruch zwischen Mais						
	Unterschreitung der Anbaupause	x			x		
9.12.2	Es wurde kein Maisvorauslaufherbizid eingesetzt						
	Es wurde Maisvorauslaufherbizid eingesetzt		x				
9.12.3	Insektizide, Fungizide: Kein Einsatz erlaubt						
	Es wurden Insektizide oder Fungizide eingesetzt			x			x

		Sanktion			Label- anerkennung		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss	Ja	Abstufung tieferes Labelprogramm	Nein, keine Labelware
9.13.1	Fruchtfolge: Mindestens 2 Jahre Unterbruch (inkl. Soja, Ackerbohnen, Sonnenblumen und Raps), kein Frühlings-spinat als Vorkultur						
	Unterschreitung der Anbaupause	x			x		
9.14.1	Fruchtfolge: Mindestens 8 Jahre Unterbruch						
	Unterschreitung der Anbaupause	x			x		
9.15.1	Fruchtfolge: Mindestens 3 Jahre Unterbruch zwischen Gänsefussgewächsen als Hauptkultur						
	Unterschreitung der Anbaupause	x			x		
9.15.2	Insektizide: nach Schadschwellen (eigene Auszählung oder nach Absprache/Empfehlung regionale Anbauberatung, Eintrag im Feldkalender)						
	Es wurden Insektizide ohne Schadschwellen-Prinzip eingesetzt.	x			x		
9.15.3	Düngung: Mind. 1 Nmin-Untersuchung vor der 1. Stickstoffdüngung (ausser bei Winterspinat)						
	Es wurde keine Untersuchung (mind. 1Nmin) vor der 1. Stickstoffdüngung gemacht.	x			x		
9.16.1	Insektizide: nur im Biolandbau zugelassene Mittel erlaubt. (Keine chemisch-synthetische Insektizide)						
	Es wurden chemisch-synthetische Insektizide eingesetzt		x		x		
10	Zuckerrüben						
10.1	Zwischen Rüben und Rüben auf der gleichen Parzelle mindestens 3 Jahre Anbaupause						
	Unterschreitung der Anbaupause zwischen Rüben	x			x		
10.2	Biodiversitätsförderung Auf mindestens 10 Aren wird einer der folgenden Biodiversitätsbeitragstypen gemäss DZV angebaut: – Buntbrache – Rotationsbrache – Saum auf Ackerfläche – Ackerschonstreifen – Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche						
	Die Acker BFF wurde falsch oder nicht angelegt		x		x		
10.3	Düngung: Kupfer als Blattdünger wird mit max. 900g Reinkupfer pro ha und Jahr eingesetzt						
	Es wurde mehr als 900 g Reinkupfer pro ha und Jahr eingesetzt		x		x		

		Sanktion			Label- anerkennung		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss	Ja	Abstufung tieferes Labelprogramm	Nein, keine Labelware
10.4	Herbizide: Kein Einsatz des Wirkstoffs Lenacil						
	Es wurde der Wirkstoff Lenacil eingesetzt		x		x		
10.5	Fungizide: Kein Einsatz, nur Saatgutbeizung erlaubt						
	Es wurden Fungizide eingesetzt			x			x
10.6	Insektizide: Kein Einsatz, nur Saatgutbeizung erlaubt						
	Es wurden Insektizide eingesetzt			x			x
10.7	Alle Zuckerrüben auf dem Betrieb werden nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet						
	Nur eine Teilfläche der Zuckerrüben wurde nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet		x		x		
11	Quinoa						
11.1	Zwischen Quinoa und Quinoa auf der gleichen Parzelle mindestens 3 Jahre Anbaupause						
	Unterschreitung der Anbaupause zwischen Quinoa	x			x		
11.2	Saatgut : Eine Etikette, Lieferschein oder Rechnung ist vorhanden. Saatgutmenge und Sorten stimmen mit den entsprechenden angesäten Flächen überein						
	Es wurde kein ausreichender Nachweis aufbewahrt	x			x		
	Saatgutmenge und/oder Sorte stimmen nicht mit der angesäten Fläche überein (zu wenig zertifiziertes Saatgut)		x		x		
11.3	Es werden keine Wachstumsregulatoren, Fungizide, Insektizide und chemisch-synthetische Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte eingesetzt						
	Es wurde Wachstumsregulatoren, Fungizide, Insektizide oder chemisch-synthetische Stimulatoren der natürlichen Abwehr- kräfte auf der gesamten Fläche eingesetzt			x			x
	Es wurde Wachstumsregulatoren, Fungizide, Insektizide oder chemisch-synthetische Stimulatoren der natürlichen Abwehr- kräfte auf einer Teilfläche eingesetzt			x			x
11.4	Auf der gesamten IPS Quinoafläche wurde kein chemisch gebeiztes Saatgut eingesetzt.						
	Es wurde chemisch gebeiztes Saatgut eingesetzt		x		x		
11.5	Das gesamte Quinoa auf dem Betrieb wird nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet. (Grenzzonen siehe KHB)						
	Nur eine Teilfläche der Quinoa wurde nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet		x		x		

		Sanktion			Label- anerkennung		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss	Ja	Abstufung tieferes Labelprogramm	Nein, keine Labelware
12	Proteinpflanzen						
12.1	Es wird nur zertifiziertes Ackerbohnen-/Eiweisserbsen-Saatgut verwendet (Etikette, Lieferschein oder Rechnung kontrollieren). Saatgutmenge und Sorten stimmen mit den entsprechenden angesäten Flächen überein.						
	Es wurde kein Zertifiziertes Ackerbohnen-/Eiweisserbsen-Saatgut verwendet.		x		x		
	Saatgutmenge und/oder Sorte stimmen nicht mit der angesäten Fläche überein (zu wenig zertifiziertes Saatgut)		x		x		
12.2	Es wurde kein ausreichender Nachweis aufbewahrt. Es werden keine chemischen Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte eingesetzt (Bundesprogramm „Verzicht auf PSM“).	x			x		
	Es wurden chemische Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte auf der gesamten Fläche eingesetzt			x			x
	Es wurden chemische Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte auf einer Teilfläche eingesetzt			x			x
12.3	Zwischen Ackerbohnen und Ackerbohnen sowie nach Eiweisserbsen auf der gleichen Parzelle mindestens 8 Jahre Anbaupause						
	Unterschreitung der Anbaupause	x			x		
12.4	Die gesamten Ackerbohnen auf dem Betrieb werden nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet. (Grenzzone siehe KHB)						
	Nur eine Teilfläche der Ackerbohnen wurde nach den IPS-Richtlinien bewirtschaftet		x		x		
12.5	Zwischen Eiweisserbsen und Eiweisserbsen sowie nach Ackerbohnen auf der gleichen Parzelle mindestens 8 Jahre Anbaupause						
	Unterschreitung der Anbaupause	x			x		

		Sanktion			Label- anerkennung		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss	Ja	Abstufung tieferes Labelprogramm	Nein, keine Labelware
12.6	Die gesamten Eiweisserbsen auf dem Betrieb werden nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet. (Grenzzone siehe KHB)						
	Nur eine Teilfläche der Eiweisserbsen wurde nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet		x		x		
13	Sonnenblumen (Öl und Kernen)						
13.1	Zwischen Sonnenblumen und Sonnenblumen auf der gleichen Parzelle mindestens 3 Jahre, nach Raps mindestens 2 Jahre Anbaupause.						
	Unterschreitung der Anbaupause zwischen Sonnenblumen	x			x		
	Unterschreitung der Anbaupause zwischen Sonnenblumen und Raps	x			x		
13.2	Es werden keine chemischen Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte eingesetzt (Bundesprogramm „Verzicht auf PSM“).						
	Es wurden chemische Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte auf der gesamten Fläche eingesetzt			x			x
	Es wurden chemische Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte auf einer Teilfläche eingesetzt			x			x
13.3	Die gesamten Sonnenblumen auf dem Betrieb werden nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet. (Grenzzone siehe KHB)						
	Nur eine Teilfläche der Sonnenblumen wurde nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet		x		x		
13.4	Ölsonnenblumen: Es wird nur zertifiziertes Ölsonnenblumen-Saatgut verwendet (Etikette, Lieferschein oder Rechnung vorhanden) Saatgutmenge und Sorten stimmen mit den entsprechenden angesäten Flächen überein						
	Es wurde kein Zertifiziertes Sonnenblumen-Saatgut verwendet		x		x		
	Es wurde kein ausreichender Nachweis aufbewahrt	x			x		
	Saatgutmenge und/oder Sorte stimmen nicht mit der angesäten Fläche überein (zu wenig zertifiziertes Saatgut)		x		x		

		Sanktion			Label- anerkennung		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss	Ja	Abstufung tieferes Labelprogramm	Nein, keine Labelware
13.5	Ölsonnenblumen: Es wurde kein Vorauf- und kein Nachaufherbizid eingesetzt						
13.6	Es wurde ein Herbizid ab der Saat eingesetzt Kernsonnenblumen: Es wird nur zertifiziertes Kernsonnenblumen-Saatgut verwendet (Etikette, Lieferschein oder Rechnung vorhanden) Saatgutmenge und Sorten stimmen mit den entsprechenden angesäten Flächen überein			x			x
	Es wurde kein ausreichender Nachweis aufbewahrt	x			x		
	Saatgutmenge und/oder Sorte stimmen nicht mit der angesäten Fläche überein (zu wenig zertifiziertes Saatgut)		x		x		
14	Leinsamen						
14.1	Zwischen Leinsamen und Leinsamen auf der gleichen Parzelle mindestens 6 Jahre Anbaupause						
	Unterschreitung der Anbaupause zwischen Leinsamen	x			x		
14.2	Saatgut: Eine Etikette, Lieferschein oder Rechnung ist vorhanden. Saatgutmenge und Sorten stimmen mit den entsprechenden angesäten Flächen überein						
	Es wurde kein ausreichender Nachweis aufbewahrt	x			x		
	Saatgutmenge und/oder Sorte stimmen nicht mit der angesäten Fläche überein (zu wenig zertifiziertes Saatgut)		x		x		
14.3	Es werden keine chemischen Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte eingesetzt (Bundesprogramm „Verzicht auf PSM“).						
	Es wurden chemische Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte auf der gesamten Fläche eingesetzt			x			x
	Es wurden chemische Stoffe der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte auf einer Teilfläche eingesetzt			x			x
14.4	Herbizide: Kein Einsatz des Wirkstoffs Bentazon						
	Es wurde nicht erlaubte Wirkstoffe eingesetzt		x		x		
14.5	Der gesamte Lein auf dem Betrieb wird nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet.						
	Nur eine Teilfläche des Lein wurde nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet		x		x		

Anhang 10: Massnahmen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Richtlinien Früchte (Mostobst, Tafelkernobst, Steinobst, Beeren und Nüsse)

Die Sanktionen im Einzelnen bei Verstoss gegen die IP-SUISSE Richtlinien Früchte

Stufe 1: Beanstandungen

Welche Verstösse zu einer Beanstandung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Beanstandungen innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einer Verwarnung.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden.

Wird derselbe Kontrollpunkt innerhalb von 3 Jahren zweimal beanstandet, führt dies ebenfalls zu einer Verwarnung.

Eine Kumulierung von Beanstandungspunkten innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einer Verwarnung führen.

Stufe 2: Verwarnungen

Welche Verstösse zu einer Verwarnung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einem Ausschluss.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden. Bei den Grundanforderungen wird eine Kontrolle im Folgejahr angeordnet.

Werden aufgrund desselben Kontrollpunktes innerhalb von 3 Jahren zwei Verwarnungen ausgesprochen, führt dies zu einem Ausschluss.

Eine Kumulierung von Verwarnungen innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einem Ausschluss führen.

Wird eine Verwarnung ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 60.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Stufe 3: Ausschluss

Welche Verstösse zu einem Ausschluss führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Besonders schwerwiegende Verstösse können zu einem sofortigen Ausschluss führen. Ein Ausschluss hat folgende Konsequenzen:

- A) Durch den Ausschluss aus einem Labelprogramm verliert die betroffene Person die Berechtigung zur Lieferung des entsprechenden Produktes unter dem Label IP-SUISSE. Dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.
- B) Durch den Ausschluss aus den Grundanforderungen verliert der Betroffene seine Mitgliedschaft bei IP-SUISSE (inkl. Berechtigung QM-Schweizerfleisch), dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

Wird ein Mitglied zum zweiten Mal ausgeschlossen (im Labelprogramm und/oder in den Grundanforderungen), so ist für den zugehörigen Betrieb die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Betriebsführung durch eine andere Person als die zweimal Ausgeschlossene wahrgenommen wird. Für das zweimal aus-

geschlossene Mitglied selbst ist eine Wiederaufnahme nicht mehr zulässig.

Wird ein Ausschluss ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 150.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Vor einer Wiederaufnahme sind die offenen Zahlungen zu begleichen.

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
7.1	Mostobst			
7.1.1	Der Hochstammanteil beträgt mind. 60 %.			
	Eine neue Niederstammanlage wurde gepflanzt und so stimmt das Verhältnis nicht mehr.		x	
	Es wurden Hochstammbäume entfernt und so hat es im Verhältnis eine zu grosse Niederstammanlage.		x	
	Falls bei der Nachkontrolle ein Jahr später keine Massnahmen getroffen wurden, um den geforderten Hochstammanteil zu erreichen.			x
7.1.2	Im gesamten Obstbau (Kern- und Steinobst) werden keine Insektizide eingesetzt, welche die Wirkstoffe Imidacloprid, Thiamethoxam, Chlorpyrifos-Ethyl und Chlorpyrifos-Methyl enthalten.			
	Keine Aufzeichnung über Pflanzenschutzmassnahmen vorhanden		x	
	Es wurden nicht erlaubte Wirkstoffe eingesetzt			x
7.2	Kernobst			
7.2.1	Bodenanalysen nicht älter als 5 Jahre			
	Die Bodenanalysen sind mehr als 5 Jahre alt	x		
7.2.2	Herbizide: In Baumreihen pro Jahr maximal 2 Behandlungen mit Blattherbiziden, keine Bodenherbizide. Ausnahme: Anlagen bis und mit drittem Anbaujahr keine Beschränkungen der maximalen Behandlungen mit Blattherbiziden			
	Mehr als zwei Herbizidbehandlungen in der Reihe wurden durchgeführt, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung auf der IP-Suisse Geschäftsstelle beantragt wurde (Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen für: 1) Behandlung von Wurzelasläufern mit Spotlight 2) Eine Behandlung mit Natrel, wenn der Unkrautdruck zu stark ist). Ausnahme: Junge Obstgärten (von der Pflanzung bis einschliesslich des dritten Anbaujahres), keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der Behandlungen.		x	
7.2.3	Selbstdeklaration: Während Vegetationszeit werden mit Echter Mehltau befallene Triebe aus der Anlage entfernt			
	Vorhandensein von mehligem Trieben auf dem Betrieb nach der Vegetationsperiode	x		
7.2.4	Selbstdeklaration: Fruchtmumien werden spätestens beim Rückschnitt entfernt			
	Fruchtmumien, die beim Rückschnitt noch nicht entfernt wurden	x		

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
7.2.5	Selbstdeklaration: Am Boden liegendes Laub wird im Herbst gemulcht, bei späten Sorten kann auch im Frühling gemulcht werden			
	Im Herbst werden die Blätter noch nicht gehäckselt	x		
7.2.6	Selbstdeklaration: Auf allen unter IP-SUISSE Vertrag stehenden Flächen werden allfällige Neophyten bekämpft			
	Vorkommen von neophytischen Pflanzen auf dem Betrieb	x		
7.2.7	Bekämpfung Apfelwickler ohne synthetische Insektizide. Ausnahme: Anlage unter 0.5 ha			
	Einsatz eines synthetischen Insektizids zur Bekämpfung des Apfelwicklers. Ausnahme: Obstgarten mit weniger als 0,5 ha Fläche		x	
7.2.8	Tafelbirnen: Bekämpfung Birnenblattsauger von Spätwinter bis Blüte mit Wirkstoff Kaolin. Ab dem 30. Juni wird die Bekämpfung nur mit Seifenpräparaten durchgeführt.			
	Es wurden nicht erlaubte Wirkstoffe eingesetzt			x
7.2.9	Die IP-SUISSE Richtlinien werden für die gesamte Tafelkernobstproduktion der Art eingehalten (Tafeläpfel/Tafelbirnen, gemäss Kontrollauftrag). (Grenzzone siehe Kontrollhandbuch)			
	Nur eine Teilfläche einer Art wird nach den IPS Richtlinien bewirtschaftet.		x	
7.3	Steinobst			
7.3.1	Herbizide: Pro Parzelle IPS-Steinobst werden die Bedingungen einer der zwei Varianten eingehalten (Ausnahmen für junge Obstanlagen gem. Kontrollhandbuch): Variante 1: Maximal zwei Behandlungen pro Jahr mit Blattherbiziden in den Baumreihen. Kein Einsatz von Bodenherbiziden. Kein Einsatz von Wachstumsstoffen zur Fahrgassenbehandlung. Variante 2: Teilnahme und Erfüllung der Massnahme „Beitrag für den Verzicht auf Herbizide in Dauerkulturen“ gem. Art. 71a DZV und maximal zwei Herbizidanwendungen pro Jahr Ausnahme: Jungbäume von weniger als 5 Jahren, aber nur mit Blattherbiziden. Das einzig zugelassene nicht-chemisch-synthetische Mittel ist Natrel (Pelargonsäure)			
	Mehr als zwei Herbizidbehandlungen in der Reihe wurden durchgeführt, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung auf der IP-SUISSE Geschäftsstelle beantragt wurde (Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen für: 1) Behandlung von Wurzelasläufern mit Spotlight 2) Eine Behandlung mit Natrel, wenn der Unkrautdruck zu stark ist). Ausnahme: Junge Obstgärten (von der Pflanzung bis einschliesslich des dritten Anbaujahres), keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der Behandlungen.		x	

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
7.3.2	In den Niederstammanlagen wird mindestens eine der aufgeführten vorbeugenden Massnahmen angewendet: Aprikosen: – Flugüberwachung des Apfelwicklers und Pfirsichwicklers mit Pheromonfallen – Verwirrung Apfelwickler und Pfirsichwickler – Einsatz von Granuloseviren gegen Pfirsichwickler und Apfelwickler Kirschen: – Flugüberwachung der Kirschenfliege mit Gelbfallen – Verwirrung Schalenwickler – Einsatz von Granuloseviren gegen den Schalenwickler Zwetschgen: – Flugüberwachung der Pflaumensägewespe mit Weissfallen – Flugüberwachung des Pflaumenwicklers mit Pheromonfallen			
	In den Niederstammanlagen (Aprikosen-, Kirsch-, Pflaumenbäume) wurden keine prophylaktischen Massnahmen angewendet.	x		
7.4	Baumnüsse			
7.4.1	Auf den IP-SUISSE Flächen ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden verboten. Ausnahme: Jungbäume von weniger als 5 Jahren, aber nur mit Blattherbiziden. Das einzig zugelassene nicht-chemisch-synthetische Mittel ist Natrel (Pelargonsäure)			
	Einsatz von Herbiziden auf den Parzellen von Bäumen, die 5 Jahre oder älter sind, auf der gesamten eingetragenen Fläche		x	
	Einsatz von Herbiziden auf Parzellen von Bäumen, die 5 Jahre oder älter sind, auf einem Teil der eingetragenen Fläche	x		
7.4.2	Ab Mitte Juni werden ausschliesslich biologische Fungizide eingesetzt.			
	Fungizide, die nicht für den ökologischen Anbau zugelassen sind, wurden nach dem 15. Juni eingesetzt		x	
7.5	Beeren			
7.5.1	Selbstdeklaration Gewächshausproduktion:			
	Nicht ausgefüllte Selbstdeklaration und keine Möglichkeit zu überprüfen, ob 50% die Heizung aus erneuerbarer Energie kommt	x		
7.5.2	Falls bewässert wird, erfolgt dies mit einer der folgenden Bewässerungsmethoden: – Tröpfchenbewässerung – Micro Jet – Falls andere Bewässerungsmethode, keine Verwendung von Trinkwasser Ausnahme: Bei der Anwachsphase und für den Frostschutz			
	Bewässerung wurde mit anderen Methoden als Tropfchenbewässerung oder Mikro Jet durchgeführt, ohne die Einwilligung von IP-SUISSE zu erhalten.	x		
	Trinkwasser wurde zur Bewässerung der Kulturen benutzt	x		

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
7.5.3	Im Freilandanbau (inkl. Tunnel) wird mindestens eine der folgenden Düngungsmethoden eingesetzt: – Reihendüngung – Fertigation falls andere Düngungsmethode, dann ein Teil organischen Dünger (z.B. Kompost etc.)			
	Der Produzent hat nicht mindestens eine der beiden vorgeschlagenen Düngemethoden angewendet: Reihendüngung oder Fertigation.	x		
	Die Düngemethode ist anders als die beiden vorgeschlagenen und der Produzent hat nicht ein Teil organischen Dünger benutzt.	x		
7.5.4	In den Substratkulturen (inkl. Gewächshaus) erfolgt die Düngung via Fertigation.			
	Der Produzent hat Substratkulturen (inkl. Gewächshaus) und die Düngung erfolgte nicht via Fertigation.	x		
	Der Produzent hat Substratkulturen (inkl. Gewächshaus) und einen Teil der Düngung erfolgte nicht via Fertigation.	x		
7.5.5	Der Einsatz einer präzisen Applikationstechnik (gemäss den Ressourceneffizienzbeiträgen) oder die Verwendung von Antidriftdüsen ist bei nicht aufgespanntem Witterungsschutz obligatorisch.			
	Es wurde keine präzise Applikationstechnik (gemäss den Ressourceneffizienzbeiträgen) verwendet.	x		
	Der Witterungsschutz war nicht aufgespannt und die Antidriftdüsen wurden nicht verwendet	x		

Anhang 11: Massnahmen bei Verstössen gegen die IP-SUISSE Richtlinien Punktesystem nachhaltige Weinproduktion

Die Sanktionen im Einzelnen bei Verstoss gegen die IP-SUISSE Richtlinien Punktesystem nachhaltige Weinproduktion

Stufe 1: Beanstandungen

Welche Verstösse zu einer Beanstandung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Beanstandungen innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einer Verwarnung.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden.

Wird derselbe Kontrollpunkt innerhalb von 3 Jahren zweimal beanstandet, führt dies ebenfalls zu einer Verwarnung.

Eine Kumulierung von Beanstandungspunkten innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einer Verwarnung führen.

Stufe 2: Verwarnungen

Welche Verstösse zu einer Verwarnung führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der fehlbaren Person kann eine Frist gesetzt werden, bis zu welcher die entdeckten Mängel zu beheben sind. Nicht bereinigte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist oder bis zur nächsten Kontrolle führen zu einem Ausschluss.

Je nach Schweregrad kann eine unangemeldete Oberkontrolle in Auftrag gegeben werden. Bei den Grundanforderungen wird eine Kontrolle im Folgejahr angeordnet.

Werden aufgrund desselben Kontrollpunktes innerhalb von 3 Jahren zwei Verwarnungen ausgesprochen, führt dies zu einem Ausschluss.

Eine Kumulierung von Verwarnungen innerhalb desselben Kontrolljahres kann in Abhängigkeit des Schweregrades zu einem Ausschluss führen.

Wird eine Verwarnung ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 60.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Stufe 3: Ausschluss

Welche Verstösse zu einem Ausschluss führen, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Besonders schwerwiegende Verstösse können zu einem sofortigen Ausschluss führen. Ein Ausschluss hat folgende Konsequenzen:

- A) Durch den Ausschluss aus einem Labelprogramm verliert die betroffene Person die Berechtigung zur Lieferung des entsprechenden Produktes unter dem Label IP-SUISSE. Dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.
- B) Durch den Ausschluss aus den Grundanforderungen verliert der Betroffene seine Mitgliedschaft bei IP-SUISSE (inkl. Berechtigung QM-Schweizerfleisch), dies für eine Dauer von mindestens einem Jahr. Nach dieser Wartezeit kann der Betroffene einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

Zielwerte bei Wiedereinstieg: Für den Wiedereinstieg im Labelprogramm muss im Punkteprogramm nachhaltige Weinproduktion die Mindestpunktzahl von 16 und alle Grundanforderungen direkt erfüllt werden, ansonsten ist die Wiederaufnahme nicht möglich.

Wird ein Mitglied zum zweiten Mal ausgeschlossen (im Labelprogramm und/oder in den Grundanforderungen), so ist für den zugehörigen Betrieb die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Betriebsführung durch eine andere Person als die zweimal Ausgeschlossene wahrgenommen wird.

Für das zweimal ausgeschlossene Mitglied selbst ist eine Wiederaufnahme nicht mehr zulässig.

Wird ein Ausschluss ausgesprochen, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 150.00 für die entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Vor einer Wiederaufnahme sind die offenen Zahlungen zu begleichen.

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
A1	Rebfläche (in Hektar)			
	Die IP-SUISSE Richtlinien werden nicht auf die ganze Fläche angewendet.	x		
A2	Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen inkl. ÖLN			
	Fehlende Bestätigung der Teilnahme (Kontrollbericht, Anmeldebestätigung usw.)	x		
	ÖLN: Teilnahme nicht belegbar		x	
	Nicht schwerwiegende Vergehen, Unterlagen können nachgereicht werden. z.B. die Aufzeichnungen im Feldkalender sind nicht vollständig.		x	
	Schwerwiegende Vergehen, Kontrolle nicht möglich oder Verstoss gegen Pflanzenschutzmittel-Auflagen. z.B. der Feldkalender ist bei der Kontrolle nicht vorhanden und / oder wurde nicht geführt, nicht mehr bewilligtes Pflanzenschutzmittel eingesetzt.			x
A3	Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis			
	Die guten landwirtschaftlichen Praktiken werden auf dem gesamten Betrieb nicht eingehalten. Die von Agroscope und den kantonalen Fachstellen formulierte, gute landwirtschaftliche Praxis im Weinbau auf dem gesamten Betrieb eingehalten wird.	x		
	Grundanforderungen			
	Ein Produzent erfüllt die Grundanforderungen erstmalig nicht. *	x		
	Ein Produzent erfüllt die die Grundanforderungen mehrmals nicht.			x
	Ein Produzent betreibt mutwilligen Missbrauch bei der Erfassung der Leistungen in den Grundanforderung.			x
	Ein Produzent weigert sich, seine Leistungen im Bereich Grundanforderungen auf den geforderten Wert zu erhöhen.			x
	Ein Produzent weigert sich, das Punkteprogramm im Bereich Weinbau/ Grundanforderungen auszufüllen.			x
G1	Eingeschränkter Herbizideinsatz (in Hektar)			
	Die Fläche beträgt weniger als 2/3 der Rebfläche.	x		
	Die Behandlungsbreite im Unterstockbereich ist breiter als 60 cm.	x		
	Herbizide wurden vor Mitte März oder nach Ende August eingesetzt.		x	
G2	Begrünung im Winter (in Hektar)			
	Die Fläche beträgt weniger als 2/3 der Rebfläche.	x		

		Sanktion		
		Beanstandung	Verwarnung	Ausschluss
G3	Begrünung im Sommer (in Hektar)			
	Die Fläche beträgt weniger als 2/3 der Rebfläche.	x		
	Die alternierende Begrünung der Rebassen (jede zweite) wird vom 01.04. bis 31.08. nicht eingehalten.	x		
G4	Alternierende Bewirtschaftung (in Hektar)			
	Die Fläche beträgt weniger als 2/3 der Rebfläche	x		
G5	Kein Entfernen der Vegetation in den Fahrgassen mit Dampf, Strom, Hitze			
	Dampf, Strom oder Hitze zur Entfernung der Vegetation in den Fahrgassen war genutzt	x		
G6	Eingeschränkte Liste von Fungiziden			
	Der Einsatz von nicht zugelassenen Fungiziden für das Vitiswiss-Zertifikat wird festgestellt.		x	
G7	Nur Insektiziden und Akariziden die für den biologischen Landbau zugelassen sind			
	Einsatz von im Biolandbau nicht zugelassenen Insektiziden und Akariziden.		x	
G8	Mind. 3,5 % BFF bis max. 50 m vom Rebberg.			
	Die 3,5 % BFF befinden sich nicht innerhalb von 50 m vom Rebberg.	x		
G9	Minimale Anzahl an Biodiversitätsfördernden Strukturen			
	Die Mindestanzahl an Strukturen zur Förderung der Biodiversität wird nicht eingehalten.	x		
G10	Einsatz von Überzeilennetzen gegen Vogelfrass nur mit Sonderbewilligung			
	Bei der IP-SUISSE wurde keine Sonderbewilligung für die Einsatz von Überzeilennetzen gegen Vogelfrass gefragt.	x		
G11	BFF, Kleinstrukturen und andere Massnahmen sind in einer Skizze dokumentiert			
	Die Rebflächen, BFF und Kleinstrukturen sind in einer Skizze nicht dokumentiert	x		
Punktemassnahmen (P, B, M)				
	Die geforderte Punktzahl von 16 (resp. 10 im ersten Teilnahmejahr) in den Massnahmen B, P und M wird erfüllt.			
	Ein Produzent unterschreitet die geforderte Punktzahl erstmalig.	x		
	Ein Produzent unterschreitet die geforderte Punktzahl mehrmals.		x	
	Ein Produzent betreibt mutwilligen Missbrauch bei der Erfassung der Leistungen in den Bereichen Biodiversität (B) und Ressourcenschutz (P) und weitere Massnahmen (M)			x
	Ein Produzent weigert sich, seine Leistungen in den Bereichen Biodiversität (B) und Ressourcenschutz (P) und weitere Massnahmen (M) auf den geforderten Wert zu erhöhen.			x
	Ein Produzent weigert sich, das Punkteprogramm in den Bereichen Biodiversität (B) und Ressourcenschutz (P) und weitere Massnahmen (M) auszufüllen.			x
	Ein Produzent erreicht die geforderte Punktzahl nach Verlauf der im Rahmen einer Beanstandung / Verwarnung ausgesprochenen Anpassungsfrist nicht.			x

* G9 muss im ersten Teilnahmejahr nicht erfüllt werden. Die Grundanforderung G9 ist erst ab dem zweiten Jahr der Labelproduktion zu erfüllen (siehe Richtlinien Anhang 1).

IP-SUISSE

Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen

DE: 031 910 60 00, info@ipsuisse.ch

FR: 021 601 88 09, romandie@ipsuisse.ch

www.ipsuisse.ch



IP-SUISSE 